



Handbuch

Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen

**Eine Orientierungshilfe für
Prävention, Intervention und Rehabilitation
für freigemeinnützige und sonstige Träger**

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
1. Basisinformationen	7
1.1. Geschlechterrollen und sexuelle Gewaltprävention	7
1.2. Grenzverletzungen – sexuelle Übergriffe – sexueller Missbrauch	9
1.2.2. Sexuelle Aktivitäten – sexuelle Übergriffe unter Kindern	15
1.2.3. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	20
1.3. Gesetzliche Grundlagen	24
1.3.1. Strafrecht – Ablauf bei einer Strafanzeige	24
1.3.2. Arbeitsrecht	30
1.3.3. SGB VIII	34
2. Prävention	35
Grundlegende Präventionsaufgaben	35
2.1. Sexualpädagogik als Bildungs- und Schutzauftrag	36
2.2. Eine sichere Kita schaffen	39
2.3. Elternarbeit	43
2.4. Prävention mit Mädchen und Jungen	45
2.5. Partizipation und Beschwerdemanagement	51
2.6. Prävention vor sexuellem Missbrauch durch Personal in der Kita	56
2.6.1. Täterstrategien	56
2.6.2. Träger- und Einrichtungsstruktur im Kontext von sexueller Gewalt in Kitas	58
2.7. Prävention vor sexuellen Übergriffen unter Kindern	59
2.8. Anforderungen an Prävention für die Leitungsebenen der Träger und Fachberatungen freier Träger	61
2.8.1. Prävention auf Trägerebene	61
2.8.2. Prävention im Personalmanagement	64
2.9. Prävention in der Kita	67
2.9.1. Leitungsaufgaben im Rahmen der Prävention	71
2.9.2. Weiterentwicklung der Fachlichkeit des Teams	72
2.9.3. Verantwortlichkeit jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters	73
2.10. Prävention vor sexuellen Missbrauch durch Erwachsene außerhalb der Kita	74

3. Intervention – Maßnahmen in Krisensituationen	75
3.1. Einführung – Differenzierung der verschiedenen Verdachts- / Krisenfälle	75
3.2. Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Fachpersonal in der Kita	77
3.2.1. Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht: Information und Kooperation	78
3.2.2. Abgestimmtes Vorgehen innerhalb der Trägerstruktur	80
3.2.3. Anlässe für einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	80
3.2.4. Umgang mit betroffenen Kindern	81
3.2.5. Umgang mit Eltern	84
3.2.6. Begleitung und Unterstützung betroffener Kita-Teams	85
3.2.7. Begleitung und Unterstützung für benachbarte Kitas.....	85
3.3. Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personen außerhalb der Kita	86
3.4. Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	89
3.4.1. Interventionen der pädagogischen Fachkräften bei Übergriffen unter Kindern	90
3.4.2. Zusammenarbeit mit den Eltern	91
3.4.3. Weitere unterstützende Maßnahmen	91
3.5. Suggestion – ein Risikofaktor bei der Verdachtsabklärung	92
3.6. Dokumentation	98
3.7. Weitere Unterstützung in der Krise.....	101
 4. Maßnahmen nach Krisensituationen	 105
4.1. Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht	105
4.2. Weitere Begleitung aller Beteiligten	106
 5. Kooperationen	 107
 6. Anhang	 115

Impressum

Vorwort



Beatrix Zurek



Dr. Susanne Herrmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kindertageseinrichtungen in München sollen sichere Orte für Mädchen und Jungen sein. Deshalb hat das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München als großer kommunaler Träger und Aufsichtsbehörde über freie und sonstige Träger eine hohe Verpflichtung, Strukturen zu schaffen, die den Schutz der Kinder in den Einrichtungen gewährleisten. Deshalb wurden sowohl für die städtischen Schulen, als auch für die Münchner Kindertageseinrichtungen schon vor Jahren Regelungen für den Umgang mit sexueller Gewalt sowie dem Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts erarbeitet.

Wir freuen uns, dass ein weiterer Präventionsbaustein nun fertiggestellt ist.

In einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Fachcharge Kindertagesbetreuung samt Trägervertretungen, den entsprechenden Münchner Fachberatungsstellen und der Fachberatung KITA des Referats für Bildung und Sport wurde das vorliegende Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kitas für freie Träger entwickelt. Es umfasst die wesentlichen Grundsätze und verbindliche Handlungsschritte für Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt und auch die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht. Es ist als Orientierungshilfe gedacht und richtet sich an alle Träger von Kindertageseinrichtungen in München, um sie bei der verantwortungsvollen Aufgabe des Kinderschutzes in Ihren Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Handlungssicherheit aller Beschäftigten zu stärken.

Wir wünschen den Münchner Trägern von Kindertageseinrichtungen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Erfolg bei der Umsetzung.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Dr. Susanne Herrmann
Geschäftsbereich KITA

Einleitung

„Inmitten der Turbulenzen, die bei einem Missbrauchsverdacht auftreten, einen klaren Kopf zu bewahren und sich professionell zu verhalten ist eine Herausforderung.“¹

Träger von Kindertageseinrichtungen sind zum Schutz der Mädchen und Jungen und ihrer Beschäftigten verpflichtet. Das bedeutet, achtsam und respektvoll mit den anvertrauten Mädchen und Jungen, aber auch mit den Arbeitsschutzgesetzen umzugehen. Die Verantwortung zur Verhinderung von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen liegt nicht bei den Kindern, sondern bei den Erwachsenen.

Deshalb müssen Kindertageseinrichtungen effiziente Strukturen, fachliche sowie finanzielle Ressourcen und Kompetenzen entwickeln und gewährleisten. So kann die Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt sichergestellt werden. Gegebenenfalls auch die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht.

Im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München wurde seit 2011 intensiv am Thema Umgang mit sexueller Gewalt in Kitas gearbeitet und verbindliche Handlungsrichtlinien bei Verdacht von sexueller Gewalt durch Personal gegenüber sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen in städtischen Kindertageseinrichtungen entwickelt. In den Jahren zwischen 2012 bis 2015 wurde darüber hinaus ein Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Zeitgleich wurden vom Sozialreferat / Stadtjugendamt und dem Referat für Bildung und Sport / KITA die Regelungen zum Kinderschutz überarbeitet. Die aktualisierte Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII ist zum August 2015 in Kraft getreten.

Im Herbst 2015 startete der Arbeitsprozess für ein Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kitas in freier Trägerschaft.

Unter großer Beteiligung von Vertretungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger, der Münchner Fachberatungsstellen, der Fachaufsicht und der Fachberatung in RBS-KITA wurde dieses Handbuch als Orientierungshilfe für die Verantwortlichen in den Münchner Trägerorganisationen erarbeitet.

Wir danken an dieser Stelle allen Beteiligten für die engagierte Mitarbeit und die fachlichen Beiträge, ohne die das vorliegende Werk nicht denkbar wäre.

Das Handbuch ist als Orientierungshilfe und Vorlage für Kita-Träger gedacht, um sie bei der verantwortungsvollen Aufgabe des Kinderschutzes in den Münchner Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Handlungssicherheit aller Beschäftigten zu stärken.

Auf der Basis der vorliegenden Empfehlungen können Träger ihr individuelles Schutzkonzept erarbeiten bzw. ein schon vorhandenes weiter entwickeln.

¹ Loohs, Sandra (2012): Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachts in Kindertageseinrichtungen. Anlage zum Handlungsplan bei sexueller Gewalt durch Personal gegenüber Mädchen und Jungen, Hrsg. vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München



1. Basisinformationen

1.1. Geschlechterrollen und sexuelle Gewalt

Die Vorstellungen, die die meisten Menschen von (sexueller) Gewalt und von Täterinnen, Tätern und Opfern haben, sind geprägt von stereotypen Geschlechterbildern und den eigenen – ebenfalls geschlechtsspezifischen – Erfahrungen in der jeweiligen Kultur.

Die gesellschaftlich weit verbreitete Einschätzung, dass in erster Linie Männer und oft Unbekannte die Täter von Gewalthandlungen sind und Frauen „so etwas nicht tun“, verzerrt eine realistische Sicht. Übergriffe werden durchaus auch von Frauen verübt².

Entgegen weit verbreiteter Annahmen finden sexuelle Übergriffe v.a. im familiären Nahbereich, im Bekanntenkreis oder im institutionellen Bereich statt.³

Der pädagogische und gesellschaftliche Wille ist da, mehr Männer in Kitas zu beschäftigen. Es herrschen z.T. jedoch große Ängste und Vorurteile seitens der Eltern und Pädagoginnen gegenüber männlichem Personal, während gleichzeitig bei Frauen oftmals distanzloses Verhalten geduldet wird.

Dies hat zur Folge, dass männliche und weibliche Kollegen nicht gleich behandelt werden, was ein gutes Zusammenarbeiten im Team schwierig macht. Zudem bekommen die Kinder von Anfang an eine bestimmte geschlechtsspezifische Arbeits- und Rollenverteilung vorgelebt.

In der institutionellen Kinderbetreuung muss das Hauptanliegen der Schutz von Mädchen und Jungen vor Missbrauch sein, egal ob dieser durch Männer oder durch Frauen erfolgt. Es gibt einige sinnvolle Maßnahmen zum Schutz der Kinder in der Praxis. Dazu gehören unter anderem die Diskussion im Team in Bezug auf Grenzüberschreitung und Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag, klare Regeln für die Wickelsituation und Toilettengänge, sowie die Stärkung und Beteiligung der Kinder. Damit diese Maßnahmen wirkungsvoll sind, sollten sie nach der Einführung regelmäßig überprüft werden. In jedem Fall aber müssen sie für Männer und Frauen gleichermaßen gelten. Es geht darum, fachlich professionelles Verhalten einzufordern, nicht darum, Gefahren unterschiedlichen Geschlechtern zuzuordnen.

² Es ist schwierig hier belastbare Zahlen zu nennen, da nur die Fälle erfasst werden können, die auch bekannt bzw. gemeldet werden. Demnach sind „80 bis 90 Prozent der Täter (...) Männer. Frauen (...) sind für etwa 20 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs an Jungen und für 5 bis 10 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs an Mädchen verantwortlich. (Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Ein Handbuch für die Praxis. Köln. S. 19. Allerdings besteht die Vermutung, dass sexueller Missbrauch durch Frauen auf Grund von stereotypen Geschlechterbildern nicht so leicht als solcher erkannt wird und so auch nicht in die Statistiken einfließt.

³ Die Gruppe der Täter_innen teilt sich in 3 große Gruppen. Die Studien kommen zu unterschiedlichen Zahlen. Die Spannweite reicht bei den verschiedenen Täter_innengruppen von 25-50 % Bekannte, 22-49 % Familienangehörige und 22-30 % Fremde. (vgl. Stadler/Bieneck/Pfeiffer (2012). Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 35ff)

Professionalität braucht Genderkompetenz

Ein pauschaler Verdacht ist immer eine ungerechtfertigte Diskriminierung. Um professionell in einem gemischten Team mit Männern und Frauen zu arbeiten, benötigt es Fachwissen und Genderkompetenz.

Soll Gleichstellung umgesetzt werden, heißt das, Frauen und Männern gleiche Rechte und Pflichten einzuräumen, nach Sachlage und nicht nach geschlechtsbezogenen Zuschreibungen zu urteilen, Schief lagen zu kommunizieren und zu korrigieren. Professionelles Handeln darf sich nicht an unreflektierten beziehungsweise intuitiven, geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen orientieren. Professionalität hat kein Geschlecht. Entscheidend muss die persönliche Eignung sein, das Fachwissen und die Fähigkeit, dieses Wissen praktisch im Kita-Alltag umzusetzen.

Professionalität entsteht durch einen doppelten Blick

Genderkompetenz bedeutet in diesem Zusammenhang, die Bedingungen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen, von Männern und Frauen zu kennen und dieses Wissen anwenden zu können. Gerade die Themen Sexualität und Gewalt beziehungsweise Gewalterfahrungen haben starke geschlechtsspezifische Erfahrungsaspekte und werden von Männern und Frauen unterschiedlich erlebt.

Durch Pädagogen im Kita-Alltag erleben Kinder sowohl vielfältige Beispiele von Männer- und Frauenidentitäten als auch einen geschlechtersensiblen und gleichstellungsorientierten Alltag.

Daher ist es notwendig, sich sowohl von Trägerseite, als auch in den jeweiligen Teams und der Elternschaft zum einen eine Sensibilisierung und zum anderen eine Haltung für dieses Thema zu erarbeiten.

Eine Geschlechtsrollen öffnende Haltung der Frauen und Männer im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen bildet die Grundlage für eine präventive Arbeit.

1.2. Grenzverletzung – sexuelle Übergriffe – sexueller Missbrauch

Im Alltag einer Kindertageseinrichtung besteht durch die Bildung, Erziehung und Betreuung der Mädchen und Jungen immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis. Deshalb sind beständige Achtsamkeit und Handlungssicherheit für einen respektvollen Umgang mit den Kindern gefordert. Es gibt eine Vielzahl von – oft plötzlich auftretenden – Situationen, in denen verdeckt oder offen sexuelle Grenzüberschreitungen in unterschiedlichsten Formen auftreten können. Dazu haben Enders und Kossatz Folgendes ausgeführt:

„Nachdem Institutionen sexuelle Grenzverletzungen in der Vergangenheit fast durchgehend verleugnet und vertuscht haben, vermuten heutzutage Laien und Fachkräfte mitunter schon bei unbeabsichtigten und zufälligen Grenzüberschreitungen einen schweren sexuellen Missbrauch. Beide Reaktionsweisen schaden den betroffenen Kindern. (...) Institutionen dürfen entsprechend ihrer Verantwortung für den Kinderschutz sexuelle Grenzverletzungen (...) nicht bagatellisieren und müssen zugleich auf Fehlverhalten ... besonnen und unmissverständlich reagieren, um dieses bereits in den Anfängen zu stoppen.“⁴

Zur Erleichterung der Wahrnehmung und einer sachlichen Diskussion nehmen Enders und Kossatz eine Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt vor, auf die im Folgenden hauptsächlich Bezug genommen wird. Das heißt aber nicht, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe für Mädchen und Jungen nicht ebenso belastend sein können wie strafrechtlich relevante Formen. Deshalb ist frühestmögliches aktives Eingreifen entscheidend.

Äußerungen von Kindern welche Missfallen zum Ausdruck bringen, müssen immer wahrgenommen und respektiert werden. Es liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen gegebenenfalls notwendige Grenzen zu setzen, auch wenn das Mädchen oder der Junge selbst nicht in der Lage ist, eine Grenzverletzung wahr zu nehmen.

⁴ Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln. S. 31.

Grenzverletzungen

Persönliche Grenzen von Mädchen und Jungen können im Rahmen eines Versorgungs-, Betreuungs- und Ausbildungsverhältnisses verletzt werden. Dies kann geschehen durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen, durch Jugendliche oder junge Erwachsene.

Grenzverletzungen können zufällig und unbeabsichtigt sein oder auch unbewusst ablaufen, dennoch kann das betroffene Kind sie als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzungen können auch durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

Grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar, und es ist „Ausdruck von Achtsamkeit, wenn aufgrund der Reaktion des betroffenen Mädchens oder Jungens oder durch Hinweise von anderen Personen eine Entschuldigung erfolgt und das Bemühen deutlich wird, das Verhalten zukünftig zu unterlassen. Bleibt eine solche Verhaltenskorrektur aus“⁵, dann muss die Eignung der Betreuungsperson für die Arbeit mit Kindern grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Grenzverletzungen in einer Kita können auch aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“⁶ resultieren, d. h. wenn in Einrichtungen grenzüberschreitende Verhaltensweisen üblich sind.

Grenzverletzende Verhaltensweisen der Kinder untereinander beziehungsweise unreflektiertes Verhalten von Kindern und Erwachsenen können mitunter darauf hinweisen, dass in einer Einrichtung zu wenig Wert auf eine respektvolle Umgangsweise miteinander gelegt wird.

Grenzverletzungen können auch durch Überforderung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufgrund distanzlosen Verhaltens von Mädchen und Jungen, geschehen. Etwa dadurch, dass Erziehungskräfte unangemessen, nicht professionell oder gar nicht reagieren.

Folgende Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern sind nicht akzeptabel

- Eingehen auf Schwärmereien von Mädchen und Jungen
- Grenzen verletzende Kleidung
- Gebrauch von Kosenamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- verletzende Spitznamen
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen, zum Beispiel im Rahmen der Pflege
- zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Beschämung und Bloßstellung

Wichtig ist es, den Körperkontakt mit den Kindern grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Dieser muss bedürfnisorientiert und altersentsprechend gestaltet werden.

Grenzverletzungen können in den meisten Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisung und Grenzen achtende, institutionelle Regeln vorgebeugt werden.

⁵ Enders (Hrsg.) (2012). S. 41-42.

⁶ Enders (Hrsg.) (2012). S. 31.

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Ausmaß und/oder Häufigkeit.
- Sie geschehen manchmal situativ, nicht aber zufällig und unbewusst.
- Sie werden vielfach dadurch gerechtfertigt, dass andere Personen ebenso übergriffig agieren, man also entsprechend dem Umfeld handelt.
- Übergriffige Personen setzen sich über die Kritik von Dritten, allgemeingültige Normen, institutionelle Regeln hinweg.
- Sie setzen sich insbesondere über den Widerstand der Opfer hinweg.
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine oder nur in unzureichendem Maß Verantwortung für ihr Verhalten.
- Sie werten ihre Opfer und auch kritische Dritte ab.
- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden zum Beispiel initiiert im Rahmen von Spielen wie Flaschendreher, Wahrheit oder Pflicht, Kleiderkette und so weiter, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell getönten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits sexueller Missbrauch sein und damit strafbar.
- Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten, sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

Sexueller Missbrauch

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen [Anmerkung: auch: Handlungen zu denen Kinder und Jugendliche untereinander gezwungen werden], bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger oder wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre erstrecken kann. (...) Sexueller Missbrauch wird sowohl von Personen aus dem familiären Nahbereich (Familienangehörige, Bekannte) als auch aus dem außer-familiären Umfeld (Schule und Kita, Freizeit) und nur selten von Fremden verübt.“⁷

- Mit sexuellen Handlungen können unterschiedliche Aktivitäten unterschiedlicher Intensität mit und ohne Körperkontakt gemeint sein. Auch „lockerer“ Umgang mit Pornografie zählt dazu.
- Sexueller Missbrauch kommt sehr häufig vor – statistisch sind jedes 4. bis 5. Mädchen und jeder 8. bis 10. Junge betroffen.⁸
- Frauen und Männer können Täterin beziehungsweise Täter sein.
- 80 bis 90 Prozent sind Männer, 10 bis 20 Prozent sind Frauen.⁸
- Es wird davon ausgegangen, dass nur rund ein Viertel der Missbrauchstaten zur Anzeige kommt.
- Es gibt auch sexuellen Missbrauch durch Jugendliche.
- Sexueller Missbrauch ist eine sexuelle Handlung an Mädchen oder Jungen – aufgrund körperlicher, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit kann das Kind nicht frei zustimmen oder ablehnen.

⁷ Heynen, Susanne (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Gudrun; Funk, Heide; Stecklina, Gerd (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373.

⁸ vgl. AMYNA e.V., Institut für Prävention vor sexuellem Missbrauch, 2013, München.

- Der Begriff „sexuelle Handlungen“ umfasst sehr unterschiedliche Aktivitäten mit unterschiedlicher Intensität und kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden.
- Die Täterin oder der Täter nutzt ihre oder seine Macht- und Vertrauensposition aus, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.
- Die Missbrauchstaten sind geplant und sind häufig Wiederholungstaten.
- In der Regel kennt das Kind den Erwachsenen gut, vertraut ihr oder ihm und erwartet nichts Böses.
- Sexueller Missbrauch ist immer auch ein Vertrauensmissbrauch.
- Die missbrauchende Person wendet oft zusätzlich psychische und physische Gewalt an, um sich das Opfer gefügig zu machen und zum Schweigen zu verpflichten.
- Zusätzlich ist seit dem Jahr 2004 das Zeigen pornographischer Bilder und Videos sowie die Aufforderung an das Kind, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diesbezügliche Bilder ins Netz zu stellen, unter Strafe gestellt. Des Weiteren ist die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte strafbar (gesetzliche Grundlagen siehe unter Kapitel 1.3.)

Missbrauchshandlungen passieren nicht zufällig, sondern sind geplante strategische Taten. Das Wissen um die Strategien von Täterinnen und Tätern ist eine wichtige Voraussetzung für die Prävention in den Kitas. Weitere Ausführungen finden Sie hierzu im Kapitel Prävention.

Besonders gefährdete Kinder

Gefährdet sind zum einen Kinder, die Erwachsenen bedingungslos gehorchen, und Kinder, die unzureichend aufgeklärt sind. Besonders gefährdet sind Kinder, deren Fähigkeit zum Selbstschutz deutlich verringert ist beziehungsweise deren Eltern oder Elternteil ihr Kind wenig schützen können, wie zum Beispiel:

- emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder mit Viktimisierungserfahrungen⁹
- Kinder, die Partnergewalt erleben mussten,
- Kinder mit Behinderung,
- Kinder mit sexuell aggressiven beziehungsweise riskanten Verhaltensmustern.

⁹ Der Begriff „Viktimisierung“ ist ein Begriff aus der Kriminologie und beschreibt das „Zum-Opfer-Werden“ beziehungsweise das „Zum-Opfer-Machen“.

Folgen für die betroffenen Mädchen und Jungen

„Sexueller Missbrauch ist immer ein totaler Angriff auf Körper und Seele des betroffenen Kindes. Das Ausmaß der Traumatisierung hängt von der Art der Beziehung zwischen der missbrauchenden Person und dem betroffenen Kind und der Intensität der Missbrauchshandlung ab, aber es hängt ebenso ab von der Unterstützung, die das betroffene Kind bei der Aufdeckung erfährt.

Die verletzende Erfahrung von sexuellem Missbrauch treibt Mädchen und Jungen in tiefe innere Konflikte. Sexueller Missbrauch bedeutet immer eine massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt. Das kindliche Bedürfnis nach Zuneigung, seine Abhängigkeit von Zuwendung und Liebe, seine spontane Körperlichkeit und seine Bereitschaft zu Vertrauen und Gehorsam werden massiv erschüttert und enttäuscht.“¹⁰

Betroffene Mädchen und Jungen berichten über

- Sprachlosigkeit,
- Schuld- und Schamgefühle,
- Ohnmacht,
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung,
- Manipulation der Gefühle,
- Ängste,
- Rückzug auf sich selbst.

¹⁰ Hölling, Iris; Riedel-Breidenstein, Dagmar; Schlingmann, Thomas (2011): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Hrsg. vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. Berlin.

Signale

Eindeutige Signale für eine sexuelle Kindesmisshandlung gibt es nicht.

Im Verhalten der betroffenen Kinder gibt es zwar in der Regel Hinweise auf die durch den sexuellen Missbrauch entstandene Belastung. Problematisch ist allerdings, dass die gezeigten Beschwerden, Auffälligkeiten und Verhaltensweisen (auch in Abhängigkeit der Intensität, der Häufigkeit, der Beziehung zum Missbraucher...) vielfältig sind und es keine spezifischen Symptome gibt, die nicht auch auf andere Ursachen oder Auslöser zurückzuführen sein können (z.B. andere belastende Lebensumstände). Daher sind „Missbrauchs-Checklisten“ wenig hilfreich, da sie Alternativhypothesen außer Acht lassen und so die Gefahr bergen, zu vorschnellen oder falschen Einschätzungen und Urteilsfehlern zu kommen. Ein von Suggestionen freies Gespräch mit dem Kind ist daher unerlässlich für eine genaue Einordnung der Auffälligkeiten, denn letztlich können vor allem die Aussagen des Kindes mehr Klarheit verschaffen¹¹. Hellhörig werden sollte man dennoch u.a. bei folgenden Auffälligkeiten:

- Nicht erklärbare Rötungen, Verletzungen oder Wundsein im Genitalbereich des Kindes
- Altersunangemessenes Wissen über Sexualität
- Altersunangemessene sexualisierte Sprache und Äußerungen, die schwer begrenzbar sind
- Dringender Wunsch nach Schutz (ausgedrückt durch Strategien wie dem Bestehen auf Schlafen mit mehreren Hosen, Verbarrikadieren der Zimmertür, nicht allein schlafen wollen, Weigerung mit einer bestimmten Person allein zu bleiben...)
- Plötzlich auftretende Ängste vor/ Aggressionen bei Berührungen und Situationen, die mit Körperpflege zu tun haben/ Verkrampfen bei Körperkontakt (insbesondere im Bereich Bauch, Beine, Po)
- Massive und wiederholte sexuelle Grenzverletzungen des Kindes an anderen Kindern/ Distanzloses Verhalten gegenüber Erwachsenen und/oder Kindern
- nicht erklärbares (Nach-)Spielen von Erwachsenen-Sexualität/ Hohe Dominanz des Interesses an sexuellem/ sexualisiertem Verhalten
- Zwanghafte, auch schmerzhaft Selbststimulation
- u.a.

Darüber hinaus geben alle nicht erklärbaren Wesens- und Verhaltensveränderungen und regressive Verhaltensweisen des Kindes Anlass zu prüfen, was das Kind belasten könnte. Im Zweifel ist es immer ratsam eine Fachstelle/ IseF-Beratung hinzuzuziehen, um die beobachteten Auffälligkeiten und die dadurch entstandene Sorge professionell besprechen zu können.

¹¹ (sofern es keine anderen Beweise wie Sperma-Spuren, sexuell übertragbare Krankheiten o.ä. oder Eingeständnis des Täters/ Berichte von Augenzeugen gibt)

1.2.2 Sexuelle Aktivitäten – sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Aktivitäten

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis“¹²

Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen. Kindliche Sexualität äußert sich je nach Alter und Entwicklungsstand unterschiedlich. Schon Babys und Kleinkinder haben sexuelle Gefühle und erleben ihren Körper als lustvoll.

Ab dem Alter zwischen zwei und drei Jahren interessieren sich Kinder für sexuelle Aktivitäten mit anderen Mädchen und Jungen. In der deutschen Sprache hat sich dafür der Begriff „Doktorspiele“ etabliert, dabei können diese Beschäftigungen bei allen möglichen Gelegenheiten stattfinden, beim Toilettengang, beim Rollenspiel, in der Kuschelecke oder eben beim „Doktor spielen“.

Folgende beispielhafte Aktivitäten sind Ausdrucksformen kindlicher Sexualität:

- Erkundung des eigenen Körpers,
- gegenseitiges Zuschauen beim Toilettengang,
- gegenseitiges Anschauen der Geschlechtsorgane,
- Ausziehen, Zeigen und Anfassen,
- Masturbation.

Nach dem fünften Lebensjahr wird das Interesse an den sogenannten Doktorspielen weniger, hört aber nicht völlig auf.¹³

Ungefähr ab dem fünften Lebensjahr und verstärkt im Grundschulalter erleben Kinder bereits Gefühle von Verliebtheit für andere Kinder und auch für Erwachsene.

Diese Gefühle können Mädchen und Jungen sowohl füreinander entwickeln, als auch für Kinder des jeweils anderen Geschlechts.¹⁴

Kindliche Sexualität und kindliche sexuelle Aktivitäten sind – bei Mädchen und Jungen im frühen Kindesalter – spontan, neugierig und unbefangen. Diese anfängliche Unbefangenheit steht oft in Widerspruch zu den unterschiedlichen gesellschaftlichen Tabus und der Befangenheit von Erwachsenen – sowohl Müttern und Vätern als auch von pädagogischem Personal in den Kitas.

Aufgabe der Fachkräfte ist es, die sexuelle Entwicklung der Mädchen und Jungen als Teil der Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten, zu fördern und gleichzeitig sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern wahrzunehmen und zu unterbinden.

12 Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hrsg. von Strohhalm e. V. Berlin, Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen. Bernau. S. 18.

13 Vgl. Freund und Riedel-Breidenstein (2006). S. 26.

14 Vgl. Freund und Riedel-Breidenstein (2006). S. 21.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹⁵

Ein sexueller Übergriff kann auch „im Überschwang“ stattfinden. Das übergriffige Kind erkennt im Überschwang seines Wissensdurstes und Interesses nicht, dass es sich grenzverletzend verhält.

Grundsätzlich ist jede Form von Penetration eine Grenzverletzung.

Professionelle Haltung und Sprachgebrauch

Da es sich um Kinder handelt und deshalb bei den genannten Fällen in erster Linie ein pädagogischer Umgang mit den kindlichen Aktivitäten oder Übergriffen notwendig ist, wird nicht von Täter oder Opfer gesprochen, sondern vielmehr von übergriffigen und betroffenen Kindern. Die betroffenen Kindern brauchen Schutz, die übergriffigen Kinder benötigen wirksame pädagogische Maßnahmen, damit sie andere Verhaltensweisen entwickeln können.

Kriterien für sexuelle Übergriffe unter Kindern sind

Unfreiwilligkeit

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn eine sexuelle Handlung erzwungen wird, beziehungsweise das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Das gilt auch, wenn es zunächst ein Einverständnis gab.

Machtgefälle

Machtverhältnisse können unterschiedliche Ursachen haben:

- Altersabstand
- Geschlechterverständnis
- körperliche Kraft
- Beliebtheit: Anführerin/Anführer – Außenseiterin/Außenseiter
- sozialer Status
- Intelligenz
- Selbstvertrauen
- unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen
- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten.

Geheimhaltungsdruck

Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Mit zunehmendem Alter des übergriffigen Kindes kann dies häufiger vorkommen und lässt auf dessen Wissen, beziehungsweise Glauben schließen, etwas Verbotenes zu tun. Geheimhaltung kann daher ein Hinweis auf sexuelle Übergriffe sein.

Kinder, die in ihrem Umfeld Sexualität als tabuisiert erleben, werden jedoch auch häufig einvernehmliche sexuelle Handlungen geheim halten.

Des Weiteren gibt es sexuell übergriffige **Mutproben oder Aufnahme rituale** zu Kindergruppen oder Sportteams, bei denen die betroffenen Mädchen und Jungen meist ebenso wenig „nein sagen“ können.

¹⁵ Freund / Riedel-Breidenstein (2006). S. 67.

Phasen der kindlichen Sexualentwicklung

Allgemeines	0 – 4 Jahre		4 – 6 Jahre	6 – 9 Jahre
	Entdecken und Erfassen		Regeln, Spielen und Freundschaften	Scham und erste Liebe
	0 – 1 Jahr	1 – 4 Jahre		
Sexualität	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zärtlichkeit ■ körperliche Nähe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entdecken des menschlichen Körpers ■ Lust den eigenen Körper zu erkunden ■ frühkindliche Masturbation ■ Erste „Doktorspiele“ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergnügen und Lust beim Berühren des eigenen Körpers und der Genitalien ■ sich über sexuelle Themen austauschen ■ eigene Geschlechtsidentität festigen (positives Körperbild entwickeln) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liebe und verliebt sein ■ Zärtlichkeiten ■ Sex in den Medien (TV, Internet) und der Umgang damit ■ angemessene Sexualsprache
Körper	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflege und Hygiene ■ Sinneswahrnehmung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperteile und ihre Funktionen ■ Körperunterschiede erkennen ■ Hygiene praktizieren ■ sauber werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterschiedlichkeit der Körper und Geschlechter benennen und erkennen ■ Hygiene praktizieren ■ Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperliche Veränderungen wahrnehmen ■ Unterschiede zwischen Mann und Frau kennenlernen (innere und äußere)
Fortpflanzung		<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung (woher kommen Babys?) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortpflanzungsmythen hinterfragen („Baby wird vom Storch gebracht“) ■ Schwangerschaft und Geburt ■ Lebensende 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzliches Wissen darüber, dass man selbst die Entscheidung über Elternschaft und Schwangerschaft trifft

Die Tabelle¹⁶ veranschaulicht die verschiedenen Themen der Altersgruppen, allerdings sollte beachtet werden, dass die genannten Beispiele zwar für die Mehrzahl der Kinder gilt, diese aber nur als Orientierungshilfe dienen können. Tatsächlich verläuft die Entwicklung bei jedem Kind individuell verschieden.

Altersgruppe 9-12 Jahre:

Ein wichtiger Meilenstein in der psychosexuellen Entwicklung ist die Pubertät, die mit großen körperlichen und psychischen Veränderungen einhergeht. Es wird in der Sexualaufklärung empfohlen, die jeweiligen Themen zu bearbeiten, bevor das Kind die entsprechenden Veränderungen erlebt (z. B. Kenntnis über Menstruation, bevor sie eintritt). In diesem Sinne gibt es eine Vielzahl von Empfehlungen für Kinder ab 10 Jahren, die an dieser Stelle nicht ausführlicher beschrieben werden können. Hierzu wird auf die Broschüren „Standards für die Sexualaufklärung in Europa“ sowie „Über Sexualität reden zwischen Einschulung und Pubertät“ der BzGA verwiesen.

16 Tabelle und Erläuterungen aus: Saalberghaus, Katholische Jugendfürsorge München (Hrg.): Sexualpädagogisches Konzept Saalberghaus, unter www.saalberghaus.de/.../Sexualpaedagogisches_Konzept_Saalberghaus_mit_Kopf.pdf (abgerufen am 23.03..2017)

Ausdrucksformen kindlicher Sexualität Entwicklungspsychologische Erkenntnisse

Quelle: Martin, Beate (2003): Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hrsg.). Entdecken, schauen, fühlen! Das Handbuch für Erzieherinnen und Erzieher. Köln. S. 21

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
1. Lebensjahr	Vertrauen versus Misstrauen; erste psychosomatische Eigenleistung: saugen, verdauen, schlafen; die erste psychische Leistung ist es, zu erkennen, dass die Mutter eine andere Person ist; durch die Art der Versorgung entsteht Urvertrauen oder Misstrauen	Orale Phase; die Welt mit dem Mund begreifen; Feuchtwerden der Vagina bei Mädchen; Erektion bei Jungen	Saugen an der Brust oder Flasche; Berührung bewirkt Körpererfahrung, Nähe, Vertrauen, Wohlgefühl, besonders beim Nacktsein; ausgeprägter Tast-Fühl-Sinn der Haut; lustvolles Erleben durch Berührung der Geschlechts- und Sinnesorgane	Kind nimmt Berührungen, Körperkontakt, Nähe, Wärme, Geborgenheit, Zärtlichkeit wahr
2. Lebensjahr	Autonomie versus Scham, Zweifel; Entstehung von ersten „Machtkämpfen“; das Kind entdeckt die Macht über seinen Körper verbunden mit dem Zweifel ob es in Ordnung ist, sich gegen die Eltern zu wehren; Gefühle von Scham entstehen	Anale Phase; Beherrschung des Schließmuskels; Beginn der Sauberkeitserziehung; bei Mädchen kann ein „Penisneid“ entstehen	Genitalien erforschen; die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (bewusst loslassen und Festhalten des Stuhlgangs); Selbstbefriedigung; Erlernen der Prinzipien männlich-weiblich; Interesse an den Genitalien anderer, auch der Erwachsenen	Kind stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden; Geschlechterzuordnungen werden richtig vorgenommen, ohne dass diese begründet werden können; Kind kennt Begriffe für die Geschlechtsorgane
3. Lebensjahr	Autonomie versus Scham; Zweifel; Größenwahn-Fantasien; geschlechtsspezifische Unterschiede werden im Spiel deutlicher; sexuelle Neugier als Wettkampf	Anale Phase; Erkennen und Festlegung der Geschlechtsidentität; Stolz auf Eigenleistung (Kot und Urin); Sauberkeitserziehung, Trotzphase; Einsetzen des Schamgefühls; Wunsch, den Vater oder die Mutter zu heiraten, verbunden mit Eifersucht (ödpale Phase)	Schau- und Zeigelust; „bewusste“ Selbstbefriedigung mit Orgasmusfähigkeit; Warum-Fragen; Neugier-Verhalten und Ausprobieren; Interesse an Sprache und Büchern; Verfestigung der Geschlechterrolle; Vater-Mutter-Kind-Spiele	Geschlechterzuordnungen werden mit äußeren Merkmalen begründet

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
4. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl; das Kind beherrscht seinen Körper und kann ihn kontrollieren; es entsteht ein Drang, die Welt zu erobern; das Kind entdeckt den Geschlechterunterschied	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödipale Phase s.o.	Schau- und Zeigelust; sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiel), im Ausprobieren (Geschlechtsverkehren spielen), im Wissen (Warum-Fragen); Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten	Kind stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt; Kind hat vages Wissen über intrauterines Wachstum und den Geburtsweg
5. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödipale Phase s.o.; Bewusstsein über Geschlechtsidentität; verstärkte Identitätsentwicklung; Beginn des „ersten Ablösungsprozesses“; stark ausgeprägtes Schamgefühl	Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten; z.B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der anderen erforschen; Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können	Geschlechtszuordnungen werden (in Abhängigkeit vom Stimulationsmaterial) mit genitalen Unterschieden begründet; Kind hat Kenntnis über den Geburtsweg via Vagina oder Via Sectio
6. Lebensjahr	Werksinn/Leistung versus Minderwertigkeitsgefühl; die spielerische Phase des Erkundens der Welt wird beendet; der „Ernst des Lebens“ (Schulzeit) beginnt; Erlernen von Kulturtechniken; Abnabelung von der Familie	Latenzzeit; Kind erkennt Regeln und Grenzen; weiterhin Interesse an Körperlichkeit; Verfestigung der Geschlechtsidentität, meist verknüpft mit der Ablehnung des anderen Geschlechts; Wechsel der Freundschaften	Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, Ausprobieren von Rollen und Extremen (z.B. Kleidung, Verkleiden)	Weiterführende Fragen zur Geburt, aber auch zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen

1.2.3. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Das Klima einer Kita muss durchgängig von einer Atmosphäre des Vertrauens und einer Balance von Nähe und Distanz geprägt sein. Neben der Arbeit der pädagogisch Mitarbeitenden betrifft dies die Arbeitsweise zwischen den unterschiedlichen hierarchischen Strukturen in der Kita, das Klima zwischen den Teamkolleginnen und Teamkollegen (inklusive Praktikantinnen und Praktikanten), dem pädagogischen und nicht pädagogischen Personal und zwischen den Eltern der Kinder und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita.

Die Beziehungen zu Kindern in der Kita sind oft geprägt von großer körperlicher Nähe, insbesondere zu sehr jungen Kindern, von der Verwendung der Vornamen und dem vertrauensvollen „Du“. Gleichzeitig benötigt die Arbeitsweise in der Kita professionelle Distanz, um einen reflektierten Umgang mit Kindern, deren Familien und auch mit Kolleginnen und Kollegen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Dienstvorgesetzten zu gewährleisten.

Ohne professionelle Distanz, aber auch durch eine Erwartungshaltung nach mehr Nähe, kann es zu Verletzung von Grenzen kommen.

Ein Klima, das die Wünsche nach Abgrenzung und Distanz akzeptiert und wertschätzt, lebt Kindern vor, dass diese in Ordnung sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung werden durch dieses Klima der Aufmerksamkeit in ihrer Sensibilität für eigene und fremde Grenzen gestärkt und wertgeschätzt.

Sexuelle Belästigung (Täterschaft, Sexualität und Grenzverletzungen) ist nicht auf ein Geschlecht fixiert.

Paragraph 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schreibt fest, dass Benachteiligungen aus jeglicher Art von Gründen, auch die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, zu verhindern ist. Im Alltag kommt es jedoch aufgrund des Geschlechts immer wieder zu Diskriminierungen und Belästigungen. Dies wird vom Gesetzgeber als „Sexuelle Belästigung“ bezeichnet.

Sexuelle Belästigung kann in jeder zwischenmenschlichen Beziehung vorkommen. Davon sind immer noch mehr Frauen als Männer betroffen. Nach der repräsentativen Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen“¹⁷ haben insgesamt 58,2 Prozent aller befragten Frauen Situationen sexueller Belästigung erlebt, sei es in der Öffentlichkeit, im Kontext von Arbeit und Ausbildung oder im sozialen Nahraum.

Sexuelle Belästigung ist überall möglich und kann unabhängig von Branche, Beruf und beruflicher Position auftreten und reicht dabei von unerwünschten Bemerkungen bis hin zu grenzüberschreitenden Körperkontakten. Besonderes Gewicht erhalten die Belästigungen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis beispielsweise durch Hierarchie, Alter oder physische Unterschiede besteht.

Im Arbeitsbereich von Kitas kann sexuelle Belästigung sowohl zwischen Personal der Einrichtung (sowohl pädagogischem als auch hauswirtschaftlichem Personal) als auch gegenüber Praktikantinnen oder Praktikanten oder von Eltern gegenüber Angestellten stattfinden.

¹⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin und Bielefeld. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/> (abgerufen 30.05.2017)

Definition zu sexueller Belästigung

Sexuelle Belästigung ist eine Verletzung der persönlichen Würde in unerwünschter, sexuell bestimmter, körperlicher, verbaler oder nonverbaler Art und Weise. Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn

[...] unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“¹⁸

Juristische Unterscheidungen

Unerwünscht sexuell bestimmtes Verhalten

Für die handelnde Person muss erkennbar sein, dass ihr Verhalten unerwünscht ist. Eine ausdrückliche Vermittlung der Grenzüberschreitung auf Seiten der oder des Betroffenen ist aber nicht nötig. Bei objektiver Betrachtungsweise muss erkennbar sein, dass die Handlungen der belästigenden Person unerwünscht sind. Die subjektive Einschätzung der betroffenen Person allein ist nicht ausreichend.

Sexuelle Handlungen, Berührungen und Aufforderungen zu diesen

Sexuelle Handlungen sowie sexuell bestimmte Körperkontakte als auch Aufforderungen zu solchen sind sexuellen Belästigungen, zum Beispiel Einladungen mit eindeutiger Absicht, aufdrängende Körperkontakte, Legen des Arms um die Schulter oder auch die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr.

Bemerkungen sexuellen Inhalts

Dies beinhaltet Äußerungen mit sexuellem Inhalt zu sexuellem Verhalten, sexuellen Neigungen, Ausstrahlung oder Erscheinungsbild.

Zeigen und sichtbares Anbringen und Zurverfügungstellen pornographischer Inhalte

Indizien für pornographische Inhalte sind gegeben, wenn sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise im Vordergrund stehen, der Mensch als auswechselbares Objekt dargestellt wird, der sexuelle Lustgewinn absolutiert wird, andere Inhalte benutzt werden, um provozierende Sexualität in den Vordergrund zu rücken.

Weitere mögliche Formen sexuell bestimmten Verhaltens

Alle unerwünschten und sexuell bestimmten Handlungen können eine sexuelle Belästigung sein. Darunter ist „Stalking“ zu nennen, das heißt eine andauernde Verfolgung einer Person. Diese Verfolgung kann durch Anrufe, Nachrichten, Präsenz vor der Wohnung, Geschenke, Briefe oder Netzwerke im Internet gegeben sein.

¹⁸ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), § 3. Absatz 4

Verletzung der Würde

Die Verletzung der Würde kann nicht alleine durch eine subjektive Wahrnehmung bestimmt werden, denn es ist immer auch ein objektiver Blickwinkel mit einzubeziehen. Komplimente wie: „Sie sehen heute aber wieder toll aus!“ können bei einmaligem Vorkommen nicht als sexuelle Belästigung gewertet werden. Doch bei Häufung solcher Aussagen ist das durchaus möglich, vor allem, wenn deutlich wird, dass das Verhalten unerwünscht ist.

Arbeitgeber sind in der Pflicht

Jede und jeder Beschäftigte hat ein Recht auf ein Arbeitsumfeld, das frei von sexueller Belästigung ist und eine freie Entfaltung der individuellen sexuellen Selbstbestimmung ermöglicht. Arbeitgeber sind verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen. Es ist Aufgabe jedes Trägers, den Ablauf des Umgangs mit einer Beschwerde zu einer sexuellen Belästigung fest zu legen.

Folgende Stellen können unterstützen oder beraten:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefon: 03018 555 1865

oder Kontaktformular auf der Website unter Hilfe bei Diskriminierung

www.Antidiskriminierungsstelle.de

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München

Telefon: 089 233-92465

Fax: 089 233-24005

E-Mail: gst@muenchen.de

Rathaus, Zimmer 114

Marienplatz 8

80331 München

Verdi-Ansprechstelle für sexuelle Belästigung

ver.di München

089 / 59977 – 7050

089 / 59977 - 7775

Schwanthalerstr. 64

80336 München

Kontaktstellen bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern

Meine Ansprechpersonen:

1.3. Gesetzliche Grundlagen – Unterscheidung zwischen arbeits- und strafrechtlichen Bestimmungen

Im Folgenden werden die einschlägigen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften bei tatsächlichem oder vermutetem sexuellen Missbrauch sowie bei Grenzüberschreitungen und Übergriffen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen dargestellt.

1.3.1. Strafrecht

Vorschriften des StGB und ihre Bedeutung

Sexueller Missbrauch, Übergriffe und bestimmte Grenzverletzungen werden zum Schutz der Kinder strafrechtlich verfolgt.

Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern verletzen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Grundsätzlich bedarf jede sexuelle Handlung der Zustimmung des Sexualpartners. Kinder sind jedoch aufgrund ihrer kognitiven und psychischen Unterlegenheit nicht in der Lage, sexuellen Handlungen mit Erwachsenen zuzustimmen. Selbst wenn das Kind jedoch zustimmen würde, wäre seine Zustimmung rechtlich unwirksam.

Für die Verjährung sämtlicher nachfolgend dargestellter Delikte gilt die Besonderheit, dass die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht.

Das bedeutet, dass diese Taten auch nach langer Zeit noch strafrechtlich verfolgt werden können.

§ 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 174 des Strafgesetzbuchs (StGB) stellt den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wenn die Person ihr oder ihm anvertraut ist.

Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird dagegen diejenige Person bestraft, die sexuelle Handlungen vor der oder dem Schutzbefohlenen vornimmt oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen dazu auffordert, sexuelle Handlungen vor ihr oder ihm vorzunehmen, um sich oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen dadurch sexuell zu erregen. Nach § 174 Abs. 4 StGB ist auch bereits der versuchte sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen strafbar.

Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen verjährt in allen Alternativen nach 5 Jahren. Gemäß § 176 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt. Diese Taten verjähren nach 10 Jahren.

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird dagegen gemäß § 176 Abs. 4 StGB bestraft, wer

- sexuelle Handlungen vor einem Kind (an sich selbst oder an einer oder einem Dritten) vornimmt. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass von der Täterin beziehungsweise dem Täter die Beobachtung durch das Kind beabsichtigt ist. Es reicht daher nicht aus, wenn das Kind die sexuellen Handlungen nur zufällig sieht.
- ein Kind dazu auffordert, dass es sexuelle Handlungen vornimmt. Erfasst werden auch solche Fälle, in denen die Täterin beziehungsweise der Täter das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen ohne Wahrnehmung durch sie oder ihn selbst oder eine Dritte oder einen Dritten bestimmt, etwa um sich durch die Vorstellung davon oder durch nachfolgende Gespräche darüber zu erregen.
- auf ein Kind durch Schriften einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor der Täterin beziehungsweise dem Täter vornehmen oder von der Täterin beziehungsweise dem Täter an sich vornehmen lassen soll.
- auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.
- auf ein Kind durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts einwirkt oder
- auf ein Kind durch Äußerungen sexuellen Inhalts einwirkt, die in Art und Intensität einer pornografischen Darstellung vergleichbar sind.

Die vorbezeichneten Taten verjähren nach 5 Jahren.

In besonders schweren Fällen wird eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr verhängt.

§ 176 StGB setzt nicht voraus, dass eine konkrete Beeinträchtigung oder Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes beziehungsweise des Kindeswohls tatsächlich eingetreten ist oder dass das Kind die sexuelle Natur der Handlungen überhaupt wahrnimmt. Irrelevant ist auch, ob das Kind in die Handlungen eingewilligt hat.

Die Tat wird gemäß §§ 176a STGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) mit mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft, wenn

- es zum Geschlechtsverkehr mit dem Kind kommt,
- dem Kind schwere Verletzungen am Körper zugefügt werden,
- es zu psychischen Schäden bei dem Kind kommt,
- die Täterin beziehungsweise der Täter die Misshandlung fotografiert oder filmt und später veröffentlichen will
- oder mehrere zusammen die Misshandlung durchführen.

Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern verjährt nach 20 Jahren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Versuch des sexuellen Missbrauchs eines Kindes bereits dann strafbar ist, wenn die Täterin oder der Täter versucht,

- sexuelle Handlungen an einem Kind vorzunehmen,
- sexuelle Handlungen von dem Kind an sich vornehmen zu lassen,
- das Kind aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich oder einem Dritten vorzunehmen,
- das Kind aufzufordern, sexuelle Handlungen durch einen Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- sexuelle Handlungen vor einem Kind vorzunehmen oder
- das Kind aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen.

Strafrechtliche Bewertung von Grenzverletzungen gegenüber Kindern

Zu den Grenzverletzungen gegenüber Kindern, die unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, gehören unter anderem:

- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele zwischen Kindern und Erwachsenen, die zu unbeabsichtigten Verletzungen führen,
- einmaliges oder seltenes öffentliches Bloßstellen des Kindes,
- einmalige oder seltene persönlich abwertende sexistische oder rassistische Bemerkungen und
- das vorsätzliche Sich-Entkleiden vor den Kindern.

Tobespiele, die zu Verletzungen der Kinder führen, können bei Vorliegen eines Strafantrags als fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB verfolgt werden.

Das öffentliche Bloßstellen des Kindes sowie abwertende sexistische oder rassistische Bemerkungen können dem Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB unterfallen.

Das Sich-Entkleiden des Personals vor den Kindern kann als exhibitionistische Handlung nach § 183 StGB strafbar sein, wenn ein Mann¹⁹ sein Geschlechtsteil in der Absicht vorzeigt, sich selbst hierdurch oder durch die Reaktion des Kindes sexuell zu erregen.

Strafrechtliche Bewertung von Übergriffen gegenüber Kindern

Zu den Übergriffen gegenüber Kindern, die auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, gehören unter anderem:

- wiederholte oder massive verbale Demütigungen beziehungsweise abwertende rassistische oder sexistische Bemerkungen über das Kind, die Familie oder Freundinnen beziehungsweise Freunde des Kindes,
- sadistische Sanktionen nach einem Fehlverhalten des Kindes,
- Sanktionieren oder Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten wie zum Beispiel dem Einnässen,
- Kindern zu drohen und
- die Nötigung von Kindern zu einem bestimmten Verhalten mit dem Hinweis auf deren Fehlverhalten.

Verbale Demütigungen, rassistische oder sexistische Bemerkungen, sadistische Sanktionen sowie das Sanktionieren oder Bloßstellen von persönlichen Defiziten können als Beleidigungen strafrechtlich verfolgt werden.

Das Bedrohen oder Erpressen von Kindern, um sie zu Handlungen zu zwingen, kann als strafrechtlich relevante Nötigung nach § 240 StGB aufgefasst werden.

Sofern es bei Bestrafungen zu Verletzungen der Kinder an Körper oder Gesundheit kommt, kann die bestrafende Person wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung belangt werden. Das Wegsperrern des Kindes kann als Freiheitsberaubung nach § 239 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

¹⁹ § 183 StGB gilt tatsächlich nur für Männer.

Ermittlungen durch das Personal der Kindertageseinrichtung

Falls der sexuelle Missbrauch in der Kindertageseinrichtung stattgefunden hat²⁰, sollten Ermittlungen durch das Personal der Kindertageseinrichtung sich grundsätzlich auf das Notwendigste beschränken. Hierzu gehört auch die Dokumentation der Situation. Hilfreich kann es sein, wenn das Personal zum Beispiel umgehend Gegenstände sicherstellt, von denen das Kind berichtet hat, oder Fotos von Orten anfertigt, an denen der Missbrauch beziehungsweise die Übergriffe sich ereignet haben sollen. In keinem Fall sollte das Personal aber das betroffene Kind oder andere Kinder zu dem Missbrauch oder den Übergriffen befragen. Zu groß ist hier die Gefahr, dass die Erinnerung des Kindes durch Suggestivfragen verfälscht und damit die spätere Aussage bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft unbrauchbar wird.

Das Vorgehen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht bei der Strafverfolgung

Im polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie vor dem Strafgericht steht neben der Ermittlung des Sachverhalts und der Bestrafung der Täterin oder des Täters vor allem das Kindeswohl im Vordergrund.

Der Umgang mit Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch, Übergriffen oder Grenzüberschreitungen geworden sind, erfordert ein behutsames und vor allem einfühlsames Vorgehen. Die einzelnen Schritte müssen so kindgerecht gestaltet sein, dass das Kind ohne Weiteres die Schritte verstehen kann und nicht bloß zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht wird (siehe Kapitel Suggestion).

Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht müssen immer im Hinterkopf behalten, dass durch die Ermittlungen eine durch den Missbrauch entstandene seelische Verletzung jederzeit verstärkt werden kann. Aus diesem Grund sehen die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und die Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren Verhaltensgrundsätze vor, die von den Ermittlungsorganen im Strafverfahren beachtet werden sollen.

Vorgehen im Ermittlungsverfahren durch Polizei, Staatsanwaltschaft sowie Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter

Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sind bestrebt, das Kind mit ihren Ermittlungen möglichst gering zu belasten. Verfahrensziel ist es, eine einmalige Aussage des Kindes zu gewinnen, die auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet und im weiteren Verfahren als Beweismittel herangezogen wird.

²⁰ Siehe Kapitel 3.2: Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Fachpersonal in der Kita und Muster Handlungsablauf bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

Vernehmungen

Bei Kindern besteht immer die Gefahr, dass sie durch unsachgemäße Befragungen das Geschehene noch einmal erleben („Sekundäre Viktimisierung“²¹). Hinzu kommt die Gefahr, dass durch Suggestivbefragungen, also Fragen, die den Kindern die erwartete Antwort praktisch „in den Mund legen“, die Aussagen der Kinder unbrauchbar werden. Durch solche Fragen kann die Erinnerung des Kindes derart verändert werden, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrheit und Suggestion nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund sollen bereits im Ermittlungsverfahren Kinder nur von Personen, die auf Kinderbefragungen spezialisiert sind, befragt werden. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass unnötige Mehrfachvernehmungen vermieden werden.

Im besten Falle sollte eine Kinderpsychologin beziehungsweise ein Kinderpsychologe bereits bei der ersten Vernehmung anwesend sein, um die Aussagetüchtigkeit des Kindes von Anfang an zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage jedoch Aufgabe der RichterIn beziehungsweise des Richters. Eine Pflicht zur Beteiligung einer Psychologin beziehungsweise eines Psychologen besteht nicht.

In der Regel wird ein Kind in einem separaten Vernehmungszimmer von der RichterIn beziehungsweise dem Richter befragt, die oder der Verdächtige und deren oder dessen Verteidigung halten sich dagegen in einem separaten Vernehmungszimmer auf. Die Vernehmung wird zeitgleich vom Vernehmungszimmer in das Zimmer der oder des Verdächtigen in Bild und Ton übertragen. Diese oder dieser kann je nach den örtlichen Gegebenheiten Fragen über Telefon, Kopfhörer oder per Mail an die RichterIn oder den Richter stellen.

Das Kind kann bestimmen, ob die Vernehmung von einer Frau oder einem Mann durchgeführt wird. Die Vernehmung selbst sollte in einer entspannten und störungsfreien Atmosphäre durchgeführt werden. Im Amtsgericht München ist beispielsweise ein spezielles Kindervernehmungszimmer eingerichtet worden. In Ausnahmefällen – insbesondere bei Kleinkindern – kann die Vernehmung auch in der Wohnung des Kindes durchgeführt werden. In der Regel ist auch eine Vertrauensperson des Kindes dabei anwesend.

Vernehmungen sollen auf Bild-Ton-Träger (also mittels Kamera und Mikrofon) aufgezeichnet werden, damit diese später in der Hauptverhandlung als Beweismittel zur Verfügung stehen und eine erneute Vernehmung des Kindes verhindert werden kann. Durch diese Vorgehensweise wird verhindert, dass das Kind der TäterIn beziehungsweise dem Täter begegnet. Als Beweismittel ist die Bild-Ton-Aufzeichnung im Prozess jedoch nur dann zugelassen, wenn die oder der Verdächtige die Möglichkeit hatte, während der Vernehmung unmittelbar oder über Telefon oder E-Mail Fragen an das Kind zu stellen.

Hinweis:

Speziell zur Vernehmung von Kindern wird auf die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebene Broschüre „Vernehmung von Kindern – Ein rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als (Opfer-) Zeugen“ hingewiesen, die gegen eine Schutzgebühr beim Polizeifortbildungsinstitut Neuss bezogen werden kann.²²

21 Der Begriff „Viktimisierung“ ist ein Begriff aus der Kriminologie und beschreibt das „Zum-Opfer-werden“ beziehungsweise „Zum-Opfer-machen“.

22 Krahleck-Brägelmann, Sibylle (1998): Vernehmung von Kindern, ein rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen. Düsseldorf.

Ärztliche Untersuchungen

Für körperliche Untersuchungen des Kindes bedarf es stets der Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen, wenn durch die körperliche Untersuchung zum Beispiel Spuren oder Tatfolgen festgestellt werden sollen, kann eine Untersuchung auch ohne Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erfolgen.

In Ausnahmefällen kann es passieren, dass das Kind vor Gericht noch einmal angehört werden muss, zum Beispiel, wenn die oder der Angeklagte keine Gelegenheit hatte, im Ermittlungsverfahren Fragen zu stellen, oder aber wenn die Bild-Ton-Aufzeichnung unbrauchbar ist. Doch auch in diesen Fällen ist das Kind nicht schutzlos. Für diesen Fall sind Handlungsgrundsätze entwickelt worden, die eine kindgerechte und möglichst belastungsfreie Vernehmung des Kindes sicherstellen sollen.

Ladung des Kindes als Zeuge

Auch wenn im Ermittlungsverfahren keine verwertbare Kindesaussage gewonnen werden konnte, kann immer noch vom Gericht auf eine Ladung des Kindes als Zeuge verzichtet werden, wenn

- die oder der Verdächtige ein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat,
- die Erziehungsberechtigten mit nachvollziehbaren Gründen eine Vernehmung des Kindes wegen einer ihm nicht zumutbaren Belastung mit der Gefahr gesundheitlicher Schäden verweigern,
- die Vernehmung durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden kann oder
- die Verfahrensbeteiligten aufgrund der Beweislage in einem vorgelagerten Termin auf die Vernehmung des Kindes verzichten.

Ist die Ladung nicht entbehrlich, sollen Kinder so geladen werden, dass lange Wartezeiten, Zeitdruck und ein Zusammentreffen mit der oder dem Verdächtigen vermieden werden. Das Zusammentreffen mit der oder dem Verdächtigen kann z.B. durch ein gesondertes Wartezimmer vermieden werden.

Vorbereitung auf die Vernehmung

Muss im Ausnahmefall eine Vernehmung des Kindes erfolgen, wird vom Gericht berücksichtigt, dass eine solche gerichtliche Vernehmung eine große psychische Belastung für das Kind darstellt. Die Richterinnen und Richter sowie die Kindertageseinrichtung sollten dem Kind den Verfahrensgang kindgerecht erläutern. Hierzu gibt es spezielle „Prozess-“ beziehungsweise „Zeugenbegleitprogramme“. Die Gerichte bieten zudem an, sich mit dem Kind vor der Vernehmung den Sitzungssaal und das Wartezimmer anzusehen.

Vernehmung des Kindes

Sofern die Vernehmung des Kindes nicht aus den oben genannten Gründen entbehrlich ist, sollte sich das Kind während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten und die Aussage zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen werden. Hierfür ist eine Zwei-Wege-Übertragung erforderlich, da die Richterin oder der Richter während der Vernehmung sich nicht mit dem Kind im Vernehmungszimmer aufhält, sondern im Sitzungssaal anwesend sein muss. Die Richterin oder der Richter muss also das Kind hören und das Kind die Richterin oder den Richter.

Wenn das Kind dennoch im Sitzungssaal vernommen werden soll, so wird grundsätzlich das Publikum von der Vernehmung ausgeschlossen. Sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer haben dann den Sitzungssaal zu verlassen. Sind Anhaltspunkte gegeben, dass das Kind sich vor der oder dem Verdächtigen ängstigt, und besteht die Gefahr, dass das Kind in Gegenwart der oder des Verdächtigen nicht die Wahrheit oder gar nichts sagen wird, so soll das Gericht die oder den Verdächtigen ebenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.

In den Ausnahmefällen, in denen es zur Vernehmung des Kindes kommt, sitzen das Kind und die Begleitperson am Zeugentisch in der Mitte des Gerichtssaals. Das Kind und seine Begleitperson können sich auch an den Nebenklägerplatz an der Seite des Gerichtssaals setzen. Bei jüngeren Kindern sollte die Richterin beziehungsweise der Richter zudem nicht am Richterpult sitzen, sondern sich zu dem Kind an den Tisch setzen und dort die Vernehmung durchführen.

Die Vernehmung wird auch grundsätzlich durch die Vorsitzende Richterin, den Vorsitzenden Richter alleine durchgeführt. Fragen der übrigen Mitglieder des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten müssen an die Vorsitzende Richterin, den Vorsitzenden Richter gestellt werden und werden durch diese an das Kind in eigener Formulierung weitergegeben.

1.3.2. Arbeitsrecht

Der vollendete oder versuchte Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffe können nicht nur strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern wirken sich auch auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten mit dem jeweiligen Träger aus.

Ein Träger kann sich bereits vor der Einstellung eines Bewerbers / einer Bewerberin nach bestimmten einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfahren erkundigen. Kommt es schließlich im laufenden Arbeitsverhältnis zu sexuellem Missbrauch, Übergriffen oder Grenzverletzungen, kann das Arbeitsverhältnis unter Umständen gekündigt werden oder auch eine Freistellung vom Dienst erfolgen.

Personal der Kindertageseinrichtung, das von einem Missbrauch oder Übergriff Kenntnis erlangt, muss umgehend²³ gesetzlich die Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. i.S.d §72 a StGb VIII.

Fristlose Tatkündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch

Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn ein vollendeter oder versuchter sexueller Missbrauch an Kindern nachgewiesen wurde.

Angesichts der Schwere der Vertragsverletzung bedarf es in solchen Fällen keiner vorherigen Abmahnung.

Nach § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt nach § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangen,

²³ Träger müssen diese Informationspflicht des Kita-Personals an die Leitung sicherstellen. Siehe auch die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz und die Musterhandlungsschritte im Anhang Kap. 6.5.a und 6.5.b

wobei auch das Wissen zuzurechnen ist, das zum Beispiel die Leitung der Kitaeinrichtung von den Umständen hat. Die bloße Information durch Eltern, Kinder oder Dritte über einen vagen Verdacht des sexuellen Missbrauchs reicht für den Fristbeginn jedoch noch nicht aus. „Kenntnis von den maßgebenden Tatsachen“ liegt nach der Rechtsprechung erst dann vor, wenn die oder der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige positive Kenntnis von den Tatsachen hat, die die Entscheidung ermöglicht, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht. Zu diesen Tatsachen gehören sowohl die für als auch die gegen die Kündigung sprechenden Umstände.

Kündigungsberechtigte, die Anhaltspunkte für einen Sachverhalt haben, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen könnte, können also Ermittlungen anstellen, ohne dass die Frist zu laufen beginnt. Zur Ermittlung der notwendigen Tatsachen gehört es auch, Betroffene anzuhören. Der Kündigungssachverhalt und insbesondere die entlastenden Umstände können regelmäßig nicht ohne eine Anhörung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers vollständig erfasst werden. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern muss daher innerhalb einer Woche nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen durch Kündigungsberechtigte Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern.

Außerdem gehört es zu den Aufgaben von Kündigungsberechtigten, mögliche Beweismittel für die Pflichtverletzung zu beschaffen und zu sichern.

Daher ist es unbedingt erforderlich, dass bei einer entsprechenden Information durch das Kind, Erziehungsberechtigte oder das Personal selbst sofort die Leitung der Kindertageseinrichtung beziehungsweise deren Stellvertretung zu informieren. Diese muss umgehend die kündigungsberechtigte Stelle informieren.

Vor außerordentlichen Kündigungen ist ggf. die Personalvertretung (z.B. Betriebsrat) zu beteiligen.

Fristlose Verdachtskündigung bei Verdacht auf vollendeten oder versuchten Missbrauch

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kann nicht nur eine erwiesene Vertragsverletzung, sondern auch schon der schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Verfehlung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung darstellen. Ein solcher Verdacht ist gegenüber dem Vorwurf, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter habe die Tat tatsächlich begangen, ein eigenständiger Kündigungsgrund.

Für eine Verdachtskündigung reichen vage Vermutungen nicht aus. Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an einen solchen Verdacht. Gefordert werden Indizien, aufgrund derer das tatsächliche Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs mit großer Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann.

Kündigungsberechtigte müssen zudem alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Verdacht aufzuklären. Insbesondere muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben werden, sich zu dem Verdacht zu äußern. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und deshalb Kündigungsberechtigte hinreichend Kenntnis von den belastenden und entlastenden Verdachts Umständen haben.

Daher ist es auch bei einer fristlosen Verdachtskündigung unerlässlich, dass die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung den Verdacht bereits bei der ersten

Information durch das Kind, die Erziehungsberechtigten oder andere Mitarbeiterinnen an die Leitung der Kindertageseinrichtung beziehungsweise deren Stellvertretung weitergibt, die dann die kündigungsberechtigte Stelle benachrichtigt.

Auch bei der Verdachtskündigung gelten die Beteiligungsrechte der Personalvertretung.

Ordentliche Tatkündigung oder Verdachtskündigung bei vollendetem oder versuchtem Missbrauch

Neben der außerordentlichen Kündigung kommt auch die ordentliche Kündigung in Betracht, bei der das Beschäftigungsverhältnis erst zwei Wochen bis sieben Monate – je nach Beschäftigungsdauer – nach Ausspruch der Kündigung endet. Bei einer ordentlichen Kündigung besteht das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf des Zeitraums der konkreten Kündigungsfrist fort und die oder der Beschäftigte hat das Recht, weiterhin in der Einrichtung zu arbeiten. Daher sollte grundsätzlich die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung geprüft werden. Die ordentliche Kündigung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Zwei-Wochen-Frist zum Ausspruch der fristlosen Kündigung versäumt wurde.

Außerordentliche und ordentliche Kündigung bei Grenzverletzungen oder Übergriffen

In der Regel wird bei Grenzverletzungen nur eine ordentliche Kündigung nach vorheriger Abmahnung in Betracht kommen. Beleidigungen, die sich als Angriff auf die Menschenwürde oder als eine schwerwiegende Beleidigung oder eine Schmähung darstellen, können auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der oder des Beschäftigten eine außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertigen. Je nach Intensität und Auswirkungen kommt bei Körperverletzungen und Nötigungen eine ordentliche Kündigung nach einschlägiger Abmahnung oder sogar eine außerordentliche Kündigung in Betracht. In den meisten Fällen wird das entsprechende Verhalten jedoch zunächst abzumahnern sein.

Freistellung vom Dienst

Bis zur Klärung der Frage, ob der Verdacht gegen die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer begründet ist, kann die Beschäftigung zeitweilig untersagt werden. Bei einer Freistellung wird die oder der Beschäftigte von der Arbeit freigestellt, erhält aber weiterhin die Vergütung.

Eine Freistellung hat zur Voraussetzung, dass das Interesse des Arbeitgebers an einem Fernbleiben das Beschäftigungsinteresse der oder des Beschäftigten überwiegt. Ein solches überwiegendes Interesse eines Trägers wird anerkannt, wenn die oder der Beschäftigte eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat. Dies wäre zum Beispiel bei einem vollendetem oder versuchten sexuellen Missbrauch eines Kindes der Fall.

Dies bedeutet, dass der Träger die Mitarbeiterin beziehungsweise den Mitarbeiter sofort nach Bekanntwerden des Verdachts freistellen kann und sich dann zeitnah um die Aufklärung des Verdachts kümmern muss.

Mitwirkungspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung

Das Personal der Kindertageseinrichtung muss, den Verdacht beziehungsweise die Tat umgehend der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Dies ergibt sich aus der Treuepflicht gegenüber dem Träger als Arbeitgeber.

Der Arbeitsgerichtsprozess

Der Arbeitsgerichtsprozess enthält nicht ganz so viele schonende Vorgaben wie der Strafprozess. Trotzdem steht auch hier die größtmögliche Schonung des Kindes im Vordergrund.

Selten kommt es vor, dass die verdächtige Mitarbeiterin oder der verdächtige Mitarbeiter das betroffene Kind oder die betroffenen Kinder als Zeugen benennt. Dann kann die Vernehmung aber mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen.

Sehr selten kommt eine solche Bild-Ton-Übertragung nicht in Betracht, und das Kind würde im Sitzungssaal vernommen werden. In diesem Fall würde jedoch die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen werden, das heißt das Publikum müsste den Sitzungssaal verlassen. Ein Verlassen des Sitzungssaales durch die verdächtige Mitarbeiterin oder den verdächtigen Mitarbeiter ist im Arbeitsgerichtsprozess nicht vorgesehen.

Auch beim Arbeitsgericht sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts gerne bereit, mit dem Kind und seiner Begleitung vor seiner Vernehmung in der Gerichtsverhandlung zu sprechen und dem Kind den Sitzungssaal zu zeigen, um eine mögliche Angst vor der Vernehmung in der Gerichtsverhandlung zu mildern.

Exkurs: Einstellungsverfahren und Auskunftserteilung gegenüber potentiellen neuen Arbeitgebern

Die Frage nach Verurteilungen und Ermittlungsverfahren bei der Einstellung

Die Verpflichtung des Trägers, die ihm anvertrauten Kinder vor sexuellen Übergriffen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, setzt nicht erst bei akuten Verdachtsfällen ein, sondern besteht bereits dann, wenn es um die Frage geht, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle in Betracht kommt.

Im Bewerbungsgespräch darf der Träger nach einschlägigen Vorstrafen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen fragen, ohne dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Recht zur Lüge zusteht.

Das BAG vertritt den Standpunkt, dass im Bewerbungsverfahren in besonders gelagerten Fällen auch nach laufenden Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen gefragt werden darf.

Nicht gefragt werden darf allerdings nach abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, die ohne eine Verurteilung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers endeten. Hier darf die Bewerberin oder der Bewerber auch wahrheitswidrig antworten. Das gleiche gilt für Ermittlungsverfahren, die gegen Auflage eingestellt wurden.

Auskunftserteilung gegenüber potentiellen Arbeitgebern

Wenn sich ein potentieller neuer Arbeitgeber auf eine Bewerbung hin bei einem Träger meldet, um Auskünfte über die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber zu erhalten, darf ein Träger nur beschränkt Auskunft erteilen.

Für die Auskünfte gilt das zum Einstellungsverfahren Gesagte. Es dürfen grundsätzlich nur einschlägige Vorstrafen und laufende Ermittlungsverfahren im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen erwähnt werden. Vorstrafen und laufende Ermittlungsverfahren aus anderen Bereichen sowie abgeschlossene Ermittlungs- und Strafverfahren ohne Verurteilung müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen unerwähnt bleiben. Das Gleiche gilt für Ermittlungsverfahren, die gegen Auflage eingestellt wurden.

1.3.3. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

In Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen, welche eine Betriebserlaubnis nach § 45 ff. SGB VIII haben, finden nachstehend aufgeführte Paragraphen eine Anwendung:

§ 8a	Werden in einer Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
§ 8b Abs.2	Der überörtliche Träger muss Trägern von Einrichtungen einen Beratungsanspruch sichern.
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Die Rechte von Kindern sowie Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung müssen gesichert werden. In den Einrichtungen müssen geeignete Verfahren der Möglichkeit zur Beschwerde kommen.
§ 45 Abs. 3 i.V.m. § 72a	Bei der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind.
§ 45 Abs. 6	Die betriebserlaubniserteilenden Behörden haben einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.
§ 47	Träger müssen alle „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ an die erlaubniserteilende Behörde melden.
§ 48	Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen bzw. Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.
§ 79a	Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist Teil eines Qualitäts- und Organisationsprozesses.

2. Prävention

Grundlegende Präventionsaufgaben

In den Ergebnissen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, welcher im Auftrag der Bundesregierung einberufen und durchgeführt wurde, wird ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept als grundlegende Präventionsmaßnahme gefordert. „Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.“²⁴

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Grundlagen und Ziele der Prävention vor sexueller Gewalt erläutert.

Es werden verschiedene Kontexte von sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen bearbeitet:

- Sexueller Missbrauch durch Erwachsene,
- Sexueller Missbrauch durch Personal in der Kita,
- Sexuelle Belästigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern.

Grundlegend sind die folgenden Prinzipien:

- Schutz der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Sicherung des Kindeswohls,
- Fachwissen und Handlungssicherheit des Personals im Umgang mit kindlicher Sexualität und den individuellen Grenzen von Kindern und Erwachsenen,
- Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen.
- Partizipation – Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewegen für betreute Kinder bzw. Jugendliche,
- klare Regeln und Zuständigkeiten in der Einrichtung,
- Transparenz (damit Erwachsene und Kinder wissen, was erlaubt ist und was nicht),
- Förderung einer altersgemäßen, positiven psychosexuellen Entwicklung der Mädchen und Jungen,
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten,
- Eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist, als Grundlage von Prävention,
- Durchgängigkeit (keine zeitlich begrenzte Maßnahme),
- Aus- und Fortbildung zu sexueller Gewalt,
- Qualitätsmanagement, um das Präventionskonzept immer wieder mit Leben zu füllen.

²⁴ Die Bundesregierung; Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (Hrsg.) (o. J.): Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen.
Online unter: <http://www.rundertisch-kindesmmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf> (abgerufen am 22.07.2013).

Die Gesamtheit der Präventionsbausteine ergeben das trägerspezifische Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen. Es gilt, die Prävention gegen sexuelle Gewalt auf jeder Organisationsebene und in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern. Dies betrifft:

- alle vorhandenen Hierarchie- und Funktionsebenen
- alle Kindertageseinrichtungen
(Leitungsaufgaben – Team – Räume und Tagesstruktur – Qualifizierung),
- die Pädagogik (Angebote – Maßnahmen – Programme),
- die Zusammenarbeit mit Müttern, Vätern und Erziehungsberechtigten.

Prävention ist eine grundlegende Schutzmaßnahme und fördert die Sensibilisierung in den Kita, stärkt die Rechte von Kindern und den Kinderschutz.²⁵

2.1. Sexualpädagogik als Bildungs- und Schutzauftrag

Sexualpädagogik als Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen

Die Sexualpädagogik in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, also auch in Kitas, steht im Spannungsfeld zwischen dem Ziel des Kinderschutzes und dem Ziel einer sexualitätsbejahenden, alters- bzw. entwicklungsgerechten Bildung.

„Sexualpädagogisch Tätige sind in diesem Kontext immer wieder aufgefordert ihre Konzepte und die Arbeit mit Kindern (...) dahingehend zu überprüfen, welchen Stellenwert sie der Abwehr von Gefahren im Vergleich zu einer sinnlichen und sinnvollen Kultivierung von Sexualität einräumen.“²⁶

Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und Teil der Identität von Kindern und Erwachsenen, die sich stetig weiterentwickelt, verändert und als lebenslange Lernaufgabe charakterisiert werden kann. Wie oben bereits beschrieben, entwickelt und verändert sich Sexualität im Laufe des Lebens. Pädagogische Bildungs- und Erziehungsbemühungen, welche der Entwicklungsförderung von menschlicher Sexualität dienen, werden unter dem Begriff „Sexualpädagogik“ subsummiert.

Lernziele der Sexualpädagogik sind:

- Erwerb von Wissen und Handlungsfähigkeit, um sich in vielfältigen sexualpädagogischen Situationen angemessen orientieren zu können, diese zu verstehen und entsprechend zu reagieren. Kenntnisse sowie Kompetenzen vermitteln Kindern ein Gefühl der Sicherheit und Selbstwirksamkeit und tragen dazu bei, übergriffiges Verhalten (insbesondere unter Kindern) zu vermeiden;
- Entwicklung von Moral und Ethik (Verhaltensweisen und Einstellungen).

Eine selbstbestimmte, emanzipatorische Sexualpädagogik fördert die positive psychosexuelle Entwicklung eines jedes Kindes und damit auch

- Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit;
- ein positives Körpergefühl,
- ein positives Selbstwertgefühl,
- Beziehungs- und Liebesfähigkeit sowie Empathie.

²⁵ Vergleiche: Die Bundesregierung; Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (Hrsg.) (o. J.).

²⁶ Fegert, Jörg M. / Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Niehues, Johanna / Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Handbuch zur Prävention und Intervention. Berlin Heidelberg, S. 367

Um das „Konzept Sexualität“ ganzheitlich betrachten zu können, müssen die verschiedenen Dimensionen (körperlich, geistig, emotional, psychisch) der geschlechtlichen und psychosexuellen Identitätsgenese eines Kindes beachtet werden. Die Kinder präsentieren sich mit ihren Wünschen, Bedürfnissen, Ängsten, Vorkenntnissen, in ihrer Entwicklung und den individuellen Erfahrungen sehr heterogen und differenziert. Damit hat eine wirkungsvolle Sexualpädagogik den Anspruch, jedes Kind feinfühlig wie auch professionell durch individuelle und sensible Begleitung und Förderung der pädagogischen Kräfte zu unterstützen.

Die sexuelle Bildung und Erziehung von Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen wird im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP) angesprochen und beispielhaft dargelegt. Das Kapitel 7 „Gesundheit“ fordert unter anderem eine sensible und altersentsprechende Sexualerziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen und die Prävention von sexuellem Missbrauch.²⁷

Folgende Bildungs- und Erziehungsziele zum Thema Sexualität sind im BEP aufgeführt:

- „Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.“²⁸

Eine emanzipatorische Sexualpädagogik hat zum Ziel, allen Mädchen und Jungen einen angstfreien, selbstbestimmten, verantwortungsvollen und sinnlichen Umgang mit ihrer kindlichen Sexualität zu ermöglichen. Über eine gezielte und altersgerechte Sexualpädagogik werden im Interesse der Kinder vielfältige Bildungs- und Entwicklungschancen ermöglicht. Zugleich stellt eine gesunde sowie entwicklungsadäquate Sexualpädagogik eine Schutzfunktion für Kinder wie auch Fachkräfte gegen sexuelle Gewalt dar.

Das sexualpädagogische Konzept

Das sexualpädagogische Konzept einer Kindertageseinrichtung ist Teil des Einrichtungsprofils und damit der pädagogischen Konzeption. Es soll von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Einbeziehung aller Beschäftigten in der Kita erstellt werden, damit ein gemeinsames pädagogisches Bewusstsein für die Sexualerziehung entstehen kann. Dies ist insbesondere wichtig im Spannungsfeld zwischen Unterstützung der kindlichen Sexualität und Schutz vor Übergriffen.

Schwerpunkte und Wirkungen des sexualpädagogischen Konzepts sind:

- Es stellt die sexualpädagogische Bildung und Erziehung der Kita dar und lässt damit eine Transparenz nach Innen und Außen zu.
- Es legt eine klare Haltung gegen (sexuelle) Gewalt und Diskriminierung fest.
- Es definiert Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Es schafft Handlungssicherheit für das Personal und Schutz für die Mädchen und Jungen.
- Es definiert klare Regeln, was erlaubt ist und was nicht.
- Eltern und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet.
- Es ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung.

²⁷ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2007): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 2., aktualisierte und erw. Auflage. Berlin. S. 383 ff.

²⁸ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen u. a. (Hrsg.) (2007). S. 375

Die im sexualpädagogischen Konzept beschriebene pädagogische und fachliche Haltung des Teams sollte innerhalb eines teaminternen Erarbeitungs- und Aushandlungsprozesses gemeinsam entwickelt und formuliert werden. Sie kann nicht einfach vom Arbeitgeber „verordnet“ werden. Die Standards und der Rahmen, in dem sich bewegt werden kann, müssen vom Arbeitgeber klar benannt werden.

Eine angstfreie und möglichst ungezwungene Kommunikation innerhalb des Teams schützt vor Sprachlosigkeit, Überforderung und Handlungsunfähigkeit. Gegenseitige Unterstützung, regelmäßige gemeinsame Absprachen und das Erarbeiten von Zielen, Methoden und Maßnahmen tragen zur Entwicklung einer kollektiven sowie positiven Haltung zur kindlichen Sexualität und zur Sexualpädagogik bei.

Jedes sexualpädagogische Konzept unterscheidet sich entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren einer Kita und bezieht folgende Aspekte ein:

- Einrichtungsgröße und Art,
- Alter der Kinder beziehungsweise Altersunterschied,
- kulturelle Vielfalt der Familien und Kinder,
- unterschiedliche Fähigkeiten bzw. Einschränkungen der Kinder (z.B. Behinderungen).
- räumliche Bedingungen (innen und außen),
- spezifische Ressourcen der Einrichtung (Personal, Ausstattung, Lage)
- Schwerpunkte der Einrichtung, z.B. „offenes Konzept“;

Wichtige Inhalte eines sexualpädagogischen Konzepts:

- die grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität und Sexualpädagogik,
- das Verständnis des Teams von kindlicher Sexualität und dem Umgang mit ihren Ausdrucksformen wie z.B. Doktorspiele, Selbstbefriedigung,
- der Umgang mit Körperlichkeit, Gesundheit, Hygiene,
- sexuelle Bildung durch altersgerechte Sprache,
- angemessener Einsatz von sexualpädagogischer Literatur und Medien,
- Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer Vielfalt,
- Umgang mit Nähe und Distanz,
- Verhaltensregeln für das gesamte Personal der Kita,
- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt,
- Unterstützungsmöglichkeiten (Kooperationen / Fachberatung)

Es empfiehlt sich, das sexualpädagogische Konzept im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung immer wieder zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Fachberatung, Fortbildung und Supervision unterstützen diesen Prozess.

2.2. Eine sichere Kita schaffen

Sogenannte „strukturelle Präventionsmaßnahmen“ dienen dazu, Prävention ganz grundsätzlich in der Einrichtung zu verankern. Das heißt, dass eine gemeinsam erarbeitete Haltung, Regelungen und die gemeinsame Fachlichkeit im Konzept und in den Qualitätsstandards der Kita festgeschrieben und in den Abläufen verankert werden.

„Hierbei geht es darum, Gelegenheitsstrukturen in Einrichtungen oder Organisationen insgesamt so zu verändern, dass potentielle Täter/Täterinnen nicht angezogen oder ermutigt werden, Übergriffe erschwert werden und Gelegenheiten zur Aufdeckung und Hilfesuche ebenso gefördert werden wie die Selbstschutzzfähigkeiten von Kindern bzw. Jugendlichen.“²⁹

Bei den Begrifflichkeiten rund um strukturelle Präventionsmaßnahmen gibt es immer wieder einige Verwirrungen. Hilfreich kann die Differenzierung in folgende Bereiche sein:

- Strukturelle Maßnahmen, die eine grundlegende gemeinsame Haltung zum Ausdruck bringen und
- Strukturelle Maßnahmen, die klare Regeln für besondere Situationen der Nähe mit den Mädchen und Jungen bieten.

Strukturelle Maßnahmen, die eine grundlegende gemeinsame Haltung zum Ausdruck bringen

Ein gemeinsam erarbeiteter Verhaltenskodex, eine Formulierung im Leitbild der Einrichtung zum Schutz der Mädchen und Jungen oder ein Absatz im pädagogischen Konzept geben Hinweise auf die grundlegende gemeinsame Haltung zum Schutz der Kinder. Solche Formulierungen können allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Personal – eine gute Orientierungshilfe geben, welche prinzipielle weltanschauliche Haltung in der Einrichtung gelebt wird.

Strukturelle Maßnahmen, die eine grundlegende Haltung manifestieren, dienen als Handlungsrichtschnur für die pädagogische Arbeit. Sie tragen zur Identifikation mit der Arbeit und dem Träger bei, können aber auch zur Öffentlichkeitsarbeit – nicht zuletzt auch zur Abschreckung möglicher potentieller Täter und Täterinnen unter den Bewerberinnen oder Bewerber – genutzt werden. Grundlegend für die erfolgreiche Implementierung ist eine differenzierte Auseinandersetzung und Einbindung aller Verantwortlichen, damit die Sätze nicht nur eine Formulierung bleiben, sondern zum Bestandteil der pädagogischen Arbeit erweckt werden.

Anregungen zur Formulierung einer grundlegenden gemeinsamen Haltung:

- Die Arbeit mit den Kindern sowie innerhalb des Teams ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder.
- Wir setzen uns für Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit.
- Wir achten auf einen respektvollen Umgang miteinander und mit den Kindern.
- Wir sorgen für ihren Schutz und ihre Unterstützung.
- Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und den Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen (aus den eigenen Reihen) so schwer wie möglich zu machen.

Diese Formulierungen bedürfen noch der Konkretisierung durch klare Beispiele aus dem Team der Kita.

²⁹ Fegert u.a. (2015) S. 358

Maßnahmen, die klare Regeln für Situationen der Nähe mit Mädchen und Jungen bieten

Sogenannte Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Teammitgliedern vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch durch das Personal der Einrichtung. Es werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu den Kindern entsteht, die leicht für sexuelle Grenzverletzungen ausgenutzt werden können. Bei der Entwicklung von Schutzvereinbarungen sind folgende Fragen wichtig:

- Was brauchen die Kinder in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, welche Zuwendung bzw. welche Förderung?
- Was ist die Entwicklungsaufgabe des Kindes in dem speziellen Alter
- Wie kann unter den jeweiligen Rahmenbedingungen eine bestmögliche Vereinbarung zum Schutz der Kinder aussehen?

Das bedeutet, Schutzvereinbarungen sollen einen verlässlichen Rahmen für Erwachsene und Kinder bieten und gleichzeitig individuelle Regelungen für unterschiedliche Bedürfnisse ermöglichen. Sie erfordern deshalb eine Abwägung, in welchen Situationen der Schutz der Kinder Vorrang haben muss. Beispielsweise kann das 6-Augen-Prinzip, das bedeutet, keine erwachsene Person ist mit den Kindern allein, eine Einschränkung der pädagogischen Vielfalt der Angebote für einzelne Kinder bedeuten.

Folgende Fragen und Themen können das Team bei der Entwicklung einer eigenen Haltung und eigener Regeln leiten und anregen:

Grundsätzliche Fragen:

- Von welchem Bild vom Kind gehen wir aus: Was brauchen, können, wollen Kinder? Wovor müssen wir sie stützen und wie wollen wir sie unterstützen?
- Was brauchen die Kinder demnach von uns, was ist unsere Verantwortung und Rolle als Pädagoginnen und Pädagogen?
- Wie wollen wir miteinander und mit den Kindern umgehen: Wie viel Nähe ist erlaubt, wo sind die Grenzen und wie können wir uns gegenseitig darauf aufmerksam machen, wenn sie überschritten werden?
- Wie wollen wir den Kindern die geltenden Regeln und ihre Rechte kommunizieren?

Themenbereiche, für die eine Regelung gefunden werden sollte:

- Welche Rückzugsräume haben Kinder, wo dürfen sie unbeaufsichtigt sein und wie kann ihr Schutz dort gewährleistet werden?
- Für welche Situationen wollen wir ein Sechs-Augen-Prinzip einführen? Wann ist es praktikabel, welche Alternativen gibt es?
- Wie wollen wir mit privaten Kontakten zwischen Mitarbeitenden, Kindern und ihren Familien umgehen? Wie viel Transparenz muss es geben?
- Wie gestalten wir konkret die Pflege- und Wickelsituation: Darf das Kind bestimmen wo und von wem es gewickelt wird? Welche Berührungen sind Tabu (Kuss auf den Bauch, etc.)? Sind immer andere Erwachsene mit anwesend?
- Wie gestalten wir die Schlafsituation so, dass das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe beachtet wird und wo gibt es Grenzen, welches Maß an Nähe geht zu weit?
- Welche Regelungen gibt es während besonderer Ereignisse wie Übernachtungen, Bauernhof-fahrten?

Im folgenden stellen wir ein Beispiel für **Schutzvereinbarungen** vor, wie sie von AMYNA im Rahmen der Gewaltprävention entwickelt und formuliert wurden:

Schutzvereinbarungen³⁰

1. Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang et cetera wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder durch persönliche Geschenke stellt eine von vielen Täterstrategien dar (vergleiche Kapitel 2.6.1). Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen beziehungsweise Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

3. Private Kontakte zu Kindern klar regeln

Private Kontakte zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden müssen.

4. Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Täterinnen und Täter setzen Mädchen und Jungen im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck. Deshalb sollte im Team gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Mit Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet.

Im Sinn einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es an dieser Stelle noch wichtig zu erwähnen, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

5. Klare Regeln für die Wickelsituation

Es ist wichtig für Kinder, dass die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Zu klären ist dabei, was in Ordnung ist und wie die Grenzen formuliert sind (zum Beispiel: Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Intimbereich geküsst). Kinder werden an Penis, Scheide und Po sauber gemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

³⁰ Schutzvereinbarungen (2009): AMYNA e.V., Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, München.

6. Gestaltung der Schlafsituation

In der Mittagsruhe beziehungsweise bei der Schlaufsicht gelten klare Regeln. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig sind, damit Mädchen und Jungen in der Kita Sicherheit und Ruhe finden. Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter liegen nicht bei den Kindern auf der Matratze.

Auf Ferienfahrten oder Übernachtungsfesten gilt, dass jedes Kind und jede Betreuungsperson ihren eigenen Schlafplatz hat. Dazu gehört neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze. Betreuungspersonen dürfen nicht auf den Matratzen der Kinder liegen und umgekehrt.

7. Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch exklusive Angebote könnten von Teammitgliedern zu sexuellen Grenzverletzungen genutzt werden. Können sie hier über einen längeren Zeitraum ungestört agieren, so könnten sie die Kinder nach und nach an ungewöhnliche Gepflogenheiten gewöhnen – wie zum Beispiel nackt turnen.

Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelnen Aufgaben wie Turnen, Schlafen, Hausaufgabenbetreuung immer wieder von Anderen gestaltet werden. So können Mädchen und Jungen turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen.

8. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen, bei welchen mit der Leitung.

2.3. Zusammenarbeit mit Eltern

Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kita steht das Wohl des Kindes. Je besser Kita und Eltern zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen, desto besser kann Prävention gelingen.

Ziel der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der Prävention von sexueller Grenzverletzung und Übergriffen in der Kita ist es, den Eltern sowohl die strukturellen Vorkehrungen als auch die pädagogischen Maßnahmen zu vermitteln. Darüber hinaus können Eltern Informationen zur sexuellen Gewalt und über Strategien der Täterinnen und Täter erhalten. Prävention beinhaltet auch das Konzept der Selbstbestimmung, das von Eltern unterschiedlich bewertet und gehandhabt wird (siehe auch Kapitel „Prävention mit Mädchen und Jungen“). An diesem Beispiel wird deutlich, dass Prävention häufig sowohl gesellschaftliche als auch familiäre Werte und Normen sowie persönliche Haltungen und Verhaltensweisen in Frage stellt. Dazu gehören Themen wie Hierarchien und Machtverhältnisse (z.B. zwischen Kindern und Erwachsenen), Geschlechterrollen, die Bedeutung von Familie sowie der Umgang mit Grenzen, Gefühlen und Intimität.³¹

Diese gilt es in der Zusammenarbeit mit Eltern gemeinsam zu reflektieren und aufzuzeigen, wie pädagogische Ansätze präventiv wirken können. Ziel ist, dass die Präventionsarbeit für Eltern nachvollziehbar ist und sie in ihrer eigenen Erziehungskompetenz gestärkt werden. So sehr sich Eltern in ihren Erziehungsvorstellungen unterscheiden, allen gemeinsam ist, dass Prävention vor sexueller Gewalt für sie ein wichtiges Thema ist, das mit vielen Unsicherheiten verbunden ist.

Zu nennen sind zum einen Zweifel darüber, wie ausführlich und in welcher Weise sie mit ihren Kindern über sexuelle Gewalt sprechen sollen. Zum anderen bestehen Unklarheiten darüber, wie sie mit ihrer Erziehungshaltung und ihren Erziehungszielen selbst präventiv wirken können.³² Es entlastet die Eltern, wenn sie dabei fachlich begleitet werden und erfahren, was in der Kita zum Schutz ihrer Kinder getan wird. Ziel ist ein Bündnis der Verantwortung von Eltern und Einrichtung im Sinne des Kinderschutzes.³³

Bausteine für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Eltern

- Verdeutlichen, dass den Familienkulturen aller Kinder mit Interesse und Respekt begegnet wird.
- Grundüberzeugung vertreten, dass alle Eltern ihre Kinder fördern und schützen wollen, „Schützen wollen Eltern ihre Kinder vor allen Dingen, die ihnen selbst unheimlich sind, für die sie keine Sprache gelernt haben, die die Werte, die sie selbst gelernt haben, infrage stellen.“³⁴
- Gemeinsame Sprache entwickeln, um über kindliche Sexualität mit den Eltern zu sprechen,
- Anerkennung des guten Willens der Eltern und ihrer Ängste und Verunsicherungen zeigen
- Wenn die Eltern sich wertgeschätzt und informiert fühlen, können sie die Maßnahmen der Einrichtung in der Regel gut mittragen.
- Proaktive Angebote der Fachkräfte sowohl für alle Eltern als auch für unterschiedliche Elterngruppen

31 Djafarzadeh, Parvaneh (2012): Mut zur Vielfalt, Mut zur Prävention. Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt – Kooperation mit Eltern. 1/2012, S. 14

32 Kindler, Heinz (2012): Eltern und die Prävention von sexueller Gewalt. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt. Kooperation mit Eltern. 1/2012, S. 5-10

33 Vergleiche Djafarzadeh, Parvaneh (2012): Mut zur Vielfalt, Mut zur Prävention. Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt – Kooperation mit Eltern. 1/2012. München. S. 14.

34 Anhelm-Dieng, Cornelia (2013): Interkulturelle Elternbildung zur frühkindlichen Sexualerziehung; S. 58; in: pro familie Landesverband Niedersachsen e.V. (Hrsg.): Sexualpädagogik – Was ist das?

Um die Bedürfnisse der Eltern aufzugreifen, gibt es beispielsweise die Möglichkeit:

- kultur- oder geschlechtshomogene Gruppen zu organisieren,
- geeignete Materialien als Hilfsmittel einzusetzen,
- externe Referentinnen und Referenten hinzuzuziehen.³⁵

Folgende Methoden in der Zusammenarbeit mit Eltern können zur Prävention genutzt werden

1. Aufnahmegespräch und regelmäßige Elterninformationen

Das Aufnahmegespräch und der enge Kontakt zu einem Elternteil während der Eingewöhnungsphase kann dazu genutzt werden, den Eltern die ersten Informationen über das Hauskonzept und die pädagogischen Schwerpunkte zu geben. Hier kann die zuständige Fachkraft prüfen, inwieweit Eltern weiterführende Informationen oder Angebote zum Thema benötigen und das sexualpädagogische Konzept erläutern.

2. Jährliche Elternbefragung, Elternzufriedenheit

Empfehlenswert ist es, die jährliche Elternbefragung um eine entsprechenden Frage zu ergänzen. Die Eltern können so einen Rahmen finden, sich über Wünsche und Beschwerden in der Zusammenarbeit betreffend äußern zu können. (siehe auch Kap. 2.5. Partizipation und Beschwerdemanagement)

3. Gespräche mit Eltern

Alle Kontakte mit Eltern, sowohl langfristig vereinbarte Besprechungen als auch sogenannte Tür- und Angelgespräche, können eine Möglichkeit bieten, über Prävention von sexuellem Missbrauch zu informieren. Eine wichtige Leitfrage sollte dabei sein: „Wie gehen wir respektvoll und ‚Grenzen achtend‘ mit den Kindern um und warum?“

4. Elternabende

Elternabende sind hilfreich, um Wissen zu vermitteln, Fragen zu beantworten und mit Eltern über Themen ins Gespräch zu kommen. Elternabende können dazu genutzt werden, konkrete Informationen und Standards für den Umgang mit Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der Kita zu vermitteln. Zudem kann in diesem Rahmen der Austausch der Eltern untereinander gefördert werden.

Mögliche Themen für Elternabende: „Körperlichkeit und kindliche Sexualität“, „Wie schütze ich mein Kind“ oder „Grenzverletzungen unter Kindern“. Dazu können bspw. Informationsbroschüren ausgelegt und geeignete Kinderbücher empfohlen werden.

5. Elternbeirat

Um Eltern für das Thema Prävention vor sexueller Gewalt zu sensibilisieren, ist es auch wichtig die erarbeiteten Schutzkonzepte und Handlungsleitfäden im Elternbeirat vorzustellen. Darüber hinaus kann die Elternschaft so bei der Planung und Entwicklung des sexualpädagogischen Konzepts eingebunden werden.

³⁵ Djafarzadeh, Parvaneh (2010): Geschützter Rahmen, offene Haltung. Präventionsarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund. In: Amyra (Hrsg.) Prävention geht alle an. Ansätze interkultureller und struktureller Prävention von sexuellem Missbrauch, S. 83

2.4. Prävention mit Mädchen und Jungen

Kein Kind kann sich alleine schützen!

Deshalb brauchen Kinder in erster Linie kompetente Erwachsene an ihrer Seite, die für ihren Schutz Sorge tragen. Erst wenn bestimmte Rahmenbedingungen gegeben sind, können Präventionsangebote, die sich direkt an Mädchen und Jungen wenden, eine bereichernde Komponente des Präventionskonzeptes der Kita darstellen. In den folgenden Kapiteln geht es um Präventionsmaßnahmen, die sich direkt an Kinder wenden. Rein strukturelle Maßnahmen haben wenig Wirkung, wenn sie im pädagogischen Alltag der Einrichtung nicht gelebt werden. Andererseits braucht eine Grenzen achtende Erziehungshaltung Strukturen, damit diese nicht ausschließlich vom Engagement von Einzelpersonen abhängt, sondern ein Qualitätsmerkmal der Arbeit der Kita ist.

Bei allen Maßnahmen, die zum Ziel haben, Kinder in ihren Rechten und Kompetenzen zu stärken, gilt: Kinder brauchen Nähe, Fürsorge und Trost. Partizipation und Stärkung muss sich an Entwicklung, Alter und individuellen Fähigkeiten der Kinder orientieren und darf die Bedürfnisse von Kindern nicht aus den Augen verlieren. Angebote sollten das Ziel haben, die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern, diese jedoch nicht zu überfordern. Es ist der Auftrag der erwachsenen Bezugspersonen, parallel zur Förderung der Autonomie stets deutlich zu machen: „Ich bin für dich da. Ich helfe dir, wenn du nicht weiterkommst. Du musst nicht für alles selbst eine Lösung finden. Hilfe holen ist auch eine Stärke. Ich tröste dich und Sorge für dich.“

Bild vom Kind und Haltung zum Kind

Jedes Mädchen und jeder Junge ist eine eigenständige, neugierige, dialogfähige und einzigartige Person, die ihre Wirklichkeit und ihre Bildungsprozesse von Geburt an aktiv mitgestaltet. Das Recht des Kindes, sein Entwicklungstempo selbst zu steuern und eigene Entscheidungen zu treffen, steht immer im Vordergrund. Daher begegnen wir den Mädchen und Jungen zugewandt sowie wertschätzend und nehmen sie in ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben den Kindern klare Strukturen, Orientierung und Sicherheit. Sie sind realistische Vorbilder und begegnen ihnen mit einer offenen dialogischen Haltung. Sie lassen situationsorientierte Veränderungen zu und greifen die Themen der Kinder und Jugendlichen auf. Im Sinne der Qualitätssicherung ist es Aufgabe der Leitung, mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Bild vom Kind, die Haltung zum Kind und die gemeinsame Umsetzung im pädagogischen Alltag kontinuierlich zu reflektieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Was ist das grundlegende Ziel der Präventionsarbeit mit Kindern?

Prävention sollte Kinder stärken. Eine positive Vermittlung von Rechten, Kompetenzen und Lebensfreude sollte Grundlage der Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen sein.³⁶

1. Erfahrung von Selbstbestimmung

Jedes Kind darf über seinen Körper selbst bestimmen.

Präventionsziel:

In der Kita ist der Erfahrungsraum eröffnet, dass jedes Kind über seinen Körper selbst bestimmen darf.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

Das Team sollte allen Kindern die Möglichkeit geben, Entscheidungen eigenständig treffen zu können. Möchte ich mit oder ohne Schuhe turnen? Will ich beim Mittagsschlaf einen Schlafanzug anziehen oder einfach die Strumpfhose und den Pulli anlassen? Pädagogische Fachkräfte müssen überlegen, wo solche Erfahrungsräume eröffnet werden können.

Kindern mit körperlichen Einschränkungen, die keine oder wenig Kontrolle beziehungsweise Selbstbestimmung über ihren eigenen Körper haben, müssen erleben können, dass sie in solchen intimen Situationen respektvoll behandelt werden.

Das wirkt präventiv, weil es Mädchen und Jungen in ihrer (Selbst-)Wahrnehmung stärken kann, sodass sie hoffentlich grenzverletzendes Verhalten schneller wahrnehmen und sich Unterstützung holen können.

2. Umgang mit Gefühlen

Kinder sollen auch in der Kita erleben können, dass ihre Gefühle wichtig sind und sie diesen vertrauen können.

Präventionsziel

Für die Kinder ist die Stärkung ihrer persönlichen Wahrnehmungen wichtig.

Warum wirkt das präventiv? – Täterinnen und Täter versuchen oft gezielt, die Wahrnehmung von Kindern zu manipulieren. Wenn Kinder lernen, dass sie ihren Gefühlen vertrauen können, sind sie Manipulationen weniger ausgeliefert.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

Kinder sollten mit ihren Gefühlen und ihren persönlichen Erfahrungen ernst genommen werden. Beispiel: Wenn Paul von der Schaukel fällt und zu weinen anfängt, sollte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht sagen: „Ist doch nicht so schlimm.“ – Paul braucht an dieser Stelle eine Bestärkung hinsichtlich seines Erlebens: „Ich sehe du bist gefallen, tut dir das Knie weh? Sollen wir was zum Kühlen suchen?“ – Paul allein kann sagen, wie sein Gefühl ist. Die Fachkraft sollte dies nicht manipulieren.

³⁶ Vergleiche Bange, Dirk (2002): Prävention mit Kindern. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 447.

3. Geeigneter Wortschatz

Kinder nutzen oft Phantasiebegriffe oder es fehlt ihnen der entsprechende Wortschatz für Körper und Genitalien.

Präventionsziel

- Das Erlernen einer Sprache für die Genitalien, aber auch für andere Bereiche der Sexualität. Die Kinder können benennen, wo sie nicht angefasst werden wollen. Hier ist eine Abstimmung und gemeinsame Sprache mit den Eltern wichtig.
- Kinder, denen die Sprache als Ausdrucksmittel (noch) nicht zur Verfügung steht, erlernen andere Ausdrucksformen.
- Eine offene Kommunikationskultur bezüglich des Körpers und der Sexualität ermutigt Mädchen und Jungen. Somit wird die Hemmschwelle niedriger, ein erlebtes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.
- Durch eine klare Kommunikationskultur kann es den pädagogischen Fachkräften gelingen, Beschwerden von Kindern leichter zu entschlüsseln.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

- Zunächst gilt es, die persönliche Hemmschwelle wahrzunehmen und zu überwinden. Im Austausch mit dem Team sollte besprochen werden, welche Begrifflichkeiten in der Einrichtung verwendet werden sollen.
- Welche Worte finden wir gut? Warum? Welche Begriffe werden in den Familien benutzt?
- Welche Sprache ist angemessen für alle Kinder?
- Phantasiebegriffe vermeiden!

4. Kinder erleben Schutz und Unterstützung

Für Kinder ist es oft schwierig Erwachsene zu finden, denen sie ihre Gewalterfahrungen anvertrauen können.

Präventionsziel

Für Kinder ist das Erleben von Schutz und Unterstützung wichtig.

- Scham und Schuldgefühle der Kinder sowie die Vorstellung, dass sie selbst mitverantwortlich für den sexuellen Missbrauch sind, erschweren Aufdeckungsprozesse.
- Wenn Kinder erleben, dass sie bei Kummer und Problemen Hilfe und Unterstützung von Erwachsenen erhalten, besteht die Hoffnung, dass sie sich auch in belastenden Situationen schneller an Erwachsene wenden.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

- Fachkräfte sind sensibel für den alltäglichen Unterstützungsbedarf der Kinder.
- Dieser kann nicht nur vom aktuellen Entwicklungsstand der Kinder, sondern von der individuellen Situation abhängen. (Beispiel: Aylin kann sich ihre Schuhe schon ganz alleine anziehen, aber heute ist sie sehr müde und braucht Hilfe.)

5. Sexueller Missbrauch ist Thema in der Kita

Präventionsziel:

Kinder wissen, dass es Personen gibt, die Kinder gegen ihren Willen anfassen, und dass dies nicht in Ordnung ist. So können die Kinder erfahren, dass Erwachsene sie unterstützen, wenn ihnen Unrecht widerfährt.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

Zunächst gilt es, die Tatsache zu akzeptieren, dass sexueller Missbrauch vorkommt, ohne dies zu dramatisieren.

- Wichtig im Kontakt mit den Kindern ist, immer wieder die Erlaubnis zu geben, alles, auch belastende Geheimnisse, zu erzählen und zu ermutigen, sich ihren Eltern an zu vertrauen. Bei Andeutungen des Kindes ist es wichtig nachzufragen – ohne dabei suggestiv oder bedrängend zu wirken.
- In der Kita wird ein Erfahrungsraum eröffnet, in dem Kinder selbst entscheiden können, welche Berührungen sie mögen und welche nicht.
- Kinder erleben in der Einrichtung, dass sie auch gegenüber Erwachsenen Nein sagen dürfen.
- In der Kita wird das Thema gute und schlechte Geheimnisse thematisiert. Die Kinder erleben, dass es wichtig ist, schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen.
- Das Team bietet den Kindern einen Erfahrungsraum, in dem sie erleben, dass sie sich Hilfe holen können, wenn es ihnen nicht gut geht, auch wenn es jemand verboten hat.
- Kinder erfahren in der Kita, dass kein Mensch, egal ob Kind oder Erwachsener, das Recht hat, ihnen Angst zu machen.

„Außerdem muss Prävention den Kindern sehr deutlich vermitteln, dass sie – egal was passiert – niemals Schuld daran haben, wenn ihnen ein sexueller Missbrauch widerfährt.“³⁷

6. Kindern das Sprechen über sexuellen Missbrauch erleichtern³⁸

Das Erzählen von erlebtem sexuellem Missbrauch fällt Kindern sehr schwer. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen können viel im Alltag tun, damit Kinder leichter erzählen können.

Präventionsziel:

Eine Kultur der Offenheit und Transparenz ermöglicht Mädchen und Jungen das Erzählen von erlebtem sexuellem Missbrauch.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

- Die Erfahrung zeigt, dass Kinder seltener von gleichgeschlechtlichen Übergriffen erzählen. Deshalb sollte im Alltag der Einrichtung Homophobie entgegengewirkt werden. Unterschiedliche Partnerwahl soll als selbstverständlich vermittelt werden. Das Personal in Kindertageseinrichtungen achtet darauf, Homosexualität (lesbisch und schwul) nicht zu tabuisieren.
- Die Pädagogik in der Kita muss Geschlechterrollen erweiternd gestaltet sein. Mädchen- und Jungenarbeit sollte nicht stereotyp erfolgen, sondern Spielräume für Kinder eröffnen.
- Je nach Geschlecht und Familienkultur erzählen Kinder seltener von erlebtem missbrauch. Deshalb ist ein aufmerksamer Blick auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder wichtig.

³⁷ Bange (2002). S. 448.

³⁸ Vergleiche Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen. S. 47-54.

- Die Kita sollte ihren Alltag so gestalten, dass sie Identifikationsmöglichkeiten für alle Kinder schafft, damit Selbstbewusstsein gefördert und Diskriminierungen entgegengewirkt wird. Mädchen und Jungen sollen in der Einrichtung einen Raum finden, in dem sie sich wohl fühlen und sich anerkannt erleben.
- Kinder mit Sprach- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen senden andere Signale, die wahrgenommen werden müssen. Hierbei helfen regelmäßige, strukturierte Beobachtungen der Kinder.

Wie sollten Präventionsangebote für Mädchen und Jungen aufgebaut sein?

Eine durch das Vorbild der Erwachsenen gelebte Kultur der Offenheit stellt das wichtigste Präventionsangebot einer Kita dar. Wenn Erwachsene Dinge, die sie stören oder die ihnen eigenartig vorkommen, vorbehaltlos ansprechen, lernen auch die Kinder der eigenen Wahrnehmung zu trauen und offen darüber zu reden.

Als Arbeitsmittel stehen eine Vielzahl an kindgemäßen Formen des Lernens und Verstehens zur Wahl, sei es durch Malen, Erzählen, Spielen, Vorlesen von Büchern, Kreatives Gestalten oder Singen. Bei der Methodenwahl spielen auch die Präferenzen des Fachpersonals eine Rolle. Arbeitsmittel, die von Erziehungskräften persönlich abgelehnt werden, vermitteln auch den Kindern unterschwellig Unklarheiten.³⁹ Wenn beispielsweise Rollenspiele in die Angebote integriert sind, nimmt das Wissen über Handlungsstrategien bei Kindern zu. Eine erfolgreiche Prävention mit Mädchen und Jungen beinhaltet neben unterschiedlichen Methoden auch genügend Zeit für Gespräche und vor allem eine gewisse Regelmäßigkeit in der Durchführung.⁴⁰ Eine Integration in den erzieherischen Alltag der Kita sollte also in jedem Fall punktuellen beziehungsweise temporären Projekten vorgezogen werden.

7. Kinderrechte in der Einrichtung

Kinder, die wissen, dass sie Rechte haben und die in ihrer Umwelt Respekt gegenüber ihren Gefühlen und Erfahrungen erleben, lernen, selbstbewusst ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äußern.

Was haben die Rechte von Kindern in der Einrichtung mit dem Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt zu tun?

Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ein Umfeld, in dem es wenig Gespür dafür gibt, wie ein Grenzen wahrender Umgang aussieht. Insofern kann die Einhaltung von Kinderrechten in der Einrichtung eine präventive Wirkung entfalten.

Präventionsziel:

Für Kinder wird eine Umgebung geschaffen, in der sie einen respektvollen Umgang ohne Übergriffe erleben können. Die Kinderrechte bieten einen Rahmen für eine kindgerechte und achtsame Lebenswelt.

39 Vergleiche Braun, Gisela (2002): Prävention in der Kindertagesbetreuung. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 436-437.

40 Vergleiche Bange, Dirk (2002). S. 450-453.

Rechtliche Grundlagen

Völkerrechtlich verbindlich sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Dort werden in 54 Artikeln die Rechte von jungen Menschen beschrieben. Die Kinderrechte können dabei verschiedenen Kategorien zugeordnet werden: Überlebensrechte, Schutzrechte, Entwicklungs- und Förderrechte sowie Beteiligungsrechte.⁴¹ Diese Rechte müssen sich Kinder nicht verdienen; um diese Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, sind sie auch zu nichts verpflichtet.

Im Bundeskinderschutzgesetz werden ausdrücklich die Kinderrechte „Beteiligung“ und „Beschwerde“ betont. Darüber hinaus gibt es weitere Kinderrechte, wie das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Spiel, Ruhe und Kultur, die im Alltag der Einrichtung ihre Wirkung zeigen müssen, damit ein achtsamer und respektvoller Umgang erlebbar wird.

Wie kann die Umsetzung gelingen?

Neben den Schwerpunktthemen Beteiligung und Beschwerde gilt es allgemein zu reflektieren, welche Bedeutung die Umsetzung von Kinderrechten im Alltag der Kita hat. Folgende Fragestellungen können diesbezüglich Anregungen zur Diskussion bieten:⁴²

- Welche Bedeutung haben die Kinderrechte in unserer Kita?
- In welchen Prozessen unserer Einrichtung spielen Kinderrechte eine Rolle?
- Was wird in unserer Einrichtung getan, um Kinderrechte umzusetzen?
- Woran wird sichtbar, dass die Kinderrechte in unserer Kita umgesetzt werden?

Selbstverständlich gelten für Kinder in den Kitas auch Pflichten – zum Beispiel die Pflicht, sich so zu verhalten, dass die Grundrechte anderer unverletzt bleiben. Pflichten und Grundrechte dürfen jedoch nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Kinderrechte gelten auch dann, wenn ein Kind selbst Fehlverhalten zeigt.

Die Kinderrechte, die in der Einrichtung gelten, müssen den Kindern in einer ihrer Entwicklung angemessenen Form vermittelt und gegebenenfalls auch veröffentlicht werden – zum Beispiel in Form von Bildern und Symbolen.

Auf kleine Kinder wirken die Kinderrechte oft abstrakt und wenig greifbar. Gerade in den Kitas mit Kindern unter drei Jahren ist es deshalb besonders wichtig die Rechte von Kindern anschaulich und nachvollziehbar vorzuleben.

⁴¹ Vergleiche Wunderlich, Theresa (2009): Kinderrechte in der Caritas. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas – zur Diskussion und Reflexion verbandlicher Praxis. Online unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/kinderrechte_caritas.pdf (abgerufen am 30.07.2013).

⁴² Vergleiche Wunderlich (2009).

2.5. Partizipation und Beschwerdemanagement

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“⁴³

Partizipation ist ein wichtiges Kinderrecht und bildet zugleich eine Grundlage der Prävention gegen sexuellen Missbrauch. Eine sorgfältige Auswertung von Fällen von sexuellem Missbrauch innerhalb von Einrichtungen und Institutionen hat gezeigt, dass in vielen der betroffenen Einrichtungen die Strukturen und Entscheidungswege für die Kinder nicht transparent waren und Beteiligungsmöglichkeiten nicht oder nur willkürlich gegeben waren.

Ziel von Partizipation ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen in der Kita zu schaffen. Eine partizipative Kultur in Einrichtungen soll für Mädchen und Jungen erfahrbar machen, dass sie gehört und ernst genommen werden und ihre eigene Äußerung zu ihrem Wohlergehen in der Einrichtung Einfluss auf die Arbeit der Einrichtung nimmt. Diese Kultur, die sich auf die unterschiedlichsten – auch alltäglichen – Bereiche der Einrichtung erstreckt, erleichtert es den Mädchen und Jungen über eine erlebte sexualisierte Grenzverletzung, einen Übergriff, einen sexuellen Missbrauch zu berichten. Gelebte Partizipation stärkt die Kinder ganz allgemein in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstständigkeit.

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wird im § 1 des SGB VIII als grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe genannt.

Damit erfüllt die staatliche Gemeinschaft den grundgesetzlichen Auftrag über die Betätigung der Eltern als Erstverantwortliche für Erziehung und Pflege der Kinder zu wachen (vgl. GG Art. 6).

Der Gesetzgeber hat im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2006 diesen staatlichen Schutzauftrag konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen von Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ausgedehnt (vgl. § 8a SGB VIII).

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat diesen Schutzauftrag wiederum erweitert und präzisiert.

Diejenigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum des Tages oder über Tag und Nacht betreut werden, stehen dabei in besonderer Weise im Fokus. Für sie werden unter der Überschrift Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt, Qualitätskriterien formuliert, an deren Erfüllung die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung geknüpft ist.

So fordert der Bundesgesetzgeber in § 45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann. Außerdem wird er verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden (vgl. § 47 Abs. 2 SGB VIII).

Auch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wurde das Thema durch den neu formulierten Art. 9a Kinderschutz deutlich gewichtet.

⁴³ Hansen u. a. (2012). S. 25.

Partizipation braucht Struktur

Damit Beteiligung von Kindern in der Kindertageseinrichtung gelingt, müssen die Grundlagen der Mitgestaltung in den Strukturen der Einrichtung fest verankert sein. Das Recht auf Partizipation kann an folgenden Stellen verankert sein:⁴⁴

- Hauskonzeption
- Zielvereinbarungen
- Gruppenregeln
- Hausordnung
- Zeitpläne
- Inhaltliche Planungen

Prinzipien für die Umsetzung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen:

Prinzip der Information

Die Beteiligung von Kindern kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn sie wissen und verstehen, worum es sich bei der anstehenden Entscheidung handelt.

Prinzip der Transparenz

Welche Gremien und Verfahren sind für die Beteiligung vorgesehen? Kinder brauchen Informationen über die Entscheidungsprozesse, um sich aktiv beteiligen zu können. Ritualisierte Verfahren steigern die Sicherheit und Handlungskompetenz der Kinder (zum Beispiel: Kinderparlament immer am Freitag).

Prinzip der Freiwilligkeit

Ob und in welchem Umfang sich Kinder beteiligen möchten, müssen sie selbst entscheiden dürfen.

Prinzip der Verlässlichkeit

Damit Partizipation in der Einrichtung gelingt, brauchen Kinder Erziehungskräfte an ihrer Seite, auf die sie sich verlassen können. Erwachsene sollten Kindern klar vermitteln, dass sie ihnen zutrauen, sich zu beteiligen, und dass sie fähig sind, sie bei Problemen und Krisen zu unterstützen.

Prinzip der individuellen Begleitung

Jedes Kind hat individuelle Begabungen und Beeinträchtigungen. Damit alle Kinder, in ihrer Unterschiedlichkeit, sich gleichberechtigt beteiligen können, brauchen sie individuelle Begleitung und Unterstützung von Erwachsenen.

⁴⁴ Vergleiche Stamer-Brandt, Petra (2012): Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Praktische Tipps zur Umsetzung im Alltag. Kronach. 132–133.

Es gilt, bei allen Beteiligungsformen im Auge zu behalten, dass diese allein nicht ausreichen, weil es immer einzelne Mädchen und Jungen gibt, die mehr Unterstützung und Begleitung brauchen, um sich an solchen Prozessen beteiligen zu können. Deshalb braucht es neben den demokratischen Beteiligungsformen zusätzliche Angebote, die einen geschützten Rahmen für Beschwerdemöglichkeiten bieten wie eine

- Kindersprechstunde oder
- eine eigens benannte Ansprechperson.

Beschwerdemöglichkeiten schaffen und mit Beschwerden umgehen

Ein bewusster Umgang aller pädagogischen Fachkräfte und der gesamten Trägerorganisation mit Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, gehört zu einer professionellen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Er ist unverzichtbarer Teil einer Grundhaltung, die auf Beteiligung ausgerichtet ist und so den Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl sichert.

Mit Blick auf einen wirksamen Kinderschutz geht es vorrangig um Beschwerden, mit der der/die Beschwerdeführende einen Missstand benennt, der sein/ihr körperliches bzw. seelisches Befinden erheblich beeinträchtigt und dem deshalb abgeholfen werden sollte.

Auf solche Äußerungen müssen Träger und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell, das heißt in bewusster, geregelter und transparenter Weise reagieren. Verfahren zu Beschwerden erreichen nur dann ihr Ziel, wenn sie eingebettet sind in eine Organisationskultur, die Kritik auf allen Ebenen als Potential für Veränderung sieht.

Für die Kindertageseinrichtungen stehen die Anliegen der ihnen anvertrauten Kinder im Mittelpunkt. Diese zeigen in den verschiedenen Altersgruppen ihre Beschwerden und ihre Kritik in sehr unterschiedlicher Weise.

Insbesondere die Wahrnehmung der Äußerungen von sehr kleinen Kindern erfordert Feinfühligkeit und Zuwendung, aber auch bei älteren Kinder sind diese Fähigkeiten die Basis für einen vertrauensvollen Umgang.

Um Kindern das Vorbringen von Beschwerden zu ermöglichen, können besondere Settings und Methoden der Kommunikation geschaffen werden.

Die Eltern wollen die Gewissheit, dass ihre Beschwerden gehört und ernst genommen werden. Auch sie brauchen die Sensibilität der Trägerorganisation und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kritik in Bezug auf die Gestaltung des Kita-Alltags und des Miteinanders von Kindern und Erwachsenen.

Die Einrichtung sollte den Eltern Wege anbieten, auf denen sie ihre Beschwerden unbelastet und frei äußern können und die ihnen eine angemessene Reaktion und Rückmeldung garantieren.

Die Einrichtung von Beschwerde- und Ombudsstellen, die außerhalb der betroffenen Einrichtungen – auch trägerübergreifend – angesiedelt sind, ist durchaus eine Option.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist der Umgang der pädagogischen Fachkräfte mit den Beschwerden eine wichtige Basis. Beschwerden haben ihren Grund.

- grundsätzliche Offenheit für Beschwerden
- ein bewusster Umgang mit Beschwerden
- der professionelle Umgang mit Beschwerden u.a. aktives Zuhören
- die Fokussierung des Inhalts auf die sachliche Ebene
- Reflexion und Selbstreflexion
- ein sensibles Wahrnehmen unterschiedlicher Ausdrucksformen von Beschwerden
- das Einbringen von Beschwerden in die einrichtungsinterne Kommunikation
- die regelmäßige Besprechung der Beschwerden im Team
- ein Verfahren zur Beteiligung an der Gestaltung des Kita Alltags zu etablieren

Grundsätzlich haben sowohl Kinder als auch Eltern Möglichkeiten für Beschwerde. Sie werden gehört, der Umgang mit Beschwerden ist standardisiert.

Beschwerden von Kindern und Eltern werden grundsätzlich auch dokumentiert.

Kinder äußern ihre Beschwerden entsprechend ihres Alters und ihren Fähigkeiten nicht in Worten, sondern z. B. auch durch Aggression, Rückzug, Verweigerung.

Um ihre Beschwerden vorzubringen, benötigen Kinder

- Erwachsene, die sie wahrnehmen, ansprechen, ihnen zuhören, auf sie reagieren
- die Wahlmöglichkeit einer Vertrauensperson
- unterschiedliche Möglichkeiten der Kommunikation (Einzelgespräche, Kinderkonferenzen, Stuhlkreise etc.)
- Transparenz (sie sollten wissen, was mit ihren Beschwerden geschieht und welche Reaktion darauf erfolgt)

Auch für die Beschwerden von Eltern gibt es ein transparentes Verfahren. Das Verfahren gewährleistet, dass

- Beschwerden direkt an Fachkräfte, Leitung oder Träger gerichtet werden können
- Beschwerden über Elternvertretungen vorgetragen werden können
- Beschwerden zuverlässig und zeitnah bearbeitet werden
- in angemessener Zeit eine Rückmeldung an die Beschwerdeführenden erfolgt

Beteiligungsverfahren bei Kindeswohlgefährdungen

In Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es besonders wichtig, dass Beteiligungsverfahren strukturell verankert sind. Sie müssen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Jugendhilfeträgern vereinbart werden. Kinder und Eltern können sich bei Beschwerden bzw. bei sexuellen Übergriffen in der Kita an folgende Stellen wenden:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Str. 30
80339 München

Telefon: 089 233-84451 und 089 233-84249

E-Mail: ft.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat/Stadtjugendamt
Severinstr. 2, 81541 München

Telefon: 089 233-20199

E-Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

2.6. Prävention vor sexuellem Missbrauch durch Personal in der Kita

Sexueller Missbrauch kann in allen Bezugssystemen von Mädchen und Jungen stattfinden, auch durch Personal in Kindertageseinrichtungen. Um die Kinder zu schützen und um zu verhindern, dass Personal in eine unbewusste oder bewusste Mittäter- beziehungsweise Mittäterinnenschaft verstrickt wird, muss eine Vielzahl von präventiven Maßnahmen ergriffen werden.

Aufgaben und Ziele zur Prävention von sexuellem Missbrauch durch Personal in der Kita sind:

- Die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Täterinnen oder Täter in der Einrichtung beschäftigt werden,
- Sorge zu tragen, dass es in der Einrichtung nicht zu sexuellem Missbrauch kommt,
- Handlungsrichtlinien für das pädagogische Handeln zu erarbeiten,
- den Alltag regelmäßig gemeinsam zu reflektieren, um nicht hinterfragte Handlungen, Situationen und Strukturen zu entdecken und gegebenenfalls zu verändern.

Basis der Prävention im Sinne des Kinderschutzes ist eine Kultur des „Hinschauens“ auf mögliche Gefahrenpotenziale, auf Schwachstellen in der Informationsweitergabe und auf die praktizierte Kommunikationskultur.

2.6.1. Täterstrategien

Sexueller Missbrauch durch Personal ist kein zufälliges Geschehen. Bereits die Berufswahl kann eine zielgerichtete Entscheidung von Täterinnen und Tätern sein, mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen.⁴⁵

Täterinnen und Täter gelten als „Künstler der Manipulation“⁴⁶. Viele haben die Fähigkeit entwickelt, Menschen systematisch zu täuschen. Diese Fähigkeit nutzen sie nicht nur im Umgang mit den Kindern, sondern auch im Umgang mit den Erwachsenen, mit denen das Kind in Beziehung steht. Sie stören die wichtigsten Kontakte zwischen dem Kind und den Erwachsenen und versuchen gezielt, die Wahrnehmung der Umwelt zu vernebeln, damit die Chance einer Aufdeckung des Missbrauchs unwahrscheinlich bleibt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Ausbildungen darin geschult, Kinder für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten zu motivieren. Diese berufliche Handlungskompetenz wird von potentiellen Täterinnen und Tätern Schritt für Schritt genutzt, um die Wahrnehmung der Opfer zu manipulieren, sie innerhalb der Kindergruppe zu isolieren und die Geheimhaltung des Missbrauchs zu erzwingen.⁴⁷

45 Enders, Ursula (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch: Täterstrategien und Reaktionsweisen.
In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 202 und
AMYNA e. V. (Hrsg.): (2011) S. 25-27.

46 Fegert et al (2015), S. 165

47 Vergleiche Enders, Ursula (2002). S. 204-205.

Folgende Strategien sind bekannt:⁴⁸

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten:
Gezielte Auswahl der Opfer:
Das Aussuchen emotional bedürftiger Mädchen oder Jungen oder wehrloser Kinder zum Beispiel mit Behinderung. (Welches Mädchen oder welcher Junge sind „leichte“ Opfer?)
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung:
„Groomingphase“⁴⁹ – Prozess der Vertrauensbildung
Das Anbahnen und der Aufbau einer Beziehung erfolgt in der Regel langsam und schrittweise durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Mädchen oder Jungen.
- Anbahnungshandlungen, wie zum Beispiel vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Die Täterin oder der Täter testet, wie weit sie oder er gehen kann. Wenn es keinen Widerstand oder keinen Schutz durch Andere gibt, geht der Missbrauch weiter. Deshalb ist es wichtig bereits für Grenzverletzungen sensibilisiert und aufmerksam zu sein.
- Sonderstellung: Die Täterin oder der Täter schafft eine besondere Beziehung, durch Geschenke und Bevorzugungen, erlaubt vielleicht sonst Verbotenes.
Während des Beziehungsaufbaus steigern sich die Übergriffe.
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Eltern und Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Eltern (wie zum Beispiel Babysitter-Dienste)
- Gezielte Vernebelung der Wahrnehmung der Umwelt:
Fast alle Täterinnen bzw. Täter versuchen die Wahrnehmung der Umwelt zu vernebeln, indem sie sich zum Beispiel mit den Eltern des Kindes anfreunden, um einem guten Eindruck zu machen.
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen, z.B. indem sie dem Kind erzählen, dass die Erwachsenen schlecht über das Kind denken oder den Erwachsenen berichten, dass das Kind sie ausgespielt habe.
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern durch gezielte Abwertung oder Ausgrenzung (z.B. durch das Anziehen unattraktiver Kleidung).
- exklusive Übernahme einzelner (manchmal von den Kolleginnen und Kollegen) ungeliebter Arbeitsbereiche, um hier uneingeschränkt und ungestört agieren zu können,
- Übergehen beziehungsweise Ignorieren des Widerstandes des Mädchen oder des Jungen.
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!“
- Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!“, „Keiner würde Dir glauben.“
Täterin oder Täter droht mit den Konsequenzen für das Kind, die Gruppe, die Familie.
- Gezielte Unternehmungen mit Kindern an uneinsehbaren Orten.
- gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit“ absichern.
- besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können.

48 Siehe auch „Bange, Dirk, Körner Wilhelm (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen,, Hogrefe-Verlag.“ S. 202 ff. / S. 657 ff.. „Enders, Ursula (Hg) (2012): Grenzen achten Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Köln, Verlag Kiepenheuer & Witsch.“ S. 63 ff., S. 72 ff.

49 Der Begriff „grooming“ kommt aus der englischsprachigen Literatur und bedeutet hier wörtlich übersetzt „jemanden auf etwas vorbereiten“.

2.6.2. Träger- und Einrichtungsstruktur im Kontext von sexueller Gewalt in Kitas

In den vergangenen Jahren ist immer mehr die Tatsache in den Fokus gerückt, dass auch Strukturen von Einrichtungen begünstigend auf das Vorkommen von sexuellem Missbrauch wirken können. In der Forschung werden dabei zwei verschiedene Typen von Strukturen unterschieden, sogenannte überstrukturierte beziehungsweise unterstrukturierte Einrichtungen.⁵⁰

Merkmale überstrukturierter Einrichtungen:

- Die Einrichtungen haben eine sehr autoritär strukturierte Leitung, unter der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Verantwortung übernehmen, da dies von der Leitung nicht erwünscht ist.
- Die Autonomie von Mädchen und Jungen wird unzureichend gefördert und deren Mitbestimmungsmöglichkeiten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.
- Aus diesen Merkmalen ergibt sich, dass Kolleginnen und Kollegen eines Teams nicht in erster Linie über fachliche und persönliche, sondern über formelle Bezüge miteinander in Kontakt stehen. Dies behindert einerseits die fachliche Sensibilität füreinander, andererseits fühlt sich das einzelne Teammitglied durch die Autorität der Leitung nicht in der professionellen Verantwortung, die Handlungen von Kolleginnen und Kollegen zu prüfen.
- Des Weiteren werden die Wahrnehmung und Rückmeldung der Kinder nicht genutzt, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

Merkmale unterstrukturierter Einrichtungen:

- Es gibt einen Mangel an Struktur und Leitung – und damit einen Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten. Oft gibt es keine Klarheit, wer wann was zu tun hat (auch in Bezug auf sexuellen Missbrauch durch ein Teammitglied).
- Durch eine unklare pädagogische Konzeption gibt es keine klaren Vereinbarungen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Täterinnen oder Täter können somit ihr eigenes übergriffiges Verhalten als pädagogisch sinnvoll umdeuten, Freiräume schaffen, die von Kolleginnen und Kollegen sowie Täterinnen und Tätern nicht kontrolliert werden, zum Beispiel Kinder mit in den Privatbereich zu nehmen.

Des Weiteren gelten folgende Bedingungen als begünstigende Strukturen für sexuelle Übergriffe durch Personal in der Kita⁵¹:

- Einrichtungen mit rigider Sexualerziehung, in denen Sexualität tabuisiert wird und Kindern nur unzureichend Unterstützung bei der Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität angeboten wird, sind gefährdet, zum Tatort zu werden.
- Mangelndes Wissen über Hilfemöglichkeiten, zum Beispiel § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, geltende Handlungsleitfäden und Abläufe sowie fehlende Vernetzung mit unterstützenden Fachstellen, erhöhen das Risiko von sexuellen Übergriffen.

⁵⁰ Vergleiche Conen, Marie-Luise (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 198-201.

⁵¹ Vergleiche Enders, Ursula; Romahn, Ester; Villier, Ilka (2012): Klar, diffus, autoritär oder verwahrlost? Institutionelle Strukturen und fachliche Mängel, die den Schutz vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch vernachlässigen. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln. S. 147.

Prävention als schützende Struktur

Deshalb muss jede Kindertageseinrichtung Prävention von sexuellem Missbrauch als Handlungsrichtlinie und Querschnittsaufgabe in ihrem Konzept verankern. Dabei ist es entscheidend, nicht hinter jeder Kollegin oder hinter jedem Kollegen eine potenzielle Täterin oder einen potenziellen Täter zu sehen. Wichtig sind die Bemühungen um ein möglichst fachlich fundiertes Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den aktuellen Fachstandards aus Wissenschaft und Praxis. Dieses Fachwissen gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit im Umgang mit den zu betreuenden Kindern.

Um erfolgreich schützende Strukturen zur Prävention von sexuellem Missbrauch durch Personal einzuführen, muss Prävention als Organisationsentwicklungsprozess verstanden werden. Dies setzt die Bereitschaft jeder Einrichtung voraus, ihre Strukturen grundlegend zu überdenken und zu optimieren sowie die Organisationsabläufe im täglichen Ablauf der Kita neu zu denken.

2.7. Prävention vor sexuellen Übergriffen unter Kindern

Nicht nur der Umgang mit, sondern auch die Prävention vor Übergriffen unter Mädchen und Jungen verlangen von pädagogischen Fachkräften einen fachlichen Umgang, der von nötigem und aktuellem Fachwissen und von einem angemessenen Problembewusstsein gestützt ist. Die pädagogische Arbeit setzt dabei immer an den Ressourcen, Stärken und der Körpererfahrung der einzelnen Kinder, der Gruppierungen, der Gruppen an. Sie ist sowohl Opfer- als auch Täterinnen- bzw. Täterprävention. Den Mädchen und Jungen wird eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalterfahrung ermöglicht. Dies verhindert, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hineinwachsen.⁵²

Der erste Schritt dazu ist, die eigene fachliche Rolle zu kennen.⁵³ Manche Pädagoginnen und Pädagogen fühlen sich von den Anforderungen an ihre Fachlichkeit überfordert. Beim pädagogischen Umgang geht es aber nicht um die psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen und nicht um therapeutische Begleitung der übergriffigen Kinder. Die pädagogische Aufgabe ist der praktische Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen und das Entwickeln und Durchführen von Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern. Präventive Arbeit zum Thema sexuelle Übergriffe sollte mit allen Kindern, die in der Gruppe agieren, gemeinsam erarbeitet werden. Dazu sollten Regeln aufgestellt werden, die für alle Kinder gelten.

Um Prävention gut zu gestalten, braucht es Kenntnisse zu Ursachen und Erklärungsansätzen für sexuelle Übergriffe durch Kinder. So zeigt die Erfahrung, „dass sich Kinder häufig übergriffig verhalten, weil sie selbst von anderen Kindern so angegangen wurden ... Sie kompensieren damit ihre eigene Betroffenheitserfahrung. Sie lernen dieses Verhalten. Möglicherweise finden sie so auch Zugang zu einer Gruppierung von übergriffigen Kindern.“⁵⁴ Neben diesem gruppenspezifischen Muster wirken zudem verschiedene gesellschaftliche Muster übergriffsbegünstigend, dazu gehören, beispielsweise – sehr beeinflussend – die Medienbotschaften in unserer Gesellschaft. Gerade durch deren Kombination nehmen Mädchen und Jungen „unbewusst wahr, dass man sich gerade im sexuellen Bereich auf Kosten Schwächerer stark fühlen kann.“⁵⁵

52 Siehe auch als Kompaktwissen: Freund, Ulli (2013): Sexuelle Übergriffe unter Kindern (überarbeitete Neuauflage). Hrsg. von Aktion Jugendschutz (ajs), Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (= ajs-Kompaktwissen 3/2013). Online unter: http://www.ajs-bw.de/media/files/aktuell/2013/-bergriffeKinder2013_L6.pdf (abgerufen am 14.09.2014). S. 1.

53 Das Buch „Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zu Prävention und Intervention“ (2006) von Freund und Riedel-Breidenstein führt dazu auf S. 97 Genauerer aus.

54 Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 91-92.

55 Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 91-92.

Einer der größten Risikofaktoren, der zu übergriffigem Verhalten führen kann, ist die belastete innerfamiliäre Beziehung, die das Mädchen, der Junge als nicht tragfähig erlebt. Selbst erlebter sexueller Missbrauch steht dagegen erst an 13. Stelle der Häufigkeitsskala der Risikofaktoren.

Zwei weitere gewichtige Risikofaktoren sollen hier benannt werden:

„Einen weiteren Risikofaktor stellen „sexuelle Missbrauchserfahrungen der Mütter“ dar – also die Weitergabe unverarbeiteter Traumatisierungen an die nächste Generation – und ein „sexualisiertes Familienklima mit labilen Grenzen und wechselnde Intimbeziehungen der Eltern“, d.h. Faktoren, die im weitesten Sinne als innerfamiliäre Lernerfahrungen wirken.“⁵⁶

Ein ebenso wichtiger Gesichtspunkt ist der Geschlechteraspekt.

Jungen neigen aufgrund von männlichen Rollenvorstellungen eher zu übergriffigem Verhalten als Mädchen. Die traditionelle Sozialisation von Männlichkeit bereitet betroffenen Jungen Schwierigkeiten bei der Vorstellung in die Opferrolle geraten zu können. „Die erlittene Demütigung widerspricht so sehr dem männlichen Rollenbild, dass Jungen oft alles dafür tun, um gesellschaftlichen Klischees wieder zu entsprechen.“⁵⁷

Gute Prävention heißt also, eine intensive, geschlechtergerechte Pädagogik mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zu leisten und dabei nicht ausschließlich auf die Mädchen und Jungen zu fokussieren, sondern eine intensive präventive Arbeit mit Müttern und Vätern zu entwickeln und durchzuführen. Dabei müssen die unterschiedlichen kulturellen Werte und Haltungen zu geschlechtsspezifischen Rollenvorstellungen berücksichtigt werden.

Neben geschlechtergerechter Pädagogik ist eine ausdifferenzierte Sexualerziehung die Basis zur Förderung einer altersgerechten Entwicklung. Wir verweisen hier auf den intensiven Teamprozess, der notwendig ist, um ein sexualpädagogisches Konzept zu erstellen. „Kinder brauchen für den Bereich Sexualität klare Botschaften und Orientierung“⁵⁸ sowie eine geplante und abgestimmte Vorgehensweise, die partizipative Bausteine berücksichtigt. Zum Beispiel, um mit den Mädchen und Jungen Ideen zu entwickeln, wie sie sich schützen, wehren, Hilfe holen können. Das Konzept ist ein gutes Handwerkszeug, um festzuhalten, mit welchen Methoden das pädagogische Personal den Kindern präventive Botschaften vermitteln kann. Wie sichere Orte für Kinder beschaffen sind, welche Teamvereinbarungen getroffen und mit den Müttern und Vätern zu diskutieren sind, welche Beschwerdemöglichkeiten die Mädchen, die Jungen, die Mütter und Väter haben.

Es ist Grundvoraussetzung der pädagogischen Arbeit, dass eine sinnvolle präventive Arbeit „in ein umfassendes Erziehungskonzept und in“ den „pädagogischen Alltag eingebettet sein“ muss.⁵⁹

56 Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 94 und – geschlechtsspezifisch bei Jungen – traditionelle Vorstellungen von Männlichkeit („sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit; Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen, von Aggression; Entwertung des weiblichen Geschlechts; Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz, Verdrängung der Gefühlswelt“ (Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 95).

57 Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 94 und – geschlechtsspezifisch bei Jungen – traditionelle Vorstellungen von Männlichkeit („sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit; Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen, von Aggression; Entwertung des weiblichen Geschlechts; Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz, Verdrängung der Gefühlswelt“ (Freund; Riedel-Breidenstein (2006). S. 96).

58 Freund, Ulli (2010): „Ist das eigentlich normal?“ in „Frühe Kindheit“ 3/10. S. 47.

59 Enders, Ursula (2003): Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch. Vorbeugen – erkennen – handeln. Hrsg. vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. S. 67.

2.8. Anforderungen an Prävention für die Leitungsebenen der Träger

Jeder einzelne Verband bzw. Träger muss die Anforderungen an die Prävention in einem Schutzkonzept ausarbeiten.

Ziel ist es, in sorgfältigen Absprachen und Vereinbarungen lückenlose Bearbeitungsprozesse zu

- Präventionsarbeit,
- Krisenintervention,
- Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht
- Reflexion und Überprüfung von Organisationswissen und Handlungssicherheit des Personals zu entwickeln.

2.8.1. Prävention auf Trägerebene

In den Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch werden drei zentrale Forderungen für die Prävention in Institutionen genannt:

- Sicherung der Kinderrechte,
- Schutz der Kinder und Sicherung des Kindeswohls,
- Unterstützung bei der Förderung einer altersgemäßen Entwicklung der Kinder hin zu einem aufgeklärten und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität.

Um diese Organisationsverantwortung in Top-down-Strategien zu gewährleisten, sind fachliche Standards für alle Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Solche verbindlichen Vorgaben und Standards – wie beispielsweise die Kenntnis und Anwendung von Handlungsplänen für Verdachts- und Krisenfälle, das vorliegende Handbuch als Orientierungshilfe und die Erstellung sexualpädagogischer Konzepte in den Kitas – erhöhen die Qualität der pädagogischen Arbeit und des Kinderschutzes.

Um dauerhaft eine Kultur der Auseinandersetzungsbereitschaft, Qualifikationsbereitschaft und Umsetzungsbereitschaft zu etablieren, werden unter anderem folgende Bausteine benötigt:

- Leitbild
Im Leitbild des Verbandes/Trägers muss der Grundsatz der Verantwortung und Verpflichtung der Organisation für einen wirkungsvollen Schutz der Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen vor sexueller Gewalt verankert sein.
- Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex der Trägerorganisation zum Umgang mit sexueller Gewalt
In einer Selbstverpflichtungserklärung positionieren sich die Organisation und ihre Beschäftigten gegenüber sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Es werden verbindliche Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang aller Beschäftigten und Mitarbeitenden gegenüber Mädchen und Jungen in der Kita festgeschrieben. Diese Regeln geben Handlungssicherheit und verdeutlichen die notwendige Sensibilität für jede Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Die eindeutige Stellungnahme der Trägerorganisation gegen (sexuelle) Gewalt und für eine Kultur der Aufmerksamkeit sendet zudem ein klares Zeichen an potentielle Täterinnen und Täter.⁶⁰

60 Vergleiche: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, S. 11

- Regelmäßige und wiederkehrende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fachauftrag für jede Kita
Der Träger sollte sicherstellen, dass jede Kitaleitung im Rahmen ihrer Leitungsverantwortung die oben genannten Präventionsziele realisiert.
- Thematisierung in Gremien
Um die Themenpräsenz zu garantieren, ist die regelmäßige Aufnahme in die Tagesordnung jeder pädagogischen Besprechung auf den verschiedenen Organisationsebenen wichtig.
- Qualitätsentwicklungsprozess
Die Thematik und die Aufgaben im Rahmen des Umgangs mit sexueller Gewalt sind fester Bestandteil von QSE in jeder Kita.
- Kinderschutzorientierte Risikoanalyse⁶¹
- Zusammenarbeit mit den Eltern in den einzelnen Kindertageseinrichtungen, um eine sachverständige und gute Kooperation von Träger, Eltern und Kindertageseinrichtung zu unterstützen.
- Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (falls vorhanden)
Um den Schutz von Personal vor Verdächtigungen und die angemessene Begleitung in Krisensituationen sicherzustellen, ohne das Erleben von Betroffenen zu vernachlässigen, bedarf es sowohl präventiv als auch in Krisensituationen einer engen Zusammenarbeit zwischen Personalvertretung und Führungskräften.
- Kinderschutzorientiertes Personalmanagement
Im Rahmen des Personalmanagements muss das Handlungsfeld im Umgang mit sexueller Gewalt Berücksichtigung finden.
Alle Maßnahmen zu Personalgewinnung, Personalgesprächen und -qualifikation werden im folgenden Kapitel näher erläutert.
- Festlegung der Zusammenarbeit innerhalb der Organisation
Die Kooperationen und Zuständigkeiten verschiedener fachlicher Einheiten sind aufeinander abzustimmen. Es muss in allen Organisationseinheiten darüber hinaus feste Ansprechpartner für die Sicherstellung fachlicher Standards geben.
- Bauliche und räumliche Anforderungen
Entsprechende bauliche und räumliche Anforderungen im Sinne des Schutzes von Kindern sind grundsätzlich bei der Planung und Sanierung von Kitas mitzudenken. Bauliche Kriterien und pädagogische Arbeitsweisen wirken beim Kinderschutz zusammen.

⁶¹ Vergleiche: Der Paritätische Gesamtverband (Hrg.) (2015): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen; Berlin; S. 30: Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

Deshalb sind folgende Überlegungen Standard für die Planung und die Arbeitsweise einer Kita:

- Die Kindertageseinrichtung bietet bauliche Voraussetzungen, um die Kinder gut vor unangemessenen Interessen und Blicken fremder Personen zu schützen. Die Lage und Ausstattung der Fenster und Türen der Räume werden daraufhin überprüft. Manchmal kann es sinnvoll sein, sämtliche Fenster und Türen der Gruppen-, Funktions- und Sanitärräume innerhalb des eingezäunten Gartens zu positionieren.
- Über den Eingangsbereich wird die Kita betreten. Gerade während der Hol- und Bringzeiten betritt eine Vielzahl von Personen die Kita. Deshalb wird darauf geachtet den Eingangsbereich gut überschaubar zu gestalten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen diese Situation und überblicken den Eingangsbereich, gerade während der stark frequentierten Zeiten. Zudem muss durch ein Schließsystem das ungeplante Betreten der Räume durch fremde Personen ausgeschlossen werden.
- Alle Räume und auch der Garten berücksichtigen die Anforderungen der Aufsichtspflicht als auch die Bedürfnisse der Kinder nach Rückzugsmöglichkeiten. Um diese Balance zwischen guter Einsehbarkeit und Rückzugsmöglichkeit fachlich gut und sicher zu gestalten, sind aufmerksame und geschulte Mitarbeitende Voraussetzung. Diese kennen die räumlichen Gegebenheiten und deren Möglichkeiten. Sie beachten neben dem räumlichen Rückzug auch die Gruppenzusammensetzung und die zeitliche Intensität und Häufigkeit des Geschehens.
- Das Wohlbefinden und das Gefühl der Geborgenheit werden in der Einrichtung dadurch gestützt, dass alle Räume gut beleuchtet werden können. Genauso sorgen Lärmschutz, Luftqualität und eine passende Raumtemperatur für eine entspannte Atmosphäre und fördern das Wohlbefinden.
- Die Planung und Ausstattung des Sanitärbereichs berücksichtigt deren Lage, die Länge der Wegstrecken aus allen pädagogischen Räumen (Gruppenraum, Nebenraum, Turnraum, Garten etc.) sowie eine ausreichende Anzahl an Toiletten und Sanitärräumen. Im Sinne des Kinderschutzes müssen sowohl Transparenz und Einsichtbarkeit, als auch Privatsphäre für die Kinder gewährleistet sein. Erforderlich sind getrennte Toiletten und Sanitärräume für die unterschiedlichen Personengruppen (Kinder, MitarbeiterInnen und BesucherInnen) sowie die Trennung nach Geschlecht für alle Personen ab dem Erreichen des Schuleintrittsalters
- Damit Räume den unterschiedlichen Anforderungen, für die sie entwickelt werden, gerecht werden und den präventiven Gedanken Rechnung tragen können, sollten die Raumfunktionen eindeutig geregelt werden. Den Aufforderungscharakter eines Bewegungsraumes beispielsweise in einen Ruheraum umzuwandeln ist eine Herausforderung. Wird dieser Raum für beides genutzt ohne den Aufforderungscharakter zu verändern, entstehen mehr pädagogische Interventionsnotwendigkeiten in einer sensiblen Phase.

2.8.2. Prävention im Personalmanagement

Folgende Präventionsmaßnahmen im Bereich des Personalmanagements sind verpflichtend bzw. werden empfohlen:

Verpflichtungen	Empfehlungen
<p>Erweitertes Führungszeugnis</p> <p>Seit 1. Mai 2010 ist ein erweitertes Führungszeugnis für alle in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten erforderlich. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG erteilt. Es gilt auch für Personen, die Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder Gelegenheit zur Kontaktaufnahme haben. Das erweiterte Führungszeugnis gibt Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Auskunft darüber, ob Bewerberinnen oder Bewerber wegen kinder- und jugendschutzrelevanten (Sexual-) Delikten vorbestraft sind. Dabei werden auch Verurteilungen ausgewiesen, die wegen geringer Strafhöhe oder Schuld bislang keinen Eintrag im Führungszeugnis ausmachten. Das neue erweiterte Führungszeugnis betrifft vor allem Beschäftigte von Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die eine persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII nachweisen müssen.</p>	<p>Selbstverpflichtungserklärung</p> <p>Eine Selbstverpflichtungserklärung ist Teil des trägerspezifischen Schutzkonzeptes. Die Trägerorganisation mit ihren Beschäftigten nimmt klar Stellung gegen sexualisierte Gewalt in den Einrichtungen (siehe Kap. 2.8.1). Durch ihre Unterschrift bestätigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dass sie die Regeln für einen respektvollen Umgang in ihrer pädagogischen Praxis umsetzen. Wesentlicher Vorteil ist, dass bei Verstößen nicht die Motivation der oder des Beschäftigten aufgeklärt werden muss, sondern die Übertretung der Regel im Mittelpunkt steht.⁶²</p>
<p>Verpflichtung nach Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz:</p> <p>§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers Abs. 3 Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf Kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erfahren. (siehe Anhang)</p>	<p>Ansprechen bei Anwerbeverfahren und Neueinstellungen</p> <p>Sämtliche Mitarbeitende, die am Einstellungs- bzw. Anwerbeverfahren beteiligt sind, werden regelmäßig geschult und weitergebildet.</p>
	<p>Regelmäßige und wiederkehrende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>In allen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen werden die Inhalte des Handbuchs „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen freier Träger“ vermittelt.</p>

⁶² Vergleiche: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, S. 12

Praktikantinnen und Praktikanten

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefordert, das Kinderschutzkonzept der Einrichtung umzusetzen, gleiches gilt für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese bringen unterschiedliche Erfahrungen und Wissen mit. Die Kindertageseinrichtung kann sich nicht darauf verlassen, dass allein durch den schulischen Ausbildungsträger oder andere Dritte die nötigen Kenntnisse bezüglich des Kinderschutzes vermittelt wurden. Aus diesem Grund benötigt die Einrichtung ein strukturiertes Vorgehen das vorhandene Wissen zu prüfen und das nötige Wissen zu vermitteln. Neben den Anleitungs- und Beratungsgesprächen und Gesprächen mit der Leitung sind Schulungen eine sinnvolle Ergänzung.

Je länger das Praktikum in der Einrichtung dauert und je mehr Eigeninitiative eingebracht werden kann, desto umfassender und intensiver müssen die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes vermittelt werden.

Die Einrichtung ist zudem verpflichtet einen Nachweis über das erweiterte Führungszeugnis auch für Praktikantinnen und Praktikanten zu führen. Manche Schulen fordern dies zu Beginn der Ausbildung von allen ihren Schülerinnen und Schülern ein. In diesen Fällen genügt eine Bestätigung der Schule.

Bei Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten ist die Situation in der Regel gesondert zu betrachten. Viele von ihnen sind noch sehr jung und kommen ohne langfristig planbaren Vorlauf. Können diese noch kein Führungszeugnis vorweisen, müssen Sie in der Praxis unter ständiger Beaufsichtigung stehen. Ergänzt wird dies durch die Unterschrift einer Selbstverpflichtungserklärung, einem Gespräch über deren Inhalt und die Vermittlung des notwendigen Wissens über das Kinderschutzkonzept.

2.9. Prävention in der Kita

Grundlegend für Prävention ist eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist, die Rechte und Intimsphäre der Kinder achtet, zu einer Grenzen achtenden Kultur beiträgt und sich durch alle Lebensbereiche der Kinder zieht. Es gilt, regelmäßig den pädagogischen Alltag und die Gestaltung der Förderung der Mädchen und Jungen zu überprüfen und zu schauen, an welchen Stellen präventive Elemente integriert werden können. Um den Schutz von Kindern herzustellen, muss immer wieder geprüft und gegeneinander abgewogen werden: Welche Rechte haben Kinder, und welche Regeln könnte es für den Schutz von Kindern geben? Wie können diese beiden Elemente bestmöglich in Übereinstimmung gebracht werden?

Prävention hat die Stärkung und Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung zum Ziel. Die Regeln sind auf altersangemessene Weise mit den Kindern zu erarbeiten. Regeln zum Schutz von Kindern müssen daher immer eine Balance finden, Kindern eine aktive, selbstbestimmte, körperfreundliche Entwicklung zu ermöglichen und dieses Ziel nur in Ausnahmefällen zu beschränken.

Sexueller Missbrauch ist kein zufälliges Geschehen, sondern es kann von einem strategischen Vorgehen von Tätern und Täterinnen ausgegangen werden (siehe Kapitel 2.6.1.).

Das Wissen über Strategien von Täterinnen und Tätern und den Missbrauch in Institutionen zeigt, dass begünstigende Faktoren einhergehen mit den Möglichkeiten, Macht und Abhängigkeit zwischen Opfern und Täterinnen beziehungsweise Tätern zu schaffen.

Um zu prüfen, welche Präventionselemente in welcher Intensität vonnöten sind, können folgende Kriterien eine Handlungsorientierung bieten.

- Entwicklungsstand der Kinder
Gefährdungsaspekt ist hier Stand und Entwicklung der Kinder unabhängig vom Alter, also die Frage, inwieweit die Kinder sich artikulieren und selbstständig Einfluss auf ihre Betreuungssituation nehmen können.
- Angebotsstruktur
Der Gefährdungsaspekt ist hier die Intensität des Kontakts, also inwieweit es sich um eine Großgruppensituation oder eine Einzelsituation handelt und inwieweit sich das Geschehen im öffentlichen Raum oder in einem „geschlossenen“ Raum abspielt.
- Art des Kontakts
Der Gefährdungsaspekt ist hier die Freiwilligkeit des Angebotes, also inwieweit Kinder eine Wahlmöglichkeit haben, das Angebot wahrzunehmen oder nicht.
- Dauer
Der Gefährdungsaspekt ist hier die Häufigkeit und die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes, also inwieweit es sich hier um einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Kontakte handelt und inwieweit es um eine kurzzeitige oder über Tag und Nacht organisierte Maßnahme geht.

■ Risikogruppen⁶³

Ergebnisse von Studien belegen zusätzlich gewisse Risikogruppen, die überdurchschnittlich gefährdet sind, sexuellen Missbrauch zu erleben. Hierzu zählen:

- Kinder, die aufgrund körperlicher, geistiger oder emotionaler Einschränkungen über geminderte Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten verfügen,
- Kinder, die aufgrund von erfahrener oder miterlebter (sexueller) Gewalt Grenzen schlecht einschätzen können oder deren Vertrauen in Bezugs- und Autoritätspersonen (deshalb) eingeschränkt ist, sowie
- Kinder, deren familiäre Bezugspersonen wenig emotionalen Rückhalt bieten können und bei denen die Erziehungsfähigkeit durch chronische Belastungen oder akute Konflikte eingeschränkt erscheint.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Je kleiner die Kinder, je unfreiwilliger und intensiver der Kontakt, je häufiger und länger die Maßnahme und je mehr das Angebot an die genannten Risikogruppen gerichtet ist, desto intensiver sollte darauf Wert gelegt werden, dass die Eckpunkte für eine erfolgreiche strukturelle Präventionsarbeit vorhanden sind und umgesetzt werden.

Grundsätze, die eine erfolgreiche Präventionsarbeit bestimmen⁶⁴

- Prävention ist ein dauerhafter Auftrag, eine permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertschätzenden Erziehungshaltung.
- Prävention richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Kinder bekommen konkrete Informationen zu sexueller Gewalt, sachlich und klar und ihrem Entwicklungsstand angemessen.
- Eine entsprechende emanzipatorische Sexualerziehung ist Grundlage einer erfolgreichen Prävention

Eckpfeiler eines umfassenden Schutzkonzepts

Es herrscht in der Fachwelt Einigkeit darüber, dass ein umfassendes Schutzkonzept durch mehrere Pfeiler gestützt werden muss:

- Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewegen für betreute Kinder bzw. Jugendliche,
- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz,
- Klare Regeln und transparente Strukturen,
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Stellenwert der Präventionsthematik bei Personalauswahl- und -entwicklung,
- Sexualpädagogisches Konzept,
- Aus- und Fortbildung,
- Zusammenarbeit im Team,
- Qualitätsmanagement, um das Präventionskonzept immer wieder mit Leben zu füllen

63 Vergleiche AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.) (2011). S. 19.

64 Damrow, Miriam (2010): Was macht Prävention erfolgreich? Zur Kritik klassischer Präventionsansätze und deren Überwindung. In: BzGA (Hrsg.): Forum Sexuaufklärung und Familienplanung: Sexueller Missbrauch. 3/2010. Köln. S. 28.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz in Kindertageseinrichtungen ist von zentraler Bedeutung. Ein transparenter Umgang bietet allen Handlungssicherheit und Orientierungshilfe. Grundlage für die Entwicklung eines angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses ist die Akzeptanz der Privat- und Intimsphäre der Kinder.

Für die Kinder bietet die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz eine Möglichkeit zu lernen, welcher Umgang mit Personen in einem privaten und was in einem institutionellen Kontext in Ordnung ist und was niemand mit ihnen machen darf.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz wichtig, damit das eigene Handeln im Umgang mit Kindern den fachlich korrekten und professionellen Ansprüchen genügt.

Wenn innerhalb der Einrichtung die Möglichkeit besteht, das Nähe-und-Distanz-Verhältnis zwischen Fachpersonal und Kindern an konkreten Beispielen immer wieder kritisch zu hinterfragen, schafft dieser fachliche Austausch Handlungssicherheit und eine Erhöhung der Professionalität. Der Austausch im Team beziehungsweise in der Supervision kann dabei helfen, im beruflichen Alltag das professionelle Handeln aufgrund folgender Fragestellungen zu reflektieren:

- Was ist meine Aufgabe?
- Wo sind meine Grenzen?
- Was könnte missverständlich sein?
- Wie kann ich die Aufgabe erfüllen und gleichzeitig Grenzen wahren?
- Was muss ich bzw. will ich ändern?
- Was bedeutet es im pädagogischen Alltag, die Privatsphäre von Kindern zu achten (zum Beispiel in der Kuschelecke, im Toberaum, im Garten)?
- Was bedeutet es für den pädagogischen Alltag, die Intimsphäre von Kindern zu achten? – In Wickelsituationen, beim Umkleiden, im Umgang mit Nacktheit und Körperlichkeit?

Warum wirkt ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz präventiv?

- Weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Handlungssicherheit bekommen, welche Verhaltensweisen von Kindern und Erwachsenen in der Einrichtung in Ordnung ist und welche nicht. Somit sinkt die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen.
- Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können besser erkannt werden, wenn vorher klar benannt ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussieht.

Klare Regeln und transparente Strukturen

Wie schon in Kap. 2.6.2. ausgeführt, erschweren sehr autoritär strukturierte Institutionen, Undurchsichtigkeit der Arbeitsorganisation und das Fehlen von verbindlichen Konzepten den Kinderschutz in Institutionen.⁶⁵

Klare Regeln und transparente Strukturen bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierungshilfe und einen Qualitätsstandard, wie im Sinne des Kinderschutzes gearbeitet werden soll.

⁶⁵ Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin. S. 138.

Warum wirken klare Regeln und transparente Strukturen präventiv?

- Weil Prävention sich somit durch alle Bereiche der Einrichtung zieht und eine klare Handlungsleitlinie für alle bietet.
- Weil es Täterinnen und Tätern dadurch schwerer fällt, übergriffig zu werden, da die Einrichtung sehr klar formuliert hat, wie fachlich korrektes Handeln aussieht und „Graubereiche“ vermieden werden.

Sexualpädagogisches Konzept

Eine rigide Sexualerziehung oder das Tabuisieren von Sexualität sowie unzureichende Unterstützung bei der Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität erhöhen das Risiko, dass innerhalb der Institution sexueller Missbrauch verübt wird.⁶⁶

Beispiel: Ein Kind, dem die Worte zum Beispiel für Geschlechtsorgane fehlen, fällt es schwerer, einen Übergriff aufzudecken und zu benennen, was ihm oder ihr widerfahren ist.

Durch eine kompetente Sexualerziehung können Kinder erleben, dass sie in der Einrichtung kompetente Ansprechpersonen finden für ihre Fragen, aber auch für Ängste und Unsicherheiten.

Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten stärkt das Bündnis der Verantwortung für aktiven Kinderschutz. Eltern müssen informiert sein über die Standards der Prävention für die Einrichtungen. Nur so können Institutionen und Erziehungsberechtigte beim Thema Prävention von sexuellem Missbrauch an einem Strang ziehen.

Warum wirkt die Zusammenarbeit mit Eltern präventiv?

- Weil auf diese Weise Transparenz hergestellt werden kann, warum welche Regeln in der Einrichtung gelten.
- Weil Eltern Klarheit darüber erhalten, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird.
- Weil Eltern durch eine gute Information gestärkt werden können, um Missstände aufzudecken.

Aus- und Fortbildung

Als Risikofaktor für die Wahrung des Kinderschutzes in Institutionen werden auch das sinkende Qualifikationsniveau und der Fachkräftemangel benannt.⁶⁷

Ganz konkret heißt dies, dass es regelmäßige und verbindliche Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Prävention von sexuellem Missbrauch für pädagogische Kräfte in Kitas geben muss und diese allen zugänglich gemacht werden.

⁶⁶ Vergleiche Enders, Ursula; Romahn, Ester; Villier, Ilka (2012): Klar, diffus, autoritär oder verwarlost? Institutionelle Strukturen und fachliche Mängel, die den Schutz vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch vernachlässigen. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln. S. 147-148.

⁶⁷ Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2011). S. 138-139.

Warum wirkt Aus- und Fortbildung präventiv?

- Weil unangenehmes Wissen häufig verdrängt wird und eine regelmäßige Aus- und Fortbildung dem entgegenwirken kann.
- Weil im Alltag der Einrichtung viele Themen präsent sind und eine regelmäßige Fortbildung sicherstellen kann, dass die Prävention von sexuellem Missbrauch nicht aus dem Blick gerät.

2.9.1. Leitungsaufgaben im Rahmen der Prävention

Kindertageseinrichtungen lösen durch ihren speziellen Aufgabenbereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern einen möglichen Reiz auf Täterinnen und Täter aus. Leitungskräfte sind deshalb gefordert, die Verantwortung für die Einführung präventiver Strukturen als Rahmenbedingung für das Handeln in der Kita zu übernehmen.

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind folgende Leitungsaufgaben im Rahmen der Prävention wichtig:

Vorbildfunktion der Leitung

Leitungen von Kindertageseinrichtungen haben gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vorbildfunktion und sind gefordert, in ihrem Handeln deutlich werden zu lassen, wie ein wertschätzender, Grenzen achtender Umgang mit Kindern, Eltern, Kollegium et cetera in der Kita aussehen soll.

Personalführung

Die Präventionsarbeit zieht sich durch alle Bereiche der Personalführung, beginnend bei der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Damit Prävention gelingen kann, müssen Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit schaffen. Dazu gehört eine offene Kultur der Aufmerksamkeit. Ebenso müssen sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten hinweisen und die Teilnahme ermöglichen. Prävention von sexuellem Missbrauch soll als Teil von Organisationsentwicklung gesehen werden. Leitungen übernehmen dabei die Prozessverantwortung.

Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss das Thema fester Bestandteil des Einarbeitungsplans sein. Thematisiert werden hierbei:

- Inhalte und Standards der Institution,
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in der Einrichtung,
- das Beschwerdemanagement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Erklärung der Leitungsstrukturen der Organisation.

In Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es Aufgabe der Leitung das Thema „Nähe und Distanz“ zu den betreuten Kindern regelmäßig anzusprechen und zu reflektieren. An dieser Stelle muss ausdrücklich auf die Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderen Lebenslagen hingewiesen werden.

Rahmenbedingungen

Träger und Leitung sind verantwortlich für die Gewährung eines ordentlichen Dienstbetriebs innerhalb der Kita. Eine gute Personalaufteilung sowie klare Regeln sind auch für besondere oder einmalige Aktivitäten wichtig. Eine zu geringe Personalausstattung oder eine Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auch eine Hürde sein, so dass Prävention von sexuellem Missbrauch misslingt. Strukturelle und organisatorische Anforderung im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch bedeutet auch, als Leitung Wächter oder Wächterin des vereinbarten Regelwerks zu sein und gegebenenfalls Konsequenzen bei Zuwiderhandlung einzuleiten.

2.9.2. Weiterentwicklung der Fachlichkeit des Teams

Ziel der Weiterentwicklung der Fachlichkeit des Teams ist die Sensibilisierung, Motivierung und Qualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutz von Kindern vor sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen.

Bei hoher Fluktuation in Teams steigt die Anforderung an die Leitung, eine gute Einarbeitung auch in Bezug auf die Prävention und Intervention sicherzustellen und das Team auf die erforderliche Haltung hin einzuarbeiten (siehe Kap.2.9.1.)

Folgende Themengebiete gehören zum Handlungswissen der Erziehungskräfte und werden durch Fortbildung und regelmäßige Reflexion im Team sichergestellt:

- Grundlageninformationen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs,
- Erkennen von Kindeswohlgefährdungen,
- Kenntnis über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
- Kenntnis des trägerspezifischen Vorgehens bei einem Verdacht von sexueller Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter,
- Grundlegende Informationen zu Präventionsmöglichkeiten in Kindertagesstätten und pädagogische Umsetzungsmöglichkeiten,
- Kenntnis über Körperempfinden und Entwicklung kindlicher Sexualität,
- Grundinformationen zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Vorgehensweisen der pädagogischen Fachkräfte,
- Information über die Unterstützung durch die Fachberatungen freier Träger und RBS-KITA (siehe Anhang).

Neben einer einmaligen Qualifizierung ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich regelmäßig in diesem Themengebiet fort- und weiterbilden, um innerhalb des Teams gemeinsame Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz zu gewährleisten.

In Teamgesprächen soll aktiv geübt werden, Grenzverletzungen, auch sexueller Art, benennen und aussprechen zu können. Dazu gehört auch, dass die Erziehungskräfte einüben, über Körper und (kindliche) Sexualität sprechen zu können.

2.9.3. Verantwortlichkeit jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters

Die Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds des Teams besteht darin, dafür Sorge zu tragen,

- dass es innerhalb der Einrichtung nicht zu sexualisierten Grenzverletzungen kommt,
- dass unfachliches Verhalten nicht vertuscht wird und im Interesse und zum Schutz der Mädchen und Jungen rasch und kompetent darauf reagiert wird.
- dass den Mädchen und Jungen ein Erfahrungsraum im Alltag der Kindertageseinrichtung eröffnet wird, in dem sie einen grenzsensiblen Umgang erleben können.

Die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters erfasst folgende drei Ebenen:

- Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und den eigenen Vorstellungen über sexuellen Missbrauch. Die Auseinandersetzung mit dem Thema kann an die persönlichen Grenzen jeder Person rühren. Um den eigenen Wahrnehmungsbereich zu erweitern, ist eine Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen über sexuellen Missbrauch hilfreich.
- Entwicklung von Strategien und Handlungsmöglichkeiten für den pädagogischen Alltag.
- Kenntnisse zu den gesetzlichen Grundlagen und Handlungsrichtlinien des jeweiligen Verbandes/ Trägers zum Umgang mit Vorfällen aus dem Bereich der sexuellen Grenzüberschreitungen.

Hierzu sollte im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen ausreichend Raum sein.⁶⁸

Fachliche Kompetenzen

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss grundlegende Kenntnisse über Definitionen, Daten und Fakten im Bereich sexueller Missbrauch haben. Des Weiteren sind Informationen über Täterstrategien Fundament für ein professionelles Handeln im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch.

Personale Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Das Sprechen über sexuellen Missbrauch kann persönliche Schamgrenzen verletzen. Das kann erst einmal zu Sprachlosigkeit führen. Um diese zu überwinden, reicht die Aneignung von theoretischem Fachwissen nicht aus. Wichtig ist hier zum einen die Auseinandersetzung mit der eigenen Vorstellung über sexuellen Missbrauch und die Reflexion der eigenen Grenzen.⁶⁹ Zum anderen braucht es in der Kita auch Raum und Zeit zur Auseinandersetzung im Team zur gemeinsamen Reflexion.⁷⁰

68 Vergleiche Mayer, Marina; Helmig, Elisabeth (2011): Gewalt macht sprachlos. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): DJI Impulse – Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts Nr. 95, 3/2011. München. S. 19.

69 Vergleiche Mayer und Helmig (2011). S. 17-19.

70 Vergleiche Roth, Gabriele (2002): Helferinnen/Helfer und Professionalisierung. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 189.

Grundsätzlich ist es notwendig, dass sich jede Person auch individuell mit folgenden Fragen konstruktiv auseinandersetzt:

- Wie gehe ich mit Nähe und Distanz um?
- Wie viel Nähe und Distanz lasse ich (wir) zu?
- Wann ist Nähe förderlich für Mädchen und für Jungen?
- Wie kann ich individuelle Unterschiede und Bedürfnisse erkennen?
- In welchen Situationen braucht das jeweilige Kind welche Nähe?
- Gibt es Situationen, in denen ich die Nähe brauche?
- Wann und wo geschieht Grenzüberschreitung?
- Wie gehe ich / wie gehen wir als Team damit um, wenn ich Grenzüberschreitungen beobachte?
- In welchen Situationen können emotionale Abhängigkeiten zwischen Personal und Mädchen und Jungen entstehen?
- Welche Regeln gibt es dazu in unserer Kindertageseinrichtung?

2.10. Prävention vor sexuellem Missbrauch durch Erwachsene außerhalb der Kita

Missbrauchstaten geschehen nicht zufällig oder aus Gelegenheit, sondern sind in der Hauptsache strategisch geplante Taten. Deshalb muss sich Prävention gegen sexuellen Missbrauch an den bekannten Strategien von Täterinnen beziehungsweise Tätern orientieren (siehe Kapitel 2.7.1.).

Wesentliche Ziele der Prävention sind:

- Kinder stark machen – Selbstwirksamkeit fördern,
- Grenzen achtender Umgang aller Beteiligten,
- Sexualpädagogik – Kinder müssen zum Beispiel eine Sprache und Schlüsselwörter zur Verfügung haben, damit sie erlebte Gewalt überhaupt benennen können;
- Kultur der Aufmerksamkeit, Sensibilisierung für Alltagssituationen,
- Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre, in der Kinder von sexuellen Gewalterfahrungen erzählen können,
- Kultur des Handelns für das betroffene Kind.
- Klare und eindeutige Beziehungen zwischen den Erwachsenen.

Grundlagen dazu sind:

- Wissen zu sexuellem Missbrauch (siehe Kapitel 1. Basisinformationen) und Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse der trägerspezifischen Handlungspläne für Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Kapitel 3.3. und Verfahrensablauf im Anhang Kap. 6).



3. Intervention – Maßnahmen in Krisensituationen

3.1. Einführung

Grundsätzlich gilt es, Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen (§ 1, Abs. 3 SGB VIII). Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“⁷¹

Wenn gewichtige Anhaltspunkte auftreten und diese den Fachkräften bekannt werden, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden.

In diesem Kontext sind gewichtige Anhaltspunkte:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Die Wahrnehmung dieser Gefährdungsformen ist Grundlage für die Gefährdungseinschätzung.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a, Abs. 4 SGB VIII, ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a und §72a SGB VIII geregelt (siehe Anlagen).

Um in Krisensituationen sachgerecht und sicher handeln zu können, sind insbesondere klare Handlungsschritte, die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Mitwirkung der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten und Kinder, die Mitteilungen an die Bezirkssozialarbeit und die Dokumentation maßgeblich.

Zur Einschätzung der Gefährdung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) beratend hinzuzuziehen.⁷² Mit der gemeinsamen Reflexion und Einschätzung, mit den Aussagen des Kindes, der Sichtweise der Eltern oder anderer Beteiligten werden Schritte für angemessene Hilfsangebote erarbeitet. Ziel ist es, einen wirksamen Schutz einzuleiten und die Gefährdung abzuwenden.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in der Regel immer in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Das heißt: Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine bzw. einen der Erziehungsberechtigten besteht, ist der wirksame Schutz des Kindes auf jeden Fall in Frage gestellt. Die Erziehungsberechtigten dürfen in diesem Fall nicht mit einbezogen werden.

⁷¹ BGH, FamRZ 1956.

⁷² Beratung nach § 8a SGB VIII, Abs.4.; siehe auch Kap. 3.3 Kasten und Anhang Kap. 6.4.

Die Einrichtungen frei gemeinnütziger und sonstiger Träger können die trügereigenen oder die entsprechenden insoweit erfahrenen Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen bzw. der spezialisierten Fachstellen IMMA (bei Mädchen) und KIBS (bei Jungen) anfragen (siehe auch Kap. 3.7. Weitere Unterstützung in der Krise). Zudem können sie sich an das Beratungsteam Kinderschutz und Krisen der Abteilung Fachberatung im Referat für Bildung und Sport (RBS) wenden.

Anwendung von Handlungsplänen / Ablaufplänen

Bei der Beschreibung der Interventionen und Maßnahmen werden folgende Szenarien, bei denen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern verübt wird, unterschieden:

- 1. Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern.**
- 2. Sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita,** wie zum Beispiel aus dem familiären und verwandtschaftlichen Umfeld oder aus dem Bekanntenkreis.
Hier besteht die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung, weshalb der Schutzauftrag nach § 8a, SGB VIII für die Einrichtungen gegeben ist.
- 3. Sexuelle Gewalt durch Kita-Personal** oder andere Erwachsene gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung.

3.2. Handeln bei Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch durch Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung

Das Handeln bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Fachpersonal in der Einrichtung stellt immer eine besondere Herausforderung dar.

- Es gibt meistens keine eindeutigen Symptome.
- Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist entweder die direkte Beobachtung eines sexuellen Übergriffs beziehungsweise dessen Dokumentation oder die spontane Äußerung des betroffenen Kindes selbst, sei es gegenüber Fachpersonal in der Kita, sei es gegenüber den Eltern
- Die Tatsache, dass der Verdacht in diesem Fall auf eine Kollegin beziehungsweise einen Kollegen aus dem Team fällt, erschwert das Handeln.

Deshalb gilt zunächst:

Ruhe bewahren! Fakten sammeln! Besonnen handeln!

So können Sie für sich klären, ob ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt:

Schon bei vagen Verdachtsmomenten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Jungen in der Einrichtung **müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder der Kinder gegenüber der in Verdacht geratenen Person getroffen werden**, da verschiedene, mitunter sehr subtile Formen sexueller Übergriffe vorliegen können, die massive Auswirkungen auf das oder auf die Opfer haben können.

Folgende Verhaltensweisen sind unter anderem als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und bei Kindern als sexuelle Gewalt anzusehen (diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht vollständig):

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art,
- Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren)
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos von Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

(Siehe dazu auch die Täterstrategien im Kap.2.6.1)

3.2.1. Zusammenarbeit der Träger mit der Fachaufsicht: Information und Kooperation

Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Fachaufsicht ist u.a. in § 47 SGB VIII geregelt.

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. **Ereignisse oder Entwicklungen**, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die **bevorstehende Schließung** der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Diese gesetzliche Vorschrift ist durch den Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung in jedem Fall in ihrer aktuellen Fassung zu beachten. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 47 SGB VIII eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Zudem kann die Nichterfüllung von Meldepflichten den Bestand der Betriebserlaubnis gefährden.“

Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

Der Gesetzgeber stellt mit der Meldepflicht sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Der § 47 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum andauernde Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten. Die Einschätzung liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung. Im Zweifel sollte eine Meldung erfolgen.

Ausführlichere Hinweise zu diesem Thema finden Sie im Internet unter:

<http://bagl.jae.de/empfehlungen/index.php>,

dort Empfehlung Nr. 115 vom Nov. 2013 der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Wenn in der Kindertageseinrichtung **Ereignisse oder Entwicklungen auftreten, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen**, ist unverzüglich die zuständige Fachaufsicht im Referat (**per Telefon oder Fax**) zu informieren.

Kontakt:

Referat für Bildung und Sport, KITA,

Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT),

Landsberger Str. 30, 80339 München,

Tel.: 233 - 84249 oder - 84451 bzw.

Fax: 233 - 84470 oder - 84193.

1. Erstmeldung des Ereignisses oder der Entwicklung

Nachstehende grundsätzliche Fragen werden im Rahmen einer Erstmeldung von der Fachaufsicht gestellt:

- Was ist wann, wo mit wem vorgefallen, was zeichnet sich als mögliche Gefährdung warum ab, wer ist beteiligt?
- Kontaktdaten Melderin/Melder?
- Kontaktdaten Trägerin/Träger?
- Was genau ist passiert? Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind / die Kinder weiterhin die Einrichtung?
- Ist eine ärztliche Behandlung nötig?
- Beratung der Eltern?
- Wurden geeignete Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Kibs, IMMA oder auch Amyna ...) benannt?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?

2. Folgemeldungen

Im weiteren Verlauf können je nach Ereignis oder Entwicklung Informationen relevant sein, die zeitnah, ausführlich und schriftlich alle Angaben dazu enthalten. Das kann die aktuelle Personalsituation sein, weitere Beteiligte, andere befasste Institutionen, Information des Trägers und der Eltern, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weitere pädagogische Maßnahmen, weitere organisatorische Maßnahmen, weitere räumliche oder finanzielle Konsequenzen, weitere personelle Maßnahmen usw.

Grundsätzlich erfolgt eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion zwischen dem freien Träger und der Fachaufsicht. Hierzu kann bei Meldungen von Übergriffen des Personal auf Kinder kurzfristig von RBS-KITA-FT (Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger) ein „Runder Tisch“ einzuberufen werden.

3.2.2. Abgestimmtes Vorgehen innerhalb der Trägerstruktur – Festlegung eines Verfahrensablaufs

Für den Fall des Verdachts von sexueller Gewalt durch Personal gegenüber Mädchen und Jungen in der Kindertageseinrichtung ist es wichtig, einen festgelegten Verfahrensablauf mit klaren Handlungsschritten zu entwickeln und anzuwenden.

Zur Implementierung eines Verfahrensablaufs sind im Vorfeld folgende Schritte durch die Träger zu klären:

- Welche Fachberatung (intern oder extern) soll hinzugezogen werden, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personal bekannt wird? (siehe Kap. 5 Kooperationen)
- Welche Rechtsberatung?
- Wie wird der Datenschutz sicher gestellt?
- Wer übernimmt Mitteilung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs? Mit welchen Teilnehmenden?
- Wie kann ggf. Teilnahme am „Runden Tisch“ der Fachaufsicht sichergestellt werden?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?
- Klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Als Grundlage für die Festlegung von Handlungsabläufen stehen im Anhang Musterablaufpläne zur Verfügung.

3.2.3 Anlässe für einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Verbale Hinweise

„Oftmals entsteht die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs aufgrund von verbalen Andeutungen eines Mädchen oder Jungen. Opfer im Vorschulalter „plappern“ nicht selten über nicht adäquate Verhaltensweisen von Erwachsenen, ältere Kinder und Jugendliche deuten solche an und testen zunächst die Reaktionen ihres Gegenübers. In vielen Fällen sind es die Freundinnen und Freunde betroffener Kinder und Jugendlicher, die erwachsene Vertrauenspersonen vorsichtig darauf hinweisen, dass ein Mädchen oder Junge Hilfe benötigt oder ein Erwachsener sich auf eine irritierende oder grenzverletzende Art und Weise verhält.“⁷³

„Betroffene Mädchen und Jungen ‚testen‘ vor der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs oftmals sehr genau, welche Menschen sich als vertrauenswürdig erweisen und welche nicht. Mit berechtigtem Misstrauen beobachten sie z.B. im Alltag, ob Erwachsene sachlich über sexuellen Missbrauch sprechen und bei alltäglichen sexuellen Grenzverletzungen für die betroffenen Mädchen/Jungen klar und ruhig Stellung beziehen (z.B. bei sexuellen Grenzverletzungen durch Gleichaltrige). Scheinbar ‚nebenbei‘ streuen sie offene und verdeckte Hinweise auf die ihnen zugefügte sexuelle Gewalt und ‚checken‘ die Reaktionen von Eltern und pädagogischen Fachkräften. Reagieren diese auf erste Hinweise besonnen, so fassen betroffene Mädchen und Jungen eher den Mut, ihnen ihre belastenden Erfahrungen anzuvertrauen.“⁷⁴

73 Fegert u.a. (2015) S.156

74 Fegert u.a. (2015) S.156

Nonverbale Hinweise: Verhaltensweisen/-auffälligkeiten von Mädchen und Jungen

Eindeutige Signale – ein sogenanntes „Missbrauchssyndrom“ – für eine sexuelle Kindesmisshandlung gibt es nicht. Wir können davon ausgehen, dass alle Kinder versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mitzuteilen. allerdings verstehen wir die Signale oft nicht.

Die Folgen sind breit gestreut und sehr unterschiedlich. Es zeigen nicht alle Mädchen und Jungen nach einem sexuellen Missbrauch Verhaltensauffälligkeiten wie posttraumatische Belastungsstörungen. Diese Tatsache stellt für die pädagogische Praxis der Kitas eine große Herausforderung dar und muss in der Prävention und Intervention bedacht werden.

Wahrnehmbare Anzeichen deuten vor allem darauf hin, dass sich das Mädchen oder der Junge in großer Bedrängnis befindet. Solche Hinweise sind immer ernst zu nehmen – unabhängig davon, ob der Grund dafür ein sexueller Übergriff ist.

3.2.4 Umgang mit betroffenen Kindern: Wie ist die Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Betroffene Kinder brauchen in der Kita in jedem Fall vertrauensvolle und ergebnisoffene Gespräche, in denen sie ernst genommen und gehört werden. Wichtig ist es dabei, Suggestivfragen zu vermeiden.

Stets gilt, dass Befragungen des Kindes im juristischen Sinn nur von dafür ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden. Wo diese Befragungen sinnvollerweise stattfinden können, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Wichtig ist es bei Verdachtsfällen bereits frühzeitig alles schriftlich zu dokumentieren.

Wie mit Kindern reden? – Raum für Gespräche

Wenn das Kind von alleine mit der Absicht auf Sie zukommt, Ihnen etwas mitzuteilen, besteht Ihre Hauptaufgabe darin, diese Absicht zu unterstützen und dem Kind Raum zu geben, damit es über seine Erfahrungen berichten kann.

„Am besten ist es, sofort ein Gespräch zu führen, wenn man von dem Kind angesprochen wird, sofern die zeitlichen und räumlichen Bedingungen dies irgendwie erlauben. Allerdings ist es auch ungünstig, ein angefangenes Gespräch nach wenigen Minuten zu unterbrechen, weil man zwingend etwas anderes erledigen muss. Falls ein sofortiges Gespräch also gar nicht möglich ist, sollte man dem Kind erklären, dass man zunächst noch unaufschiebbare Dinge erledigen muss, aber bereits ein Gespräch für einen späteren Zeitpunkt am selben Tag vereinbaren. Verschieben Sie das Gespräch nicht auf den nächsten Tag; vielleicht hat das Kind am nächsten Tag nicht mehr so viel Mut wie an diesem.

Wenn ein Kind zu Ihnen kommt und zu verstehen gibt, dass etwas passiert ist, bitten Sie das Kind zu berichten was geschehen ist. Hören Sie zu und lassen Sie das Kind sprechen. Unterbrechen Sie das Kind nicht durch Fragen, nachfragen können Sie ggf. auch noch später. Wenn das Kind aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist. Allgemeine Nachfragen, ob noch mehr

passiert ist oder ob das Kind noch mehr dazu erzählen möchte sind hilfreich, weil Sie dem Kind dadurch signalisieren, dass es Ihnen alles erzählen kann.“⁷⁵

Suggestiver Sprachgebrauch, wie „Frau/Herr XXX hat etwas ganz Schlimmes gemacht“, können die Erinnerung von Kindern verfälschen. Psychologische Untersuchungen legen nahe, dass bereits dann, wenn einem Kind signalisiert wird, dass jemand „böse“ sei oder „böse Sachen“ gemacht habe, die Bereitschaft des Kindes ansteigt, über diese Person ebenfalls negative Angaben zu machen, auch wenn diese jeder Grundlage entbehren.

Besser sind Formulierungen, wie: „Wir haben gehört, dass Frau/Herr ... vielleicht etwas gemacht hat, was nicht in Ordnung war. Das wissen wir aber noch nicht genau. Wir müssen jetzt versuchen, herauszufinden, ob Frau/Herr ... einen Fehler gemacht hat oder nicht.“ Ebenso sinnvoll kann es sein, sich „dumm zu stellen“ und den Kindern zu sagen, dass man selbst nicht dabei gewesen ist und daher nicht weiß, was vorgefallen ist. Lesen Sie dazu auf jeden Fall auch den Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachts in Kindertageseinrichtungen von Dr. Sandra Loohs aus 2012, der als Faltblatt zur Verfügung steht (siehe Anhang Kap. 6).

„Wie detailliert das Kind berichtet, kann es aber in der Situation selbst entscheiden. Anders als Ermittlungsbehörden brauchen Mitglieder pädagogischer oder Heilberufe in der Regel keine detaillierten Informationen über Häufigkeiten und genaue Abläufe von Handlungen zu erheben. Es gibt deswegen keine Notwendigkeit, detailliert zu einzelnen sexuellen Handlungen nachzufragen.“⁷⁶

Fragen Sie das Kind nicht aus und bedrängen Sie es nicht. Stellen Sie keine geschlossenen⁷⁹ Fragen. Kinder im Alter unter zehn Jahren tendieren dazu Antworten, welche ihnen von Erwachsenen nahegelegt werden, zuzustimmen, ohne diese mit ihrer eigenen Erinnerung abzugleichen⁷⁷. Durch sondern unter Umständen auch die Erinnerung des Kindes verfälscht werden.

Wichtig ist auch, dass Sie dem Kind keine „Warum“-Fragen stellen. „Warum“-Fragen können nicht nur dazu führen, dass das Kind sich eine Erklärung ausdenkt und in seine Erinnerung integriert, sondern schlimmer noch, dass das Kind die Frage dahingehend versteht, dass es selbst an den Übergriffen schuld sei.

Aus den oben genannten Gründen sollten Sie die Erziehungsberechtigten auf die Problematik von Suggestivfragen hinweisen. Die Erziehungsberechtigten sollen verstehen, dass Sie ihre Sorge um das Kind nachvollziehen können und ihre Ängste ernst nehmen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Eltern bei der Befragung ihrer Kinder zurückhaltend sind. Für eine spätere Verwertbarkeit der Aussagen des Kindes ist es nämlich bedeutsam, dass auch die Erziehungsberechtigten oder sonstige Verwandte dem Kind keine Suggestivfragen stellen.

Eigene Beweiserhebungen durch die Einrichtung können dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Gerichtsverfahren verwertet werden können. Durch eine unsachgemäße Befragung kann die Erinnerung des Kindes an das Tatgeschehen verfälscht werden, so dass seine gesamte Aussage vor Gericht nicht verwertet werden kann.

Deshalb sollen die Kinder nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung

75 Fegert u.a. (2015) S 187 f.

76 Geschlossene Fragen sind solche, auf die nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann.

77 Walther, Eva; Preckel, Franzis; Mecklenbräuker, Silvia (2010): Befragung von Kindern und Jugendlichen. Göttingen. S. 274.

befragt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass das Kind nicht mit Ihnen über die Vorkommnisse reden darf.

Im Umgang mit betroffenen Kindern sind folgende Grundhaltungen und Handlungsweisen wichtig:

- Die Kinder in Bezug auf ihre Aussagen, Ängste und Fragen ernst nehmen und ihnen glauben.
- Für eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre sorgen, in der sich die Kinder öffnen können. Wichtig ist, dass das betroffene Kind oder die Kinder sich ernst genommen fühlen und erfahren, dass jemand da ist und sich kümmert.
- Keine falschen Versprechungen machen, im Gespräch ehrlich sein und nichts in Aussicht stellen, was nicht gehalten werden kann. Es ist wichtig, dem Kind nicht zu versprechen, dass die Aussagen nicht weiter erzählt werden
- Bereit sein für weiteren Gesprächsbedarf der Kinder, dabei zuhören, offene Fragen stellen, keine Suggestivfragen, das heißt keine Fragen, in denen mögliche Handlungen oder Personen benannt werden wie zum Beispiel „Hat er dich (auch) angefasst oder hat er ... mit dir gemacht?“
- Eine neutrale Haltung bewahren und dadurch den Kindern emotionale Stabilität geben. Eine zu große emotionale Betroffenheit kann dazu führen, dass Kinder weniger oder gar nichts mehr berichten, weil sie auf die Verfassung der Erwachsenen Rücksicht nehmen.
- Individuelle sozial-emotionale Angebote zur Verfügung stellen wie zum Beispiel Rollenspiele, Vermittlung von Schutz und Sicherheit, Anbieten vertrauter Kuscheltiere oder Einsatz von Ritualen und Entspannungsangeboten.
- Kinder im pädagogischen Alltag altersentsprechend mitbestimmen lassen und an der eigenen Entwicklung beteiligen (siehe auch Prävention).
- Sensibler Umgang mit Gegenständen und Situationen, die für das betroffene Kind in Verbindung mit dem Missbrauchserleben stehen können.
- Gesprächsrunden für Kinder anbieten (muss im Krisenstab besprochen werden).
- Möglichkeiten zur freien Bewegung innen und außen anbieten.
- Unterstützung durch fachlich geschultes Personal sicherstellen beziehungsweise Hinzuziehen von fachlicher Beratung.
- Alle Kinder der Einrichtung kontinuierlich beobachten und feinfühlig und zeitnah auf ihre Bedürfnisse eingehen solange dies notwendig erscheint.

Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Wurden in der Vergangenheit Verhaltensänderungen beobachtet? Wenn ja, müssen diese noch dokumentiert werden.
- Wurden körperliche Auffälligkeiten bemerkt? Wenn ja, müssen diese ebenfalls dokumentiert werden.
- Haben Kinder etwas erzählt, was damals anders interpretiert wurde?

Keine Befragung der betroffenen Mitarbeiterin beziehungsweise des betroffenen Mitarbeiters durch die Leitung

Die Vorgehensweise (wer spricht wann mit wem über was?) wird durch den Träger festgelegt.

Gemeinsame Sprachregelung

Wird das Arbeitsverhältnis der verdächtigten Mitarbeiterin oder des verdächtigten Mitarbeiters gekündigt oder wird diese oder dieser bis zur Klärung der Vorwürfe vom Dienst freigestellt, kann es vorkommen, dass die Kinder und auch die Eltern sich nach dem Verbleib der Person erkundigen. Für diesen Fall sollte eine einheitliche Antwort (sogenannte Sprachregelung) formuliert und schriftlich festgehalten werden. Diese getroffene Regelung zum Sprachgebrauch muss auch gegenüber den Eltern verwendet werden.

Umgang mit neu aufgenommenen Kindern

Auch der Umgang mit neu aufgenommenen Kindern verlangt besondere Aufmerksamkeit. Eine begleitende und unterstützende Eingewöhnung ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Einrichtung sicherzustellen.

Bei der Beantwortung von Fragen muss ebenfalls die getroffene Sprachregelung eingehalten werden.

3.2.5. Umgang mit Eltern

Betroffene Eltern und auch die anderen Eltern der Einrichtung brauchen besondere Unterstützung:

Dabei sind folgende Grundsätze wichtig:

- Schutz der betroffenen Eltern, Wahrung ihrer Anonymität.
- Ernst nehmen der Eltern mit all ihren Fragen, Ängsten und Aussagen, Unterstützung, solange die Eltern es brauchen.
- Unterstützung auch von Familien, die anonym bleiben wollen, solange sie dies wollen.
- Möglichkeit zu Gesprächen mit Fachberatungen der Verbände oder der Fachberatung KITA für betroffene und nicht direkt betroffene Eltern.
- Einbeziehung des Elternbeirats der Kita.
- Empfehlungen, wie suggestiver Sprachgebrauch vermieden werden kann.
- Gegebenenfalls Information und Beratung auch für Eltern und Kinder, die aus der Einrichtung ausgetreten sind.
- Elternberatung bieten auch die Fachberatungsstellen IMMA bei Mädchen oder KIBS bei Jungen an.

Umgang mit neuen Eltern⁷⁸

Gerade auch der Umgang mit neuen Eltern in der Einrichtung erfordert besondere Achtsamkeit. Das heißt:

- Ernst nehmen ihrer Sorgen und Befürchtungen,
- Informationen nach dem Motto: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich“, damit keine unnötige Verunsicherung der neuen Eltern geschieht.
- Dabei muss die vereinbarte Sprachregelung berücksichtigt werden.
- Informationen über die Präventionsmaßnahmen, die die Einrichtung nach dem Krisenfall umsetzen wird.

⁷⁸ Das sind Eltern, deren Kinder während oder nach dem Krisenfall in der Einrichtung aufgenommen werden.

3.2.6. Begleitung und Unterstützung betroffener Kita-Teams

Vorfälle oder auch schon Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung bedeuten in der Regel eine hohe Belastung für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch für ein Kita-Team als Gemeinschaft. Es gilt mit dem Verdacht/Vorfall an sich klar zu kommen, mit den Kindern und Eltern umzugehen, die eigene Rolle zu hinterfragen (warum habe ich nichts gemerkt/ habe ich mich richtig verhalten/ etc.), und ggf. mit Kolleginnen oder Kollegen umzugehen, die verdächtigt werden oder sogar überführt sind.

Im akuten Krisenfall, insbesondere im Rahmen der Nachbereitung und damit Prävention, bedarf es eines guten Unterstützungsangebots für die Teams. Folgendes ist dabei wichtig:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kita, die aktiv oder passiv in einen Verdachtsfall involviert sind, sollen mit ihren Sorgen und Fragen ernst genommen werden.
- Begleitung und Unterstützung vor Ort sollte durch Fachberatung, geschulte Fachstellen und wenn möglich durch zusätzliches Personal sichergestellt werden.
- Der Umgang mit Eltern und Kindern sowie eine gemeinsame Sprachregelung und die wichtigen nächsten Schritte müssen mit dem Team abgesprochen bzw. ihm mitgeteilt werden.
- Je nach Bedarf ist es wichtig, Supervision, psychologische Unterstützung und Krisenintervention (Einrichtung eines Krisenstabs) anzubieten.
- Bei notwendigen Veränderungen (z.B. pädagogischen Veränderungen) sollte dem Team eine fachliche Begleitung zur Seite gestellt werden.
- Es ist wichtig, dass das Team im Rahmen des Datenschutzes durch den Krisenstab/den Träger mit relevanten Informationen versorgt wird.
- Kontakte zu den und der Umgang mit den in Verdacht stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind klar mit dem Team zu regeln.
- Der verdächtigten Mitarbeiterin bzw. dem verdächtigten Mitarbeiter sollte auf die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung hingewiesen werden.
- Benötigt die Leitung des Teams besondere Entlastung und Unterstützung, sollte der Träger dies sicher stellen.
- Kommt es zu Neueinstellung bzw. Unterstützung durch neues Personal, ist es wichtig, die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren bzw. auch ihnen Begleitung anzubieten.
- Sollte sich der Verdacht als falsch erweisen, gilt es Maßnahmen zur Rehabilitation des Verdächtigten/der Verdächtigten zu treffen und das komplette Team dabei im Blick zu haben (siehe dazu auch Kapitel 4. Maßnahmen nach Krisensituationen).

3.2.7. Begleitung und Unterstützung für Nachbareinrichtungen

Für benachbarte Kindertageseinrichtungen sollte ebenfalls die Möglichkeit bestehen, sich Fachberatung oder geeignete Referentinnen und Referentinnen für das Team beziehungsweise für Elternabende zu holen. Dies ist dann besonders relevant, wenn Eltern die Kita wechseln oder auch das Personal in den Nachbar-Kitas beschäftigt war.

3.3. Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personen außerhalb der Kita

Die Vorgehensweise im Falle eines Verdachts, dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen ist, beziehungsweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a und §72a SGB VIII geregelt (siehe Anhang).⁷⁹

Zur Einschätzung der Gefährdung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) beratend hinzuzuziehen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wird im § 1 des SGB VIII als grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe genannt.

Als Kindeswohlgefährdung gilt »eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«.

In diesem Kontext gilt der sexuelle Missbrauch eines Kindes als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahren verpflichtet, wenn für sie Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Das entsprechende Verfahren ist detailliert im Bundesgesetz beschrieben und wird in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in den einzelnen Verfahrensschritten weiter ausdifferenziert.

Um in Krisensituationen sachgerecht und sicher handeln zu können, sind insbesondere die einzelnen Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, das Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern, die Information der Bezirkssozialarbeit, sowie die Sicherstellungsverpflichtung des Trägers, der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und eine gründliche Dokumentation maßgeblich. Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt und begleitet die pädagogischen Fachkräfte der Kita prozessorientiert bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung. Sie führt Gespräche mit der anfragenden Fachkraft und sammelt Informationen über Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten.

Das Ziel ist dabei, den Grad der Gefährdung zu beurteilen und bei Bedarf geeignete Hilfemaßnahmen zum Schutz für das Kind oder zur Sicherung des Kindeswohls aufzuzeigen. Die insoweit erfahrene Fachkraft leistet zudem Entscheidungshilfe bei der Frage, ob die Bezirkssozialarbeit hinzugezogen werden kann oder muss.

Darüber hinaus können mit ihrer Unterstützung anstehende Gespräche zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vorbereitet werden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät ausschließlich und in anonymisierter Form die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und übernimmt keine Fallverantwortung.

⁷⁹ Siehe auch Kap. 3.1.Intervention – Einführung

Grundsätzlich gilt

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in der Regel immer in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Das heißt: Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine bzw. einen der Erziehungsberechtigten besteht, ist der wirksame Schutz des Kindes auf jeden Fall in Frage gestellt. Die Erziehungsberechtigten dürfen in diesem Fall nicht mit einbezogen werden.

Im Falle eines Verdachts auf eine/n Erziehungsberechtigten ist es wichtig, diese/n nicht zu „warnen“. Sie oder er könnte das Kind enorm unter Druck setzen und es zum Schweigen bringen.

Betroffene Kinder brauchen in der Kita vertrauensvolle Gespräche, in denen sie ernst genommen und gehört werden. Wichtig ist es dabei, Suggestivfragen zu vermeiden.

Befragungen des Kindes werden nur von dafür ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt. Wo diese Befragungen sinnvollerweise stattfinden können, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Alles ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, eigene Fragen und Formulierungen mit aufzuzeichnen, sowie persönliche Eindrücke und Beobachtungen (z.B. Körpersprache des Kindes).

Handlungsrichtlinien bei vagem Verdacht

- Behutsames und bedachtes Vorgehen ist dringend geboten, da die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die durch sexuelle Gewalt an Kindern von Anderen ausgelöst werden, zuerst meist vage sind.
- Sie können nicht von vornherein von anderen Formen der Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen unterschieden werden – zum Beispiel können Einnässen, Einkoten, Rückzug, plötzliche Verhaltensänderungen, aber auch dem Alter unangemessenes, sexualisiertes Verhalten vielfältige Ursachen haben.
- Die Einrichtungsleitung oder die Fachkraft in Absprache mit der Leitung zieht zeitnah die jeweils zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a, SGB III hinzu. In einer gemeinsamen Fallbesprechung wird die Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die weiteren Handlungsschritte erarbeitet.

Folgende wesentliche Informationen sind dabei festzuhalten:

- Was wurde wahrgenommen beziehungsweise beobachtet?
- Wann und durch wen wurden Anhaltspunkte für einen Verdacht wahrgenommen und der Verdacht geäußert (Personal, Elternteil, Kinder)?
- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob die Bezirkssozialarbeit in der Familie bereits tätig ist?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

Handlungsrichtlinien bei erhärtetem Verdacht

Um einen erhärteten Verdacht handelt es sich, wenn sich die Anhaltspunkte für einen vagen Verdacht verdichten:

- wenn Kinder von erlebten sexuellen Übergriffen oder erlebter sexueller Gewalt erzählen oder
- wenn Elternteile oder andere Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld davon erzählen,
- wenn körperliche Hinweise zu bemerken sind.

Dies ist zu tun:

Die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung zieht **schnellstmöglich** die zuständige „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ nach § 8a SGB VIII hinzu (siehe Liste im Anhang Kap- 6.7).

- **Bei akuter Gefährdung** des Kindeswohls wird sofort und direkt die **Bezirkssozialarbeit** im zuständigen Sozialbürgerhaus eingeschaltet (siehe auch Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a und §72a SGB VIII und das entsprechende Ablaufschema).
- **Sofortige schriftliche Dokumentation** des Verdachtsfalles:
 - Was wurde konkret beobachtet oder wahrgenommen?
 - Wann und durch wen wurden die Anhaltspunkte des Verdachts beobachtet oder wahrgenommen (Personal, Elternteil, Kind oder Kinder)?
 - Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie Hämatome im Genital- und Brustbereich, Bisswunden und ähnliches?
 - Gibt es konkrete Äußerungen des Kindes – spontan oder im Spiel, beim Erzählen, Buch anschauen oder Ähnlichem? (Zitat der wörtlichen Rede ist wichtig.)
 - Gibt es konkrete Äußerungen eines Elternteiles beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?

Ablaufplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle freien Träger sind entsprechend der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz verpflichtet, sich an den dort festgelegten Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu halten (vgl. Kapitel 6 Anhang).

3.4. Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

„Mit sexuellen Übergriffen unter Kindern richtig umgehen, bedeutet, ihnen eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalt zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hineinwachsen.“⁸⁰

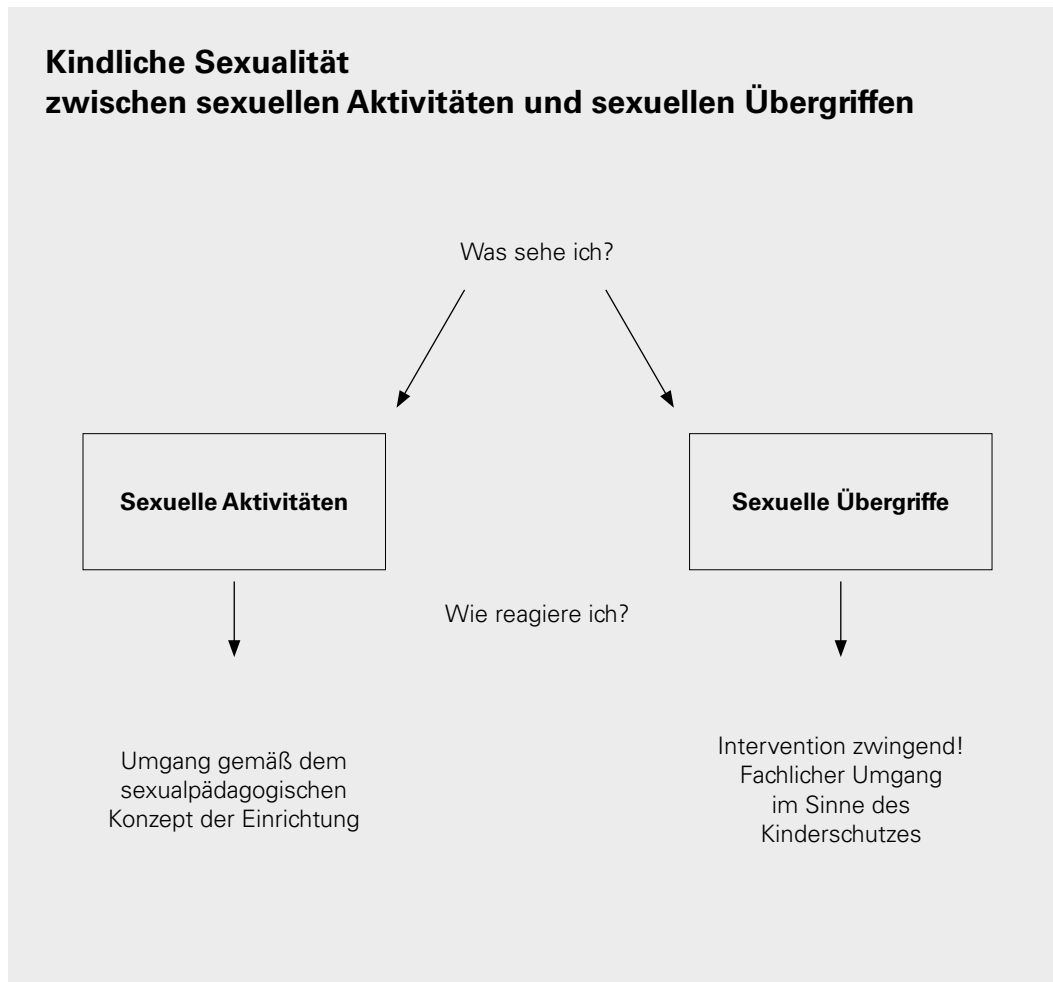


Abbildung: Handeln bei sexuellen Aktivitäten oder Übergriffen unter Kindern⁸¹

⁸⁰ Freund, Ulli (2013): Sexuelle Übergriffe unter Kindern (überarbeitete Neuauflage). Hrsg. von Aktion Jugendschutz (ajs), Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (= ajs-Kompaktwissen 3/2013). Online unter: http://www.ajs-bw.de/media/files/aktuell/2013/-bergriffeKinder2013_L6.pdf (abgerufen am 14.09.2014).

⁸¹ Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Bernau, Kleinoffsetdruck Dieter Dressler.

„Das Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern ist zwingend notwendig und ergibt sich aus dem Kinderschutzauftrag der Kita.“⁸²

Sexuelle Übergriffe unter Kindern verlangen einen pädagogischen Umgang. Ziel dieser pädagogischen Aufgabe muss sowohl der Schutz von Mädchen und Jungen in der Einrichtung sein als auch pädagogische Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern.

„Fachgerechte Intervention ist immer Täterprävention: Denn das Kind, das deutliche Grenzsetzung bei sexuell übergriffigem Handeln erlebt, bekommt die Chance davon abzurücken, weil es keinen Erfolg hatte.“⁸³

3.4.1. Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

Bei Fällen sexueller Grenzverletzungen beziehungsweise Übergriffen unter Kindern ist auf Folgendes zu achten:

- Folgender Sprachgebrauch ist üblich: Sprechen Sie von „übergriffigem“ und „betroffenem“ Kind, nicht von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“.
- Eine klare im Team abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern ist wichtige Grundvoraussetzung. Das bedeutet, sexuelle Übergriffe unter Kindern ernst zu nehmen, aktiv und klar zu reagieren und dabei die Ruhe zu bewahren.
- Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.
- Es müssen zuerst Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergriffen werden.
- Das heißt:
 - Trösten und unterstützen.
 - Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
 - Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes (zum Beispiel „Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“).
 - Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
 - Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (zum Beispiel bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

Danach folgt der Umgang mit dem „übergriffigen“ Kind:

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
- Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (zum Beispiel: Kinder werden nicht alleine zur Toilette gehen gelassen).
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

82 Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Berlin. S. 7.

83 Freund, Ulli (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Hrsg. von Aktion Jugendschutz (ajs), Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (= ajs-Kompaktwissen 1/2006). Online unter: http://www.strohalm-ev.de/kunde/pdf/1/AJS_Sexuelle_Uebergriffe_unter_Kindern.pdf (abgerufen am 12.06.2014).

3.4.2. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Vor Gesprächen mit Kindern und Eltern sollte, wenn dies möglich ist, eine Fachberatung hinzugezogen werden.
- Sobald wie möglich werden die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes getrennt voneinander informiert und ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt wie zum Beispiel Erziehungsberatungsstellen, das Kinderschutzzentrum oder die Beratungsstelle von Kibs oder IMMA e.V.
- Es ist wichtig, die Elterngespräche gut vorzubereiten, evtl. kann dies bei Bedarf mit Unterstützung der Fachberatung sinnvoll sein.
- Für das Gespräch wird auf ein geeignetes Setting geachtet, ein geschützter Rahmen ist wichtig.
- Auf sensiblen Sprachgebrauch ist zu achten.
- Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern vermeiden.
- Gespräche mit den Eltern sollten stets zu zweit geführt werden.

Hinweis:

Grundsätzlich können Sie sich mit Ihren Fragen dazu an die Fachberatungen der freien Träger und/oder von RBS-KITA wenden.

3.4.3. Weitere unterstützende Maßnahmen:

- Die KITA-Fachberatung des Referats für Bildung und Sport oder externe Fachberatungsstellen (siehe Kap. 3.7) können bei der Beratung des Teams unterstützen.
- Gut vorbereitete Elternabende zum Beispiel mit Unterstützung von Fachstellen sind wichtig (siehe Kap. 3.7).
- Gezielte pädagogische Interventionen mit den Kindern zum Thema „Körpererleben, Gefühle und kindliche Sexualität“ unterstützen die pädagogische Bearbeitung von Vorfällen.
- Das Raumkonzept der Einrichtung sollte überprüft werden. Wichtig ist Raumkonzept, dass sowohl Transparenz ermöglicht, z.B. durch Türen mit Sichtfenstern, als auch Rückzugsräume für die Mädchen und Jungen.
- Klare Absprache von Regeln mit den Kindern zum Thema „Doktorspiele“ sind wichtige Orientierungshilfen für Kinder und Eltern.
- Ziel ist es, im pädagogischen Alltag Bedingungen zu schaffen für eine (neue) Atmosphäre in der Kindergruppe, in der alle Kinder sich (wieder) wohl und sicher fühlen können.

Weitere Information siehe auch „Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern“ von Frau Dr. Sandra Loohs (siehe Kap. 6.6 im Anhang).

3.5. Suggestion – ein Risikofaktor bei der Verdachtsabklärung (Dr. Sandra Loohs)

Einführung

Die Notwendigkeit, den Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs abzuklären, kann sich in den verschiedenen Kontexten ergeben: Am Arbeitsplatz, innerfamiliär, in familiengerichtlichen Verfahren oder im Rahmen eines Strafprozesses. Unabhängig von den Rahmenbedingungen oder den hier jeweils möglichen Konsequenzen ist all diesen Situationen gemeinsam, dass richtige Entscheidungen der erwachsenen Beteiligten nur getroffen werden können, wenn eine möglichst unverfälschte Aussage des mutmaßlich betroffenen Kindes vorliegt.

Aus psychologischer Sicht stellt eine Zeugenaussage grundsätzlich eine kognitive Leistung dar, bei der der Zeuge nach einem gewissen zeitlichen Abstand über ein beobachtetes oder selbst erlebtes Ereignis berichten soll. Zeugen müssen deshalb in der Lage sein, das fragliche Ereignis erstens wahrzunehmen, es zweitens im Gedächtnis abzuspeichern und über längere Zeiträume zu behalten, und drittens die gespeicherten Informationen bei einer späteren Befragung abzurufen und sprachlich wiederzugeben.

Die wissenschaftliche Forschung zur Psychologie der Zeugenaussage hat sich seit deren Ursprüngen Ende des 19. Jahrhunderts umfassend mit möglichen Fehlerquellen befasst, die diesen Prozess beeinflussen und beeinträchtigen können. Eine wesentliche Quelle, die zu Verfälschungen bei Zeugenaussagen führen kann, stellen suggestive Befragungsbedingungen dar. Der Begriff „Suggestion“ geht zurück auf das lateinische Nomen „suggestio“, das so viel bedeutet wie Hinzufügung, Eingebung oder Einflüsterung, oder auf das lateinische Verb „suggerare“ (zuführen, unterschieben).

In der heutigen Suggestionforschung werden primär zwei suggestive Phänomene unterschieden und untersucht: Der sogenannte „Falschinformationseffekt“ und die Induktion falscher Erinnerungen an vollständige Ereignisse im Rahmen des sogenannten „Implantationsparadigmas“.

Bereits in ihren frühen Forschungsarbeiten in den 1970er Jahren hat die Amerikanerin Elizabeth Loftus darauf hingewiesen, dass schon geringfügige Veränderungen bei der Formulierung von Fragen die Antworten von Zeugen beeinflussen können. In einer ihrer bekanntesten Studien zeigte sie einen Film zu einem Autounfall und veränderte danach den Wortlaut einer Frage zur Geschwindigkeitseinschätzung: „Wie schnell fuhren die Autos, als sie zusammentrafen?“ vs. „Wie schnell fuhren die Autos, als sie zusammenstießen?“ vs. „Wie schnell ... zusammenkrachten?“ vs. „... zusammenschmetterten?“⁸⁴ Loftus stellte fest, dass – je drastischer die Frage formuliert war – nicht nur die Geschwindigkeit der Pkw jeweils höher eingeschätzt wurde, sondern dass auch Detailfragen wie ob am Unfallort Glassplitter gelegen hätten, von den Probanden eher bejaht wurden, obwohl in dem Film keine Splitter zu sehen gewesen waren.

Diese und zahlreiche andere Experimente führten zu der Erkenntnis, dass der sogenannte „Falschinformationseffekt“ – wenn Probanden nach der Beobachtungssituation unrichtige beziehungsweise verzerrende Informationen vorgegeben werden – zu Verfälschungen von Zeugenaussagen führen kann.

Neben der Problematik, dass ungünstige Befragungsbedingungen das Risiko für Verzerrungen grundsätzlich erlebnisbasierter Aussagen erhöhen, führten sowohl Analysen tatsächlicher Gerichts-

⁸⁴ Vergleiche zusammenfassend Loftus, Elizabeth F. (1979): *Eyewitness Testimony*. Cambridge: Harvard University Press.

fälle als auch wissenschaftliche Studien zu der Erkenntnis, dass Suggestion im ungünstigsten Fall auch dazu führen kann, dass Zeugen Berichte über vollständige, in Wirklichkeit nicht selbst erlebte Ereignisse generieren.

In einer der ersten Untersuchungen zu diesem sogenannten „Implantationsparadigma“ konnten Ceci, Huffman, Smith und Loftus (1994) zeigen, dass wiederholtes Nachdenken über vorgegebene, in Wirklichkeit nicht selbst erlebte Ereignisse im Kindergarten dazu führte, dass etwa 40 Prozent der teilnehmenden drei- bis sechsjährigen Kinder mit der Zeit angaben, diese Begebenheiten tatsächlich erlebt zu haben. In weiteren Untersuchungen wurden Erwachsenen vermeintliche Kindheitserlebnisse suggeriert, zum Beispiel, sie seien einmal auf dramatische Weise im Kaufhaus verloren gegangen.⁸⁵ Spätere Untersuchungen zum Beispiel von Pezdek et alii (zum Beispiel 2006) zeigten, dass die Wahrscheinlichkeit der Induktion falscher Erinnerungen auch von der Plausibilität der suggerierten Ereignisse abhängt. So griff die Suggestion, einmal im Kaufhaus verloren gegangen zu sein (da grundsätzlich eher wahrscheinlich und plausibel) deutlich häufiger als die Suggestion, einmal im Krankenhaus eine unangenehme ärztliche Untersuchung erlebt zu haben.

Die wissenschaftlichen Studien zur Suggestibilität von Kindern zeigen allerdings in sehr konsistenter Weise, dass Kinder im Vorschulalter von drei bis sechs Jahren die höchste Anfälligkeit für Suggestionseffekte aufweisen, während diese bei sieben- bis elfjährigen Kindern sinkt und normalbegabte Kinder ab zwölf Jahren sich nicht mehr signifikant von Erwachsenen unterscheiden.

Grundsätzlich zeigen Untersuchungen an Erwachsenen, dass die überwiegende Mehrzahl der Probanden (im Schnitt etwa 75 bis 90 Prozent, je nach Untersuchung) den verwendeten Suggestionen nicht folgt, während bei Vorschulkindern sowohl bei Untersuchungen zum Falschinformationseffekt als auch zum Implantationsparadigma hohe Zustimmungsraten zu den suggerierten Inhalten von bis zu 80 Prozent auftreten.⁸⁶

Konsequenzen suggestiven Vorgehens

Die Konsequenzen suggestiven Vorgehens für die Verwertbarkeit der Aussagen von Kindern zu sexuellem Missbrauch haben Greuel et alii (1998)⁸⁷ eindrücklich dahingehend benannt, dass Suggestion im Ernstfall zur Vernichtung des einzig möglichen Nachweises eines Missbrauchsdelikts führt – nämlich der Aussage des betroffenen Kindes.

Für Außenstehende wie Richter oder psychologische Gutachter lässt sich beim Vorliegen suggestiver Faktoren im Nachhinein nicht mehr differenzieren, ob Teile der kindlichen Aussage erlebnisbasiert sind, und wenn ja, welche, oder ob die Aussage möglicherweise ganz oder teilweise auf Suggestion zurückgeht. In diesen Fällen wird die Aussage des Kindes als nicht ausreichend zuverlässig und damit als nicht verwertbar eingestuft. Eine Straf- oder zivilrechtliche Verfolgung wird damit verunmöglicht, mit allen Konsequenzen für das betroffene Kind und dem Risiko für Wiederholungstaten auf Seiten des Beschuldigten.

Vorsicht ist aber nicht nur wegen der Gefahr der Verzerrung eigentlich erlebnisbegründeter Aussagen geboten. Auch vorschnelle Schlüsse – zum Beispiel zur Person eines möglichen Tatverdächtigen – und dahingehende Vorgaben dem Kind gegenüber können dazu führen, dass fälschlicherweise

85 Loftus, Elizabeth F.; Pickrell, Jacqueline E. (1995): The formation of false memories. *Psychiatric Annals*, 25:12 December. Online unter: https://webfiles.uci.edu/eloftus/Loftus_Pickrell_PA_95.pdf (abgerufen am 12.09.2014).

86 Volbert, Renate (2008): Suggestion. In: Volbert; Steller (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen. S. 331-341.

87 Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Agnes; Wetzels, Peter; Fabian, Thomas; Offe, Heinz; Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim.

eine unschuldige Person verdächtigt wird, während der eigentliche Täter unbehelligt bleibt. Kritisch sind darüber hinaus Situationen, in denen das Kind sich von sich aus nicht äußert, und nur aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten auf das Vorliegen eines möglichen sexuellen Missbrauchs rückgeschlossen wird. Es besteht bereits seit den 1990er Jahren fachlicher Konsens, dass Verhaltensbesonderheiten wie Bettnässen, Essstörungen, Schlafstörungen, Ängste et cetera und auch sexualisiertes Verhalten unspezifisch sind und nicht als Indikatoren für sexuellen Missbrauch gewertet werden können. Die in früheren Jahren diesbezüglich veröffentlichten „Symptomlisten“ sind wissenschaftlich nicht begründet beziehungsweise widerlegt.⁸⁸

Diese Punkte sind vor allem auch im Interesse des Kindes relevant: Verhaltensauffälligkeiten können sicherlich als Indiz dafür gesehen werden, dass beim Kind Belastungsfaktoren vorliegen, die es gegebenenfalls behutsam zu identifizieren gilt. Ein sexueller Missbrauch ist hier aber nur eine unter vielen verschiedenen infrage kommenden Möglichkeiten. Legt man sich fälschlicherweise vorschnell in Richtung eines Sexualdelikts fest, führt dies dazu, dass die eigentlichen Schwierigkeiten des Kindes unerkant bleiben und das Kind durch die Verdachtsmomente in Loyalitätskonflikte gebracht und zusätzlich belastet wird. Im folgenden Kapitel sollen daher die wesentlichen Faktoren suggestiver Prozesse dargestellt werden.

Faktoren suggestiver Befragungsprozesse

Grundsätzlich muss interrogative Suggestion als komplexes kommunikatives Phänomen verstanden werden, welches sich nicht – wie bisweilen angenommen – darin erschöpft, dass Kindern unglücklich formulierte Vorhaltfragen gestellt werden. Vielmehr muss von einer Interaktion zwischen einer voreingestellten, nicht ergebnisoffenen Haltung des Befragers, sich infolgedessen manifestierendem Befragungsdruck, einem vom Wunsch nach Aufdeckung geprägten Verhalten des Interviewers in der konkreten Befragungssituation und der Vorgabe konkreter Aussageinhalte ausgegangen werden.

Volbert (2008, 2010) nennt verschiedene Bedingungen für das Wirksamwerden suggestiver Einflüsse bei Kindern:

1. Voreinstellung des Befragers

Tritt die befragende Person mit der vorgefassten Meinung, ein sexueller Missbrauch habe stattgefunden und müsse bestätigt oder aufgedeckt werden, an das Kind heran, besteht die Gefahr des sogenannten „konfirmatorischen Hypothesentestens“⁸⁹ dahingehend, dass Alternativerklärungen für die Äußerungen oder Verhaltensweisen des Kindes ausgeblendet werden und die Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen der Missbrauchshypothese überschätzt wird. Die zur Verfügung stehenden Informationen werden selektiv gespeichert, Informationen, die der Missbrauchshypothese widersprechen oder uneindeutig sind, werden dennoch im Sinn der Hypothese interpretiert (wenn das Kind beispielsweise Fragen explizit verneint, wird dies dahingehend interpretiert, es sei nur noch nicht so weit, sich zu äußern). Es findet keine ergebnisoffene Diagnostik, sondern vielmehr ein „Selbstbestätigungsprozess“ statt, je stärker der Befragter von der Richtigkeit des Missbrauchsverdachts überzeugt ist.⁹⁰

88 Volbert, Renate (2010): Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert; Dahle: Forensisch-Psychologische Diagnostik im Strafverfahren. Göttingen. S. 18-66.

89 Köhnken, Günter; Schemm, Katja vom (2008): Voreinstellung und das Testen sozialer Hypothesen im Interview. In: Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen. S. 322-330.

90 Volbert (2008).

2. Wiederholte Befragung unter Erzeugung von Befragungsdruck

Werden Kinder zudem wiederholt befragt oder werden inhaltliche Fragen bei einem Interview mehrmals wiederholt, verwerfen Kinder zum Teil ihre ersten Antworten, weil sie denken, diese seien unzulänglich gewesen, und bemühen sich, Antworten zu finden, von denen sie glauben, diese seien im Sinne des Befragers. Kinder erleben Erwachsene üblicherweise als kompetente Interaktionspartner, über die sie ihr Weltwissen erwerben und denen sie im Ernstfall höhere Kompetenz zuschreiben als sich selbst („Omniscient Adult Effect“), so dass je nach Alter noch eine grundsätzliche Verhaltenstendenz besteht, den Vorgaben Erwachsener zu glauben und sich an vermittelte Erwartungshaltungen anzupassen. Zudem besteht zwischen Kindern und Erwachsenen ein Autoritätsgefälle, das auch aus sozialpsychologischer Sicht dazu führt, dass entsprechendes Anpassungsverhalten an den Tag gelegt werden kann.

3. Induzierung von negativen Stereotypen

Wenn einem Kind signalisiert wird, ein Beschuldigter sei „böse“ oder habe „böse Sachen“ gemacht, steigt die Bereitschaft des Kindes, über diese Person ebenfalls negative Angaben zu machen.

Wegweisend war hier die „Sam-Stone-Untersuchung“ von Leichtman und Ceci, 1995. Hier besuchte ein Fremder (Sam Stone) eine Kindergartengruppe, wobei einem Teil der insgesamt 106 Kinder vorab oder nach dem Besuch berichtet worden war, Sam Stone sei ungeschickt und mache oft etwas kaputt. Am Tag nach dem Besuch fanden sich im Kindergarten ein beschmutzter Teddy und ein zerrissenes Buch. Ein weiterer Teil der Kinder erhielt zusätzliche Falschinformationen in Form von Suggestivfragen („Hat er den Teddy aus Versehen oder mit Absicht beschmiert?“). Sam Stone hatte die Gegenstände in Wirklichkeit nicht berührt. Die Negativinformation über Sam Stone führte dazu, dass die Kinder, die diese erhalten hatten, signifikant häufiger angaben, Sam Stone habe die Gegenstände beschädigt, wobei die Angaben konfabulatorisch erweitert und bis hin zu detaillierten Berichten der „Missetaten“ Sam Stones erweitert wurden. Der Ansatz, es Kindern vermeintlich zu erleichtern, sich zu einem fraglichen Missbrauch zu äußern, indem der Beschuldigte als negativ und böse dargestellt wird, ist somit kontraindiziert.

Nicht vernachlässigt werden darf hier zudem der Punkt, dass sexueller Missbrauch an Kindern – gerade an Kindern im Vorschulalter – häufig in andere Handlungen eingebettet oder als vermeintlich neutrale Handlung getarnt wird. Nach Arntzen (2007) geht das deliktspezifische Vorgehen von Missbrauchstätern bei Kindern im Vorschulalter zum Beispiel dahin, die sexuellen Handlungen als pflegerische Handlung, beiläufige Berührungen „aus Versehen“ oder als Spielsituation zu tarnen, gerade bei letzterem machen die Kinder mangels Hintergrundwissen nicht selten auch aktiv mit. Zur Deliktspezifität gehört weiterhin das Aussprechen eines Schweigegebots, nicht selten mit der Ankündigung der durchaus realistischen Konsequenz, dass eine Äußerung des Kindes zu einem Beziehungsabbruch zum Beschuldigten führen könne.

Werden nun im Nachhinein der Beschuldigte oder die Handlungen als „böse“, „schlimm“, „verboten“ et cetera bezeichnet, entwickeln sich beim Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit Schuldgefühle beziehungsweise das Bewusstsein, an etwas „Schlimmem, Verbotenem“ beteiligt gewesen zu sein, was das Risiko birgt, dass das Kind entweder die Angaben entsprechend akzentuiert, um sich zu entlasten, oder – dies ist der gemäß der Praxiserfahrung der Autorin häufigere Fall – das Kind äußert sich zu den Verdachtsmomenten überhaupt nicht mehr.

4. Nachträgliche Informationen

Suggestive Vorgaben von Inhalten, die das Kind selbst nicht erwähnt hat, können, wie bereits in der Einführung beschrieben, zu Intrusionen und Verfälschungen bei späteren Befragungen führen, wenn das Kind die unterschiedlichen Informationsquellen nicht ausreichend differenzieren kann. Dies gilt als besonders problematisch bei wiederholten derartigen Befragungen.

5. Erzeugen von Konformitätsdruck

Dies ist problematisch, wenn mehrere Zeugen betroffen sind, aber auch, wenn Vorstrafen bekannt sind. Äußerungen wie „Die anderen Kinder haben auch schon erzählt, dass mit dem XY etwas war“ oder „Der XY hat das mit anderen Kindern auch schon gemacht“ können beim Kind infolge sozial-psychologischer Gruppenprozesse einen massiven Anpassungsdruck erzeugen oder Kinder dazu verleiten, sich aus Mittelpunktstreben den Angaben anderer anzuschließen.

6. Systematische Konditionierung

Hier handelt es sich um einen unterschwellig ablaufenden Mechanismus, der beinhaltet, dass auf vom Befrager „erwartete“ Inhalte wie zum Beispiel Schilderungen von Details eines sexuellen Missbrauchs positiv, das heißt mit Lob und Zuwendung reagiert wird (dies kann sich auch nur in Tonfall oder Mimik äußern), während nicht ins Bild passende Informationen ignoriert werden oder negative Reaktionen (zum Beispiel kritische Blicke) hervorrufen. Beschreibungen sexueller Missbrauchshandlungen werden bedingungslos akzeptiert, auch wenn diese vage, widersprüchlich oder unrealistisch erfolgen. Dies führt nach den Gesetzen der Lerntheorie dazu, dass Kinder dahingehend verstärkt werden, immer mehr Missbrauchsinhalte oder negative Inhalte über die Person zu berichten und gegebenenfalls zu erfinden. Auch Bekundungen wie „Ich würde mich freuen, wenn du das erzählst“, „Es geht einem besser, wenn man das erzählt“, „Wenn man es nicht erzählt, geht es einem schlecht“ et cetera können zur Produktion von Falschaussagen führen.

7. Sonstige Faktoren

Darüber hinaus tragen zur Übernahme von Suggestionen noch weitere Faktoren bei. Volbert (2008) beschreibt, dass, damit Suggestion wirksam werden kann, auch beim Kind oder Zeugen eine Bereitschaft vorliegen muss, diese für sich zu übernehmen. Es kann sich dabei um affektive Bedürfnisse (Mangel an Liebe, Vertrauen, Aufmerksamkeit et cetera) handeln, aber auch um kognitive Bedürfnisse (ungenügende Klarheit der Situation, Frage nach peripheren Details, die nicht mehr ausreichend erinnert werden, Schwäche der potentiellen Gedächtnisspur). Zudem muss, wie gesagt, eine Plausibilitätsschwelle überschritten werden, was sich bei Kindern jedoch aus dem bereits genannten „Omniscient Adult Effect“ ergibt; zudem stehen Kleinkindern mangels Hintergrundwissen über den erfragten Bereich (Sexualität) kaum Möglichkeiten zur eigenständigen Plausibilitätsprüfung zur Verfügung.

Persönlichkeitsfaktoren spielen hingegen nur eine untergeordnete Rolle; bislang konnte die Forschung kein überdauerndes Persönlichkeitsmerkmal einer individuell unterschiedlichen „Suggestibilität“ festmachen. Nur wenige Persönlichkeits- und Entwicklungsfaktoren konnten bei Kindern als mögliche Einflussgrößen identifiziert werden, neben dem Alter das Intelligenzniveau, wenn dieses unterhalb des Normalbereichs liegt (also bei Zeugen mit Lernbehinderung oder Intelligenzminderung) sowie die Bindungsqualität (sicher gebundene Kinder erwiesen sich als weniger suggestibel als unsicher gebundene Kinder). Positive Zusammenhänge ergaben sich außerdem für verschiedene Kreativitätsmaße; hohe kreative Fähigkeiten im Verbund mit der Fähigkeit, sich gut in Dinge hineinversetzen zu können, erhöhen möglicherweise die Gefahr, ein internal generiertes Bild für erlebnisbasiert zu halten.⁹¹

⁹¹ Vgl. Bruck, Maggie; Melnyk, Laura (2004): Individual differences in children's suggestibility. Applied cognitive psychology, Vol. 18, Issue 8, S. 947-996.

Nicht-suggestive Vorgehensweise bei Gesprächen mit Kindern

Es ergibt sich daraus die Frage, wie bei Gesprächen mit Kindern zu einem fraglichen sexuellen Missbrauch vorgegangen werden sollte, falls sich die Erfordernis ergibt, ein solches Gespräch zu führen.

Entscheidend ist zunächst die Überprüfung der eigenen Haltung auf Ergebnisoffenheit, um einer einseitigen Informationsverarbeitung und konfirmatorischem Hypothesentesten entgegenzuwirken.

Werden Gespräche mit Kindern geführt, sollte das Kind zunächst frei erzählen dürfen. Es ist einer der konsistentesten Befunde der Forschung zu Zeugenaussagen, dass der freie Bericht die am wenigsten fehleranfällige Abrufform darstellt. Auf die vom Kind berichteten Inhalte sollte empathisch, dabei aber mit professioneller Distanz und nicht überschießend emotional reagiert werden. Wichtig ist auch die sorgfältige Dokumentation der Angaben des Kindes und der gegebenenfalls gestellten Fragen, damit die Aussagenentstehung nachvollzogen werden kann.

Wenn Fragen gestellt werden, sollte es sich ausschließlich um offene Fragen (Wer? Wie? Was? Wo? Wann?) handeln, da diese kein Suggestionpotential beinhalten. Bedingt geeignet sind Alternativfragen, an die eine offene Alternative angehängt wird („War das in der Küche, im Gruppenraum oder wo?“). Ungeeignet sind alle Fragen, die Voreinstellungen kommunizieren oder mit denen Inhalte an das Kind herangetragen werden (Vorhaltfragen, Erwartungsfragen, Voraussetzungsfragen, Wiederholungsfragen).⁹²

Die Befragung sollte dabei in einen Rahmen eingebettet sein, der dem Kind angenehm ist. Hierzu gehören der Kontaktaufbau zum Kind und, wenn das Kind zu Ende berichtet hat, die Überleitung zu neutralen Themen und der Übergang in die Alltagssituation.

⁹² Vergleiche Greuel et al. (1998).

3.6. Dokumentation

Bei jeder Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt in der Kita – sei es von Erwachsenen gegenüber Kindern oder unter Kindern – ist es sehr wichtig, von Anfang an zu dokumentieren. Alle Fakten, Beobachtungen und die getroffenen Entscheidungen sollten nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden.

Besprechen Sie deshalb in Ihrem Team vorher die Regeln und Vorgehensweisen für Dokumentationen dieser Art.

Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten:

- Unterscheidung zwischen Fakten und Bewertung (Interpretationen);
- Was hat wer selbst erzählt?
- Was haben Sie über Dritte gehört?
- Aussagen von Mädchen oder Jungen, von Eltern oder Fachpersonal möglichst wörtlich aufschreiben;
- Datum und Unterschrift nicht vergessen.

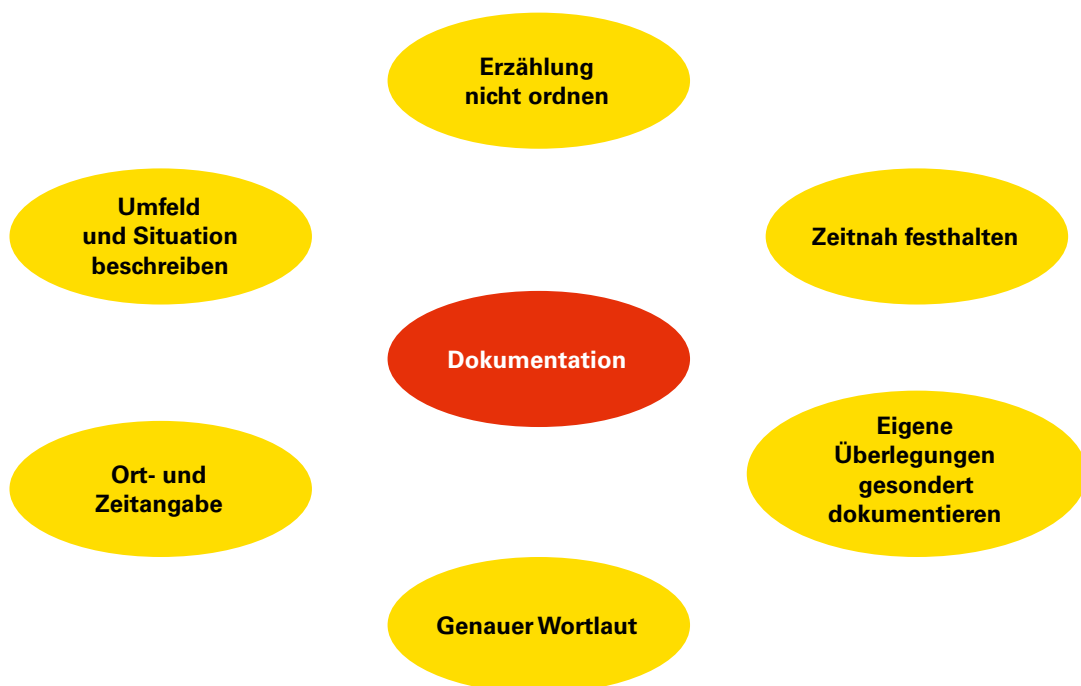


Abbildung: Regeln für die Dokumentation von Gesprächen⁹³

⁹³ Fegert et al(2015), S.247

Eine gute Dokumentation ist:

- **vollständig und identifizierbar**, das heißt:
 - vollständiger Name der verfassenden Person
 - Datum und Uhrzeit
 - Unterschrift!
- **übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar**
- Auch **Fotos, Skizzen oder Notizen** müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein
- E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein

Soweit wie möglich sollten alle Dokumente handschriftlich oder per Computer erstellt und mit einer Unterschrift versehen werden.

Dokumentation bei sexuellem Missbrauch

Mithilfe der Dokumentation sollen das Geschehen, der Ablauf der Ereignisse und getroffene Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden.

Richtiges und besonnenes Handeln gegen sexuellen Missbrauch kann nur dann wirklich effektiv sein, wenn es auch ordnungsgemäß und umfassend dokumentiert wurde. Denn oftmals gelingt es der Arbeitgeberin, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Arbeitsgericht oder dem Strafgericht nur mit Hilfe der Einrichtung, den Verdacht ordnungsgemäß aufzuklären und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen.

Die Umstände, unter denen der Verdacht auf ein übergriffiges Verhalten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung gegenüber den anvertrauten Kindern steht, kann sich vor Ort sehr unterschiedlich gestalten. Eine besondere Herausforderung stellt die Dokumentation von spontanen Äußerungen der Kinder, also ungeplanten Gesprächen dar. Dabei ist es wichtig, dem Kind die ganze Aufmerksamkeit zu schenken und es ernst zu nehmen. Gleichzeitig dürfen Sie nicht vergessen, dass Sie das Gespräch später dokumentieren müssen.

Dokumentation bei ungeplanten Gesprächen⁹⁴

Wenn Sie unerwartet von einem Kind angesprochen werden und etwas über einen sexuellen Missbrauch erfahren, sollten Sie möglichst sofort im Anschluss an das Gespräch ein Gedächtnisprotokoll anlegen. Darin sollten über die bereits dargestellten Dokumentationserfordernisse hinaus folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung des Kindes bei dem Gespräch

⁹⁴ Siehe auch: Fegert et al (2015), S.193

**Schreiben Sie das, was das Kind gesagt hat, so wortgetreu auf, wie Sie sich erinnern!
Dokumentieren Sie vollständig!**

Wenn das Kind unterschiedliche oder für Sie nicht nachvollziehbare Versionen eines Handlungsablaufs geschildert oder widersprüchliche Angaben gemacht hat, nehmen Sie diese auch in die Dokumentation auf.

Seien Sie bei der Dokumentation selbstkritisch! Man neigt dazu seine gestellten Fragen als offener zu erinnern, als sie tatsächlich waren!

Schönen Sie die Protokolle nicht!

Zur Unterstützung bei der weiteren Dokumentation empfiehlt es sich einen vom Träger erstellten Dokumentationsbogen zu verwenden.

3.7. Weitere Unterstützung in der Krise

Organisationsinterne Hilfen innerhalb der Trägerschaft

- Kollegiale Beratung durch Kolleginnen und Kollegen
- Ggf. trägereigene Fachberatungen

Die zuständige Fachberatung für meine Einrichtung ist:

Telefonnummer

Hilfen bei der Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Fachberatung Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

Im Beratungsteam Kinderschutz und Krisen (FB-KiS) der Abteilung Fachberatung sind zwei Psychologinnen, sowie zwei Sozialpädagoginnen und ein Sozialpädagoge, Letztere als Insoweit erfahrenen Fachkräfte (i.S.d. 8a Abs. 4 SGB VIII) tätig.

Sie unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungskräfte in Kitas sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen in vielfältiger Weise.

Leitung des Beratungsteam Kinderschutz und Krisen
Telefon: 233 – 8 45 56

Bezirkssozialarbeit der Landeshauptstadt München

Die Bezirkssozialarbeit in den Münchner Sozialbürgerhäusern ist regionalisiert.

Das zuständige Sozialbürgerhaus für meine Einrichtung ist:

Stadtteil und Telefonnummer

Münchner Erziehungsberatungsstellen

Über die Stadt München verteilt gibt es 19 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in unterschiedlicher Trägerschaft. Die jeweiligen Beratungsstellen finden Sie unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Beratungsstellen-und-Elternbriefe/Beratungsstellen.html

Die zuständige Erziehungsberatungsstelle für meine Einrichtung ist:

Adresse und Telefonnummer

Weitere Fachberatungstellen in München: (siehe Kap. 5 Kooperationen)

IMMA e. V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen,

Jahnstr. 38
80469 München
Telefon: 089 260 75 31

KIBS – Kinderschutz München,

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer,
die betroffen sind von sexualisierter Gewalt (bis 27 Jahre)
Holzstr. 26
80469 München
Telefon: 089 231 716-9120

Kinderschutz-Zentrum München,

Kapuzinerstraße 9 D, 2. Stock
80337 München
Telefon: 089 55 53 56

Wildwasser München e. V.

Rosenheimerstraße 30
81669 München
Telefon: 089 600 39 331

AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9/2. Stock
81541 München
Telefon: 089 8905745-100

Polizei

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle für meine Einrichtung ist:

Stadtteil und Telefonnummer

Polizei Bayern: Beauftragte für Frauen und Kinder

im Kommissariat 105

Polizeipräsidium München

Ettstr. 2

80333 München

Beratungstelefon: 089 2910-44 44

E-Mail: muenchen-opferberatung@polizei.bayern.de

Hilfreiche Informationen finden Sie in der Broschüre: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Online-Beratungsmöglichkeiten im Internet

- Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung
www.hilfeportal-missbrauch.de
- Online-Beratung Wildwasser: www.wildwasser.de



4. Maßnahmen nach Krisensituationen

4.1. Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht

Jeder Verdacht sexueller Gewalt von Personal gegenüber Mädchen und Jungen in einer Kindertageseinrichtung muss verfolgt werden. Der Schutz des Kindeswohls steht an erster Stelle. Gleichzeitig besteht immer die Möglichkeit, dass auch ein schwerwiegender Verdacht der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern sich nicht bestätigt. Der oder dem Verdächtigten „gegenüber besteht Fürsorgepflicht auch nach Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zu begründen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens.“⁹⁵

Ein Arbeitgeber muss alles Mögliche und Zumutbare tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.⁹⁶

Jeder Träger muss deshalb ein Verfahren zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickeln, die fälschlicherweise unter Verdacht sexueller Übergriffe gegenüber Mädchen und Jungen in einer Kindertageseinrichtung geraten sind.

Bei der Entwicklung eines Rehabilitierungsverfahrens bei einem nicht bestätigten Verdacht der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern sind folgende Punkte wichtig:

- Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich dann angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, bzw. sich nicht bestätigt.
- Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Mädchen und Jungen, die Eltern und die Fachkräfte im Team der Kindertageseinrichtung.
- Im Verfahren wird vorab geregelt, wer das Verfahren einleitet, wer beteiligt ist und welche Rehabilitierungsmaßnahmen möglich sind.
- Der Datenschutz muss eingehalten werden.
- Alle an der Verdachtsabklärung Beteiligten müssen über das Rehabilitierungsverfahren informiert werden.

Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Abgabe einer „Ehrenerklärung“ durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Einrichtungswechsel, falls dies möglich ist.
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

⁹⁵ Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Referatsverfügung (2010): Handreichung zum Vorgehen bei Fällen der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern vom 24.06.2010, S. 12.

⁹⁶ Vgl. Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Remseck am Neckar. 2. Aufl. S. 74.

4.2. Weitere Begleitung aller Beteiligten

Maßnahmen zur Rehabilitation einer „betroffenen“ Einrichtung

Nach einem Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern braucht auch die Einrichtung selbst mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine „Rehabilitierung“ oftmals in der Öffentlichkeit.

Damit eine betroffene Kita die notwendige Unterstützung nach einem solchen Krisenfall durch den Träger erhält, sollten zur Rehabilitation der Kita nach einem Verdachtsfall folgende Angebote zur Verfügung gestellt werden:

Unterstützung des Teams durch

- Themenspezifische Inhouse-Schulungen,
- Supervision für das Team oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Bei Bedarf:
 - Personalzuschaltung;
 - Gestaltwandel – ein neues Gesicht der Kita durch zum Beispiel Veränderung in Bau und Ausstattung, Ummöblierung.
- Öffentlichkeitsarbeit durch
 - positive Pressearbeit,
 - positive Projekte der Kita, die in die Öffentlichkeit wirken.

5. Kooperationen

AMYNA e.V. – Prävention sexueller Gewalt



Wer sind wir?

AMYNA e.V. ist seit 1989 einer der wenigen bundesweit anerkannter Träger der Erwachsenenbildung speziell zum Themenfeld „sexuelle Gewalt“ und „Kindeswohlgefährdung“.

Wir setzen uns für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ein.

Kein Kind kann sich alleine vor sexuellem Missbrauch schützen!

Daher sind die Zielgruppen der Präventionsarbeit von AMYNA e.V. ausschließlich Erwachsene.

AMYNA e.V. hat drei Arbeitsbereiche:

- das **„Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch“**, das in München tätig ist und dessen Themenschwerpunkte „sexueller Missbrauch“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind.
- **„Grenzwert!CH“**, das ebenfalls Beratungs- und Schulungsangebote in der LH München anbietet und dessen Themen im Bereich der „Sexualerziehung“ und „sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ liegen sowie
- **„Projekte & überregionale Angebote“**. Dieser Bereich übernimmt bundesweite Anfragen und führt zeitlich befristete Präventionsprojekte durch.

Was können wir bieten?

- Elternabende in Einrichtungen zu vielfältigen Themenbereichen rund um die Vorbeugung sexueller Gewalt und in Bezug auf unterschiedliche Altersgruppen
- Präventionsberatung für Eltern, Fachkräfte und Träger
- Qualifizierungsangebote für einzelne Fachkräfte im Rahmen unserer terminierten Angebote im Institut sowie in allen drei Bereichen zielgruppenspezifische Inhouse-Schulungen für Teams.
- Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und Krisenleitfäden für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule sowie der Behindertenhilfe
- eine Präsenzbibliothek („Infothek“) mit aktuell ca. 3000 Medien zu vielen Themen rund um „sexuelle Gewalt“ und „Prävention“
- Bücher im Eigenverlag zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- kompetente und zielgerichtete Weitervermittlung an geeignete Beratungsstellen
- vielfältige und kreative Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- Aktionen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen, z.B. die „Sichere Wiesn für Mädchen und Frauen“ oder „Augen auf! Schutz in M-Bädern“

Wer ist unser Träger?

Träger der Angebote ist AMYNA e.V., Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Bayern und in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI) e.V.

Wo finden Sie uns?

AMYNA e.V.

Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch | GrenzwertICH | Projekte & überregionale Angebote

Mariahilfplatz 9

81541 München

FON (089) 890 57 45 100

FAX (089) 890 57 45 199

info@amyna.de, www.amyna.de

Wie sind wir erreichbar?

Telefonzeit für die Präventionsberatung:

Die.: 10.00–12.00 Uhr

14.00–16.00 Uhr

Do.: 10.00–12.00 Uhr

Öffnungszeiten für die Infothek:

Die.: 16.00–18.00 Uhr (außer in den Schulferien)

Das Institut und GrenzwertICH werden bezuschusst
von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Wir sind

Die Initiative für Münchner Mädchen e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen in München zu verbessern und sie so zu fördern, dass sie ihren Platz im Leben selbst bestimmt und gleichberechtigt einnehmen können. IMMA ist Trägerin von 9 Einrichtungen für Mädchen und junge Frauen.

Wir bieten

Die Beratungsstelle der IMMA begleitet Mädchen aller Alterstufen und junge Frauen bis 27 Jahre oder deren Bezugspersonen bei unterschiedlichen Problemlagen und berät psychosoziale Fachkräfte.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Unterstützung bei sexualisierten Gewalterfahrungen und/oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern sowie den Folgen von Traumatisierung.

In München sind wir die einzige Beratungsstelle für Mädchen mit diesem Schwerpunkt. Wir bieten telefonische Beratung, Onlineberatung, kurz- und längerfristige persönliche Beratung, Psychotherapie, Krisenintervention und Beratung zu Verdachtsmomenten bei sexuellem Missbrauch. Wir sind als insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII in Fällen von Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch bzw. sexuelle Gewalt tätig.

Wir gehören zu:

IMMA e.V. ist dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen.

Wir sind erreichbar:

Telefonische Beratung:

Montag 14–16 Uhr
Mittwoch 14–18 Uhr
Donnerstag 10–12 Uhr
oder per Rückruf

Persönliche Beratung:

Offene Beratung (für Mädchen und junge Frauen) Dienstag 14–16 Uhr
Oder nach Terminvereinbarung

Onlineberatung:

www.onlineberatung.imma.de

Hier finden Sie uns:

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.
Jahnstraße 38
80469 München
Tel. 089/ 260 75 31
Fax 089/ 26 94 91 34
beratungsstelle@imma.de
www.onlineberatung.imma.de
www.imma.de

IMMA e.V. wird gefördert durch die Landeshauptstadt München.

So können Sie uns helfen

Über Spenden freuen wir uns natürlich.
Spendenkonto 780 3801, BLZ 700 205 00, Bank für Sozialwirtschaft

Weitere Einrichtungen von IMMA e.V.

Zora Gruppen und Schulprojekte

Gewaltprävention an Schulen, Trainings für gewaltbereite Mädchen,
Gruppenangebote im Bereich Kultur/Freizeit/Bildung, JuLeZ: Treff für junge Lesben
zora-gruppen@imma.de, Tel. 23 88 91 - 40

Zufluchtstelle für Mädchen und junge Frauen

Stationäre Kriseneinrichtung mit anonymer Adresse und 24-Stunden-Betreuung
zufluchtstelle@imma.de, Tel. 18 36 09

Flexible Hilfen für Mädchen und junge Frauen

Ambulante erzieherische Hilfen für Mädchen und deren Bezugspersonen
flexible-hilfen-ambulant@imma.de, Tel. 8563527-29

Flexible Hilfen für Mädchen und junge Frauen

Stationäre Betreuung in Appartements und Klein-WGs
flexible-hilfen-stationär@imma.de, Tel. 5146975-0

Kontakt- und Informationsstelle für Mädchenarbeit

Qualifizierung von Fachkräften aus Jugendhilfe, Jugendarbeit und Schule
kontakt.informationsstelle@imma.de, Tel. 23 88 91 - 20

Fachstelle Zwangsheirat

Beratung für betroffene / bedrohte junge Frauen und Männer, Angehörige sowie Fachkräfte
fachstelle-zwangsheirat@imma.de, Tel. 4521635-0

Wohnprojekt IMARA

Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen
imara@imma.de, Tel. 18 94 87 3-0

Wohnprojekt Mirembe

Wohngruppe für besonders schutzbedürftige Flüchtlingsfrauen
merembe@imma.de, Tel. 18 93 27 84



Wer sind wir?

KIBS (Kontakt- Informations- und Beratungs-Stelle) bietet Unterstützung und Hilfen für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre an, die von sexualisierter und / oder häuslicher Gewalt betroffen sind.

KIBS berät Eltern, Geschwister, Partnerinnen und Partner, Fachkräfte, sowie weitere Bezugspersonen – auch bei Verdachtsmomenten.

Das KIBS-Team besteht aus 4 Fachkräften (männlich / weiblich) mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und speziellen Zusatzausbildungen.

KIBS wird bezuschusst von der Landeshauptstadt München

Was können wir bieten?

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt auf Wunsch anonym. Über Form und Inhalt entscheiden die Betroffenen selbst. Das Team unterliegt der Schweigepflicht. Unser Angebot ist vielfältig und orientiert sich am Bedarf des / der Ratsuchenden. KIBS bietet Beratung (persönlich, telefonisch, webbasiert), Krisenintervention (z. B. Elternabende), (trauma)therapeutische Hilfen, Gruppenangebote, Fortbildungen und Schulungen sowie Fachberatungen - auch nach § 8 a und § 8 b SGB VIII. KIBS hat ein Beratungsangebot für Jungen ab 6 Jahren, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und deren Angehörige.

Wer ist unser Träger?

KIBS gehört zu einer Abteilung des KINDERSCHUTZ MÜNCHEN. Der KINDERSCHUTZ MÜNCHEN ist ein eingetragener Verein und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Dachverband ist der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

Wo finden Sie uns?

KIBS befindet sich in der Holzstraße 26 / I. Stock (Aufzug im Haus), 80469 München
Tel.: (0 89) 23 17 16 91 20 / Fax.: (0 89) 23 17 16 91 21
eMail: mail@KIBS.de / Internetauftritt: www.kibs.de (inkl. Wegbeschreibung)

Wie sind wir erreichbar?

KIBS ist von Montag bis Freitag zwischen 10 und 18 Uhr erreichbar. Persönliche Beratungstermine erfolgen nach telefonischer Terminvereinbarung.

KinderschutzZentrum München

Beratung, Therapie und individuelle Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

Wer sind wir?

Wir sind eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien in Belastungs- und Krisensituationen. Wir helfen immer dann, wenn es um Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch geht. Wir sichern den Schutz von Kindern, hören zu, beraten, klären auf, informieren und geben Halt in schwierigen Lebenssituationen. Unser Ziel ist es, Gewalt gegen Kinder abzubauen, wo möglich zu verhindern und vorzubeugen und ihre Folgen zu lindern. Darum stärken wir das gesamte Familiensystem und verbessern so den Lebens- und Entwicklungsraum der Kinder.

Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei der Bewältigung sexueller Übergriffe beratend und therapeutisch. Wir helfen Eltern aus ihrer Erschütterung heraus, damit sie schützend für ihre Kinder da sein können und zeigen ihnen, wie sie und ihre Kinder Vertrauen und Sicherheit zurück erlangen können. Wir stärken die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Bedürfnisse zu erkennen und zu äußern und befähigen sie, ihre Erlebnisse zu verarbeiten und ihre Zukunft mit zu bestimmen und zu gestalten.

Was bieten wir an?

Beratung und Therapie

Wir bieten schnell und niedrigschwellig Beratung, Therapie und Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Fällen von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung. Da Krisen ganz besondere Hilfen brauchen, bieten wir eine hohe telefonische und persönliche Erreichbarkeit – auf Wunsch auch anonym – sowie zusätzliche Erreichbarkeit am Abend, Wochenende sowie Feiertags. Auch Bekannte und Nachbarn, sowie alle weiteren Personen aus dem sozialen Umfeld eines Kindes, die sich Sorgen machen, können sich von uns beraten lassen. Darüber hinaus bieten wir kollegiale Beratung für psychosoziale Fachkräfte nach § 8a und § 8b SGB VIII zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, sowie Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. In Verbindung mit einer Beratung im KinderschutzZentrum vermitteln wir zudem speziell von uns geschulte ehrenamtliche Familienhelferinnen, die Familien in Krisensituationen zu hause in alltagspraktischen Dingen unterstützen.

Zusätzliche Projekte

Über das „Elterntelefon“ bieten wir telefonische Beratung zu allen Fragen der Erziehung unter der bundesweiten Nummer 0800 - 111 0 550.

Das Projekt „man|n sprich|t“ bietet ambulante Therapiegruppen für männliche Jugendliche und erwachsene Männer an, die Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben und dient damit der sekundären und tertiären Prävention von sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (in Kooperation mit dem Münchner Informationszentrum für Männer e.V., kurz MIM)

Wer ist unser Träger?

Träger des KinderschutzZentrums ist der KinderschutzBund Ortsverband München e.V., Mitglied des Deutschen KinderschutzBundes e.V. auf Bundesebene. Der KinderschutzBund München e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verband und arbeitet überparteilich und überkonfessionell seit 1974. Das KinderschutzZentrum arbeitet seit 1978 als spezialisierte Facheinrichtung für einen bürgernahen und hilfeorientierten Kinderschutz in München.

Wo finden Sie uns?

KinderschutzZentrum München
Kapuzinerstr. 9D, 2. Stock
80337 München

Telefon: (089) 55 53 56
Fax: (089) 55 02 95 62
KISCHUZ@dksb-muc.de
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Wegbeschreibung:

Am besten erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Nehmen Sie die U3 / U6 bis Goetheplatz, Ausgang Kapuzinerstraße / Agentur für Arbeit. Von der Kapuzinerstraße 9 aus biegen Sie links in den Innenhof „City Park Goetheplatz“ ein, der erste Aufgang rechts führt Sie zu uns.

Wie sind wir erreichbar?

Mo – Do	9.00–12.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Fr	9.00–12.30 Uhr und 13.30–16.00 Uhr

Zusätzliche Telefonbereitschaft:

Mo – Fr	19.00–20.00 Uhr
Sa, So, Feiertage	9.30–11.30 Uhr

Wie können Sie uns helfen?

Mit einer Spende, egal in welcher Höhe, unterstützen Sie uns und damit alle, die in Zukunft unsere Angebote nutzen möchten. Bitte immer angeben: „Spende für KinderschutzZentrum“

Bank für Sozialwirtschaft München:
IBAN: DE12 7002 0500 0007 8117 05
BIC: BFSWDE33MUE

Das KinderschutzZentrum München wird bezuschusst von:



Landeshauptstadt
München



Landratsamt
München



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

6. Anhang

- 6.1 Literaturverzeichnis
- 6.2 Empfehlungen für Kinderbücher
- 6.3 Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a und §72a SGB IIIIV
- 6.4 Ablaufplan bei Umgang mit Gefährdungsfällen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gemäß Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
- 6.5 Muster für einen Verfahrensablauf bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
 - 6.5.a Verfahrensablauf für die Kitaleitung
 - 6.5.b Verfahrensablauf für die Leitung des Trägers
- 6.6 Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachts in Kindertageseinrichtungen
- 6.7 Liste der Insofern erfahrenen Fachkräfte in München

6.1 Literaturverzeichnis

AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.) (1999). „Die leg ich flach!“ Bausteine zur Täterprävention. München.

AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.) (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen.“ München.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Online unter: http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf (abgerufen am 27.02.2014).

Arntzen, Friedrich (2007): Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale. München.

Bange, Dirk (2002): Prävention mit Kindern. In: Bange, Dirk; Körner Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen.

Bange, Dirk; Enders, Ursula (2012): Wir sind nicht die einzigen. Fakten zum sexuellen Missbrauch in Institutionen. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2007): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 2., aktualisierte und erw. Auflage. Berlin.

Bieneck, Steffen; Stadler, Lena; Pfeiffer, Christian (2011): Erster Forschungsbericht zur Repräsentativerhebung Sexueller Missbrauch 2011. Kriminologisches Forschungsministerium Niedersachsen. O.O. Online unter: http://www.bmbf.de/pubRD/Erster_Forschungsbericht_sexueller_Missbrauch_2011.pdf (abgerufen 1m 20.09.2014).

Blank-Mathieu, Margarete (2006): Jungen im Kindergarten. Frankfurt am Main.

Braun, Gisela (2002): Prävention in der Kindertageseinrichtung. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Braun, Gisela (2008): An eine Frau hätte ich nie gedacht...! 2. Auflage. Köln und Essen.

Brockhaus Ulrike; Kolshorn Maren (1993). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen. Fakten. Theorien. Frankfurt und New York.

Bruck, Maggie; Melnyk, Laura (2004): Individual differences in children's suggestibility. Applied cognitive psychology, Vol. 18, Issue 8, S. 947-996.

Bullens, Ruud (1995): Der Grooming Prozeß – oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, Brunhilde (Hrsg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. Weinheim.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2013): Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtung. Beschlossen auf der 114. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. April 2014 in Eisenach. Mainz.

Bundesgesundheitszentrale (BZgA) (Hrsg.): Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Köln. (Die Broschüre ist über die BZgA kostenlos zu beziehen.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin und Bielefeld. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/> (abgerufen 30.05.2017)

Bundschuh, Claudia (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten – Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München.

Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und Internationaler Forschungsstand. München.

Ceci, Stephen J.; Huffman, Mary Lyndia Crotteau; Smith, Elliot; Loftus, Elizabeth F. (1994): Repeatedly thinking about a non-event. Source misattributions among preschoolers. *Consciousness & Cognition* 3. S. 388-407.

Conen, Marie-Luise (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch. In: Bange, Dirk; Körner Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Conen, Marie-Luise (2007): Arbeitshilfe für die Personalauswahl zur Vermeidung pädosexueller MitarbeiterInnen. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten – Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München.

Cremers, Michael; Krael, Jens (2012): Generalverdacht und sexueller Missbrauch in Kitas: Bestandsanalyse und Bausteine für ein Schutzkonzept; in: Koordinierungsstelle „Männer in Kitas“ (Hrsg.) (2012): Männer in Kitas. Opladen.Berlin. Toronto.

Cremers, Michael; Krael, Jens (2013): Männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten. Eine Studie zur Situation von Männern in Kindertagesstätten und in der Ausbildung zum Erzieher. Berlin.

Damrow, Miriam (2010): Was macht Prävention erfolgreich? Zur Kritik klassischer Präventionsansätze und deren Überwindung. In: BzG (Hrsg.): Forum Sexualaufklärung und Familienplanung: Sexueller Missbrauch. Köln.

David, Klaus-Peter (2002): Jugendliche Täter. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen. S. 234-240.

Deegener, Günther (1995): Sexueller Missbrauch. Die Täter. Weinheim.

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2015) Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin

Die Bundesregierung; Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Online unter: <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf> (abgerufen am 22.07.2013).

Djafarzadeh, Parvaneh (2012): Mut zur Vielfalt, Mut zur Prävention. Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) IzKK-Nachrichten.

Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt – Kooperation mit Eltern. München.

Eble, Miriam; Jakob, Mareike; Kägi, Sylvia (2013): Igitt – wie schön. Sexuelle Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur. Darmstadt.

Ehlert, Gudrun; Funk Heidi; Stecklina Gerd (2011): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.

Elliott, Michele (Hrsg.) (1995): Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhnmark.

Enders, Ursula (2001): Zart war ich, bitter war's. Köln.

Enders, Ursula (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch: Täterstrategien und Reaktionsweisen. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Enders, Ursula (2003): Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch. Vorbeugen – erkennen – handeln. Hrsg. vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten, Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Handbuch für die Praxis. Köln.

Engelfried, Constance; Lormes, Nicole; Schweimler, Birgit (2012): Mädchen und junge Frauen im Umgang mit Widersprüchen. Lebenslagen, Spannungsfelder und Bewältigungsszenarien in einem Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf. München.

Eschelbach, Diana; Meysen, Thomas (2014): Kinderrecht in der Caritas. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas – zur Diskussion und Reflexion verbindlicher Praxis. Online unter: http://www.diebeteiligung.de/diebeteiligung2/pdf/kinderrechte_caritas.pdf (abgerufen am 12.09.2014).

Fedder, Julia (2011): Partizipation von Kindern zwischen null und drei Jahren in Kindertageseinrichtungen. Kiel. Online unter: http://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Fedder_Partizipation%20Krippe.pdf (abgerufen am 12.09.2014).

Fegert, Jörg; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna; Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen / Handbuch zur Prävention und Intervention. Berlin. Heidelberg.

Freund, Ulli (2013): Sexuelle Übergriffe unter Kindern; Hrsg. von Aktion Jugendschutz (ajs), Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (= ajs-Kompaktwissen 3/2013). Online unter: www.ajs-bw.de/media/files/aktuell/2013/-bergriffeKinder2013_L6.pdf (abgerufen am 22.05.2017).

Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen angemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang. Hrsg. vom Landesjugendamt Brandenburg. Berlin und Bernau. Online unter: <http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.c.350690.de> (abgerufen am 22.05.2017).

Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. 2. Auflage. Köln.

Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin.

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (Hrsg.) (2013) Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch / Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ / (Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Online unter: https://beauftragter-missbrauch.de/.../pdf/.../UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf (abgerufen 22.05.2017)

Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Agnes; Wetzels, Peter; Fabian, Thomas; Offe, Heinz; Stadler, Michael (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung. Weinheim.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Rainard; Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Bonn.

Herrmann, Susanne (2013): Männer im pädagogischen Dialog. Ein Austausch über Gleichstellung und Vertrauen. In: Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München (Hrsg.): kita spektrum. Ihre Mitarbeiterzeitung. Ausgabe 03 vom Dezember 2013. München. S. 16.

Hölling, Iris; Riedel-Breidenstein, Dagmar; Schlingmann, Thomas (2011): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Hrsg. vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. Berlin.

Kavemann, Barbara; Braun, Gisela (2002): Frauen als Täterinnen. in: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.) Göttingen. S. 121-130.

Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München – muenchen.de; Online unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/.../Kinderbeauftragte.html>München.

Kindler, Heinz (2012): Eltern und die Prävention von sexueller Gewalt. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): IZKK-Nachrichten: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt – Kooperation mit Eltern. München.

Köhnken, Günter; Schemm, Katja vom (2008): Voreinstellung und das Testen sozialer Hypothesen im Interview. In: Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen. S. 322-330.

Koordinierungsstelle „Männer in Kitas“ (Hrsg.) (2014): Sicherheit gewinnen. Wie Kitas männliche Fachkräfte vor pauschalen Verdächtigungen und Kinder vor sexueller Gewalt schützen können. Berlin

Landeshauptstadt München, Gleichstellungsstelle für Frauen (Hrsg.) (2011): Tipps für Hellhörige. Was tun bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung in der Familie? München.

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Referatsverfügung (2010): Handreichung zum Vorgehen bei Fällen der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern vom 24.06.2010

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland (2009): Pfalz e. V. Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Handout für pädagogisch Tätige in Kindergarten. Fachberatung und Aus- und Weiterbildung. Köln.

Leichtman, Michelle D.; Ceci, Stephen J. (1995): The effects of stereotypes and suggestions on preschooler's reports. *Developmental Psychology*, 1995, Vol. 31, No. 4, S. 568-578. Online unter: <http://www.sakkyndig.com/psychologi/artvit/leichtman1995.pdf> (abgerufen am 30.05.2017).

Loftus, Elizabeth F. (1979): *Eyewitness Testimony*. Cambridge.

Loftus, Elizabeth F.; Pickhell, Jacqueline E. (1995): The formation of false memories. *Psychiatric Annals*, 25:12 December. Online unter: https://webfiles.uci.edu/eloftus/Loftus_Pickrell_PA_95.pdf (abgerufen am 12.09.2014).

Loohs, Sandra (2012): Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachts in Kindertageseinrichtungen. Anlage zum Handlungsplan bei sexueller Gewalt durch Personal gegenüber Mädchen und Jungen für die Abteilung Kita-Zentrale. Hrsg. vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München. München.

Martin, Beate (2003): Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. In: (BzG) (Hrsg.) *Entdecken, schauen, fühlen! Das Handbuch für Erzieherinnen und Erzieher* (Teil der Kindergartenbox). Köln.

Mayer, Marina; Helmig, Elisabeth (2011) Helferinnen/Helfer und Professionalisierung. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen.

Mayer, Marina; Helmig, Elisabeth (2011): Gewalt macht sprachlos. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): *DJI Impulse – Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts Nr. 95*. München.

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden.

Pezdek, Kathy; Blandon-Gitlin, Iris; Lam, Shirley; Hart, Rhiannon Ellis; Schooler, Jonathan W. (2006): Is knowing believing? The role of event plausibility and background knowledge in planting false beliefs about the personal past. *Memory and Cognition* 34 (8). S. 1628-1635.

Pooch, Marie-Theres / Tremel, Inken (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015-2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate - Teilbericht. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Roth, Gabriele (2002): Helferinnen/Helfer und Professionalisierung. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen.

Sielert, Uwe (2005): Einführung in die Sexualpädagogik. Weinheim und Basel.

Stadler, Lena / Bieneck, Steffen / Pfeiffer, Christian (2012): Erster Forschungsbericht zur Repräsentativerhebung Sexueller Missbrauch 2011; Online unter: ...pix.sueddeutsche.de/.../pdf/Erster_Forschungsbericht_sexueller_Missbrauch_2011-1... (abgerufen am 22.05.2017).

Stadt Karlsruhe, sozial- und Jugendbehörde, Jugendamt (Hrsg) (2012): Sexuelle Gewalt in Institutionen. Standards zur Prävention und Intervention. www.karlsruhe.de (abgerufen am 22.05.2017)

Stamer-Brandt, Petra (2012): Partizipation von Kindern in Kindertagesstätten. Praktische Umsetzung im Alltag. Kronach.

Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin. Online unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf (abgerufen am 30.05.2017).

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragung zum Umsetzungsstand der empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin Online unter: https://beauftragter-missbrauch.de/.../pdf/.../UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf (abgerufen 22.05.2017)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2016): Pooch, Marie-Theres ; Tremel, Imken; So können Schutzkonzepte in Bildungs- und erziehungseinrichtungen gelingen! Teilbericht; 1 Online unter: https://beauftragter-missbrauch.de/.../1.Teilbericht_Monitoring_in_Einrichtungen_zu_... (abgerufen 22.05.2017)

Unterstaller, Adelheid; Härtl, Sibylle (2003): „Raus aus der Nische!“ In: Unterstaller, Adelheid; Härtl, Sibylle (Hrsg.): Raus aus der Nische! Prävention von sexuellem Missbrauch als fester Bestandteil pädagogischen Handelns. München.

Vernickel, Susanne (2009): Erziehungs- und Bindungspartnerschaft. In: Viernickel, Susanne (Hrsg.): Beobachtung und Erziehungspartnerschaft. Düsseldorf.

Volbert, Renate (2008): Suggestion. In: Volbert; Steller (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen. S. 331-341.

Volbert, Renate (2010): Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert; Dahle: Forensisch-Psychologische Diagnostik im Strafverfahren. Göttingen. S. 18-66.

Volbert, Renate; Dahle, Klaus-Peter (2010): Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren. Göttingen.

Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.) (2008): Handbuch der Rechtspsychologie (Reihe: Handbuch der Psychologie). Göttingen.

Wais, Mathias; Gallé, Ingrid (1996) „Was Frauen mit Kindern tun, tun sie es aus Liebe?“ In: Wais, Mathias; Gallé, Ingrid: ... der ganz alltägliche Missbrauch. Aus der Arbeit mit Opfern, Tätern und Eltern. Stuttgart.

Weber, Winfried W. (2011): Sexueller Missbrauch in Organisationen und die Aufgaben des Managements – Wie Six Sigma in Institutionen mit Schutzbefohlenen möglich wird. In: Baldus, Marion Utz, Richard (Hrsg.): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Wiesbaden. Weinheim und München.

Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden.

Wunderlich, Theresa (2009): Kinderrechte in der Caritas. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas – zur Diskussion und Reflexion verbandlicher Praxis. Online unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/kinderrechte_caritas.pdf (abgerufen am 12.09.2014).

Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fachbereich Kindertagesstätten, Projektstelle „Mehr Männer in Kitas“ (Hrsg.) (2012): Professionalität kennt keine Grenzen. Online unter: www.mikitas.de (abgerufen am 30.05.2017).

6.2 Empfehlungen für Kinderbücher

Zum Thema Mein Körper/Kindliche Sexualität/Aufklärung

- Ganz schön aufgeklärt (1993), Müller, Jörg / Geisler, Dagmar
- Hier mein Bauchnabel (1999), Langreuter, Jutta / Hebrock, Andrea
- Mama hat ein Ei gelegt (1998), Cole, Babette
- Pelin und Paul (2011), Schmidt, Elke / Dietrich, Silke / Djafarzadeh, Parvaneh / Rudolf-Jilg, Christine
- Peter, Ida und das Minimum Fagerström / Hansson
- Total normal – Was Du schon immer über Sex wissen wolltest (2002), Harris, Robie. H / Emberly, Michael
- Vom Liebhaben und Kinderkriegen. Mein erstes Aufklärungsbuch (2013), Doef, Sanderijn van der / Latour, Marian
- Woher die kleinen Kinder kommen (1998), Svenson, Thomas
- Woher kommen nur die kleinen Babys? (2003): Westheimer, Ruth K.

Anmerkung

„Total normal“ und „Ganz schön aufgeklärt“ ist eher etwas für ältere Kinder/ jüngere Jugendliche!

Zum Thema Gefühle

- Ein Dino zeigt Gefühle (1996): Löffel, Heike / Manske, Christa
- Gefühle sind wie Farben (1987), Aliko
- Ich und meine Gefühle (1996; 2011): Kreul, Holde
- Schön blöd (2003; 2011): Enders, Ursula / Wolters, Dorothee
- Lilly (2000; 2010): Enders, Ursula / Wolters, Dorothee
- Luis (2000; 2012): Enders, Ursula / Wolters, Dorothee

Zum Thema Sexuelle Vielfalt

- Zwei Papas für Tango (2006): Holland, Carola
- Irgendwie anders (1994; 2012): Cave, Kathryn
- Alles Familie (2010; 2013): Maxeiner, Alexandra / Kuhl, Anke

Zum Thema Selbstbehauptung / Nein-Sagen

- Der Clown sagt nein (1986), Damjan, Mischa / Wilkon, Josef
- Ich bin doch keine Zuckermäus (1996; 2003): Hansen, Gesine / Blattmann, Sonja
- Kein Küsschen auf Kommando (1991; 2010): Mebes, Marion / Sandrock, Lydia
- Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss (2003): Frey, Jana / Gotzen-Beek, Betina
- Mein Körper gehört mir! (1994; 2011): Pro Familia Darmstadt von Geisler, Dagmar
- Stopp heißt Stopp! Jeder Junge hat seine eigene Art, Stopp zu sagen (2007): Zartbitter e. V. Leporello für Kinder
- Nein ist Nein! Jedes Mädchen hat ihre eigene Art, Stopp zu sagen (2007): Zartbitter e. V. Leporello für Kinder
- Wir können was, was ihr nicht könnt (1996; 2009): Enders, Ursula / Wolters, Dorothee
- Das bin ich – von Kopf bis Fuß (2003): Geisler, Dagmar
- Das große und das kleine Nein (1991): Braun, Gisela / Wolters, Dorothee
- Käpten Knitterbart und seine Bande (2003): Funke, Cornelia / Meyer, Kerstin
- Der NEINRICH (2001): Schreiber-Wicke, Edith, / Holland, Carola

Zum Thema Sexueller Missbrauch (Nicht Prävention!)

- Das Familienalbum (1093), U.Boljahn/ S.Deinert/T.Krieg
- Das kummervolle Kuscheltier (1996): Meier, Katrin / Bley, Annette
- Der Seelenvogel (1991): Snunit, Michal / Golomb, Na'ama / Pressler, Mirjam
- Gut, dass ich es gesagt habe ... (1993): Nelson, Mandy / Hessel, Jenny
- „Ich dachte du bist mein Freund“ (1999): Wabbes, Marie
- Ich gehör nur mir (1999): Staudinger, Ursula
- Heimlich ist mir unheimlich (1985), Oralee Wachter
- Kathrins Geheimnis (1992), Mebes/Wagendistel
- Wen, Do und der Dieb (1992), Tost/ Lange
- Das kleine Drachmädchen (1994), Michael Lundgren/ Ulf Gustavson

Anmerkung:

Bei jedem Buch gilt, dass die Fachkraft das Buch vorher kennen soll. Für die Bücher zum Thema Sexueller Missbrauch gilt das im Besonderen:

- Lesen Sie das Buch vorher und machen Sie sich mit den Inhalten vertraut.
- Prüfen Sie, ob das Buch alters- und kontextmäßig geeignet ist.
- Lassen Sie das Kind nicht mit dem Buch allein. Stehen Sie als Ansprechperson zur Verfügung.

6.3 Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, im besonderen für die Kindertageseinrichtung:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinder-schutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

- (1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:
- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
 - Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- und
- Persönliche Eignung, insbesondere Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten (3) entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,

2 Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

3 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

4 Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
- beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,

- Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
- Ergebnis der Beurteilung,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/ Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen

der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt, wenn nötig, eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlichrechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
 - „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“;
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
München, Datum

Für die Kindertageseinrichtung:
München, Datum

Unterschrift

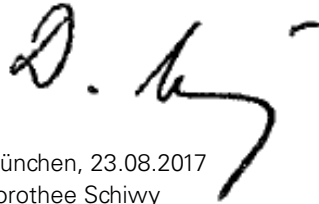
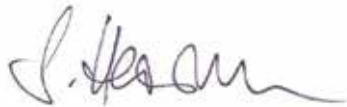
Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:

Für das Stadtjugendamt:



München, 23.08.2017
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

München, 23.08.2017
Dorothee Schiwy
Kommissarische Stadtjugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn-situation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht¹ eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

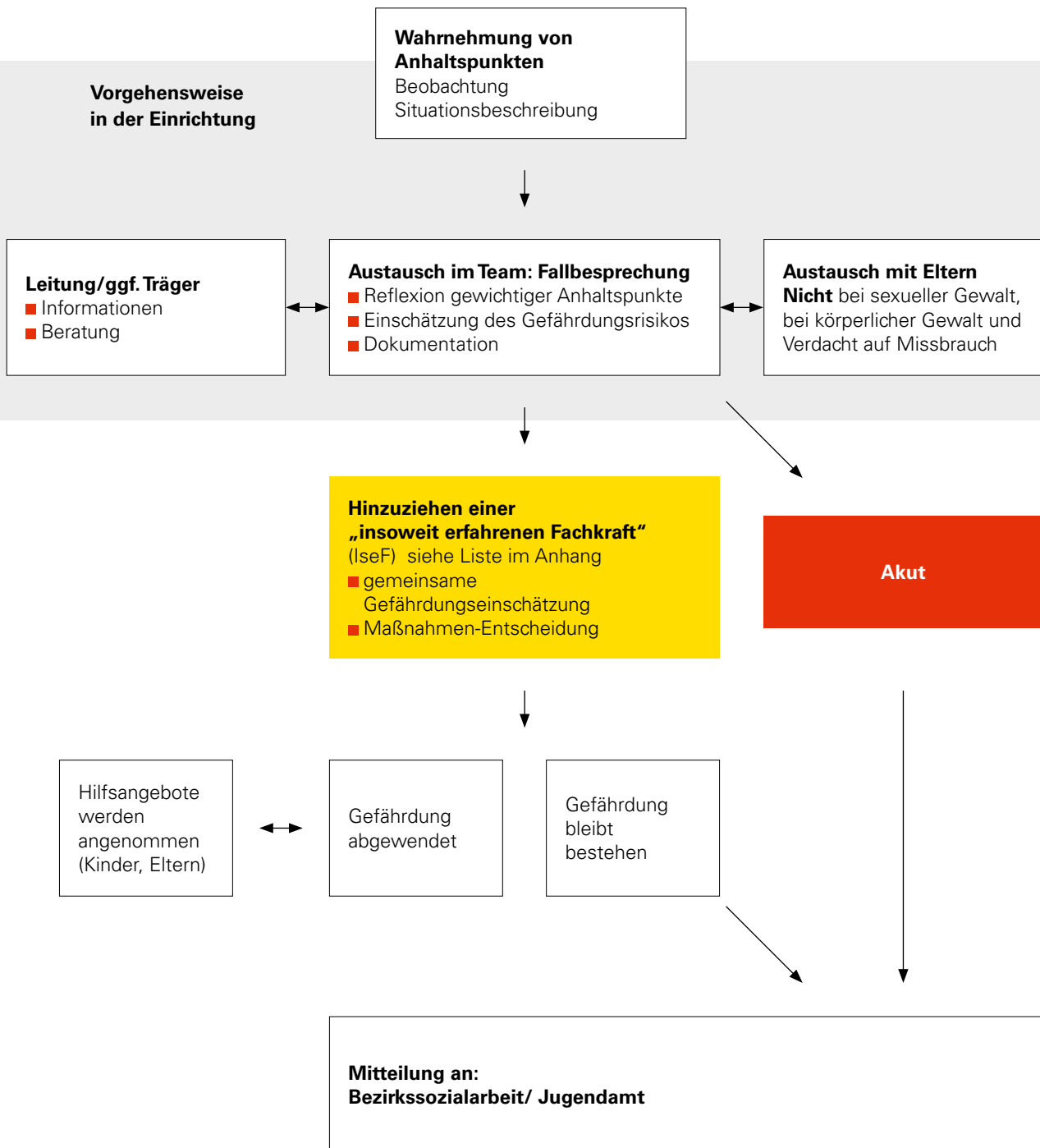
Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

6.4 Ablaufplan bei Umgang mit Gefährdungsfällen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gemäß Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

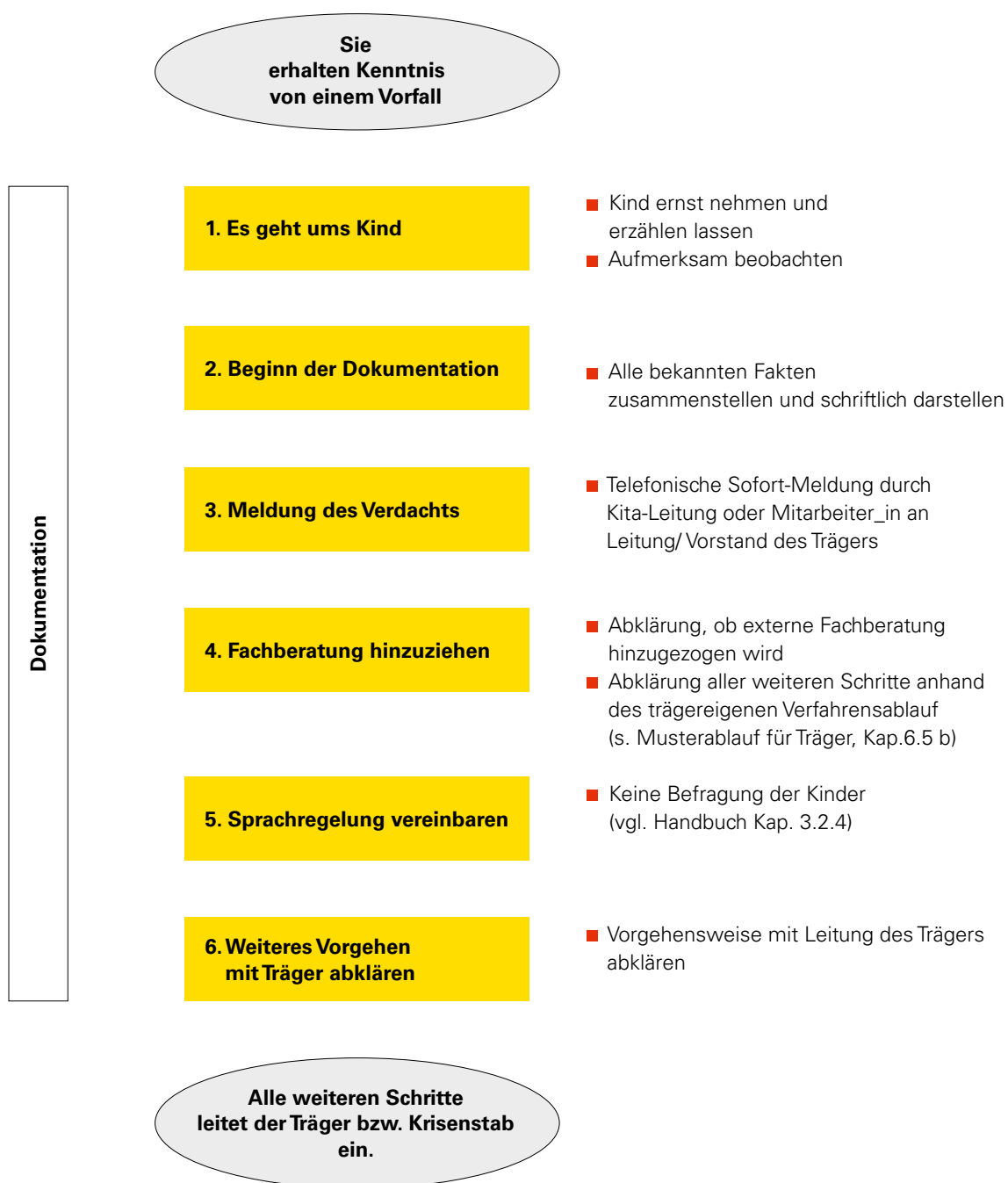


6.5 Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

6.5.a Verfahrensablauf

Bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Handlungsschritte für die Kita-Leitung



6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Handlungsschritte für die Leitung des Trägers

Sie erhalten Kenntnis von einem Vorfall

1. Es geht ums Kind/Vorfall ernst nehmen

- Klärung von wichtigen Fragestellungen
- Überblick verschaffen über den Fall und was bisher unternommen wurde

2. Dokumentation

- Alle bekannten Fakten zusammenstellen und verschriftlichen

3. Abklären der Situation

Beratung über die nächsten Schritte:

- Information von Leitung und Team vorbereiten und durchführen
- Ist Einrichtung eines Krisenstabs notwendig?
- Wann erfolgt Meldung an die Fachaufsicht?
- (Vgl. § 47 Abs. 2 SGB VIII)
- Ggf. Hinzuziehen von Rechtsberatung
- Klärung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Freistellung/ Kündigung prüfen)
- Welche Sprachregelung wird vereinbart?
- Keine Befragung der Kinder! (vgl. Kap 3.2.2. Handbuch)

4. Fachberatung hinzuziehen

- Das frühzeitige Hinzuziehen einer Fachberatung wird empfohlen. (siehe Kap. 5. Kooperationen)

Wenn sich der Verdacht erhärtet.

5. Einberufung Krisenstab und Meldung an Fachaufsicht

- Abklärung der Vorgehensweise mit Fachaufsicht
- Teilnahme am Runden Tisch der Fachaufsicht

Dokumentation

6. Sprachregelung vereinbaren

- Siehe Handbuch Kap. 3, 2.4.

7. Freistellung vom Dienst und ggf. Hausverbot

- Entscheidung über die Freistellung trifft der Träger
- Ggf. Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII

8. Sicherstellung von möglichen Hinweisen

- Welche Gegenstände kommen in Frage?
- Unterstützung durch juristische Beratung

9. Information der Eltern

- Information der Eltern muss stattfinden.
- Anonymität muss gewahrt werden.
- Unterstützung durch Fachberatung
- siehe auch Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern in Kap.6.6.

Alle weiteren Schritte leitet der Krisenstab in Absprache mit der Fachaufsicht ein

10. Auswertung

- Evaluation nach Abschluss des Verfahrens

6.6 Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachts in Kindertageseinrichtungen

Dieser Leitfaden richtet sich an Kolleginnen und Kollegen in Kindertageseinrichtungen, in denen der Verdacht übergriffiger Handlungen gegenüber Kindern durch einen Mitarbeiter bzw. Kollegen oder eine Mitarbeiterin bzw. Kollegin im Raum steht und gilt als Handlungsanweisung.

Als Mitglied eines von einem Missbrauchsverdacht betroffenen Teams befinden Sie sich höchstwahrscheinlich ebenfalls in einer schwierigen Situation. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist ein hochemotionales Thema, und Sie müssen damit rechnen, mit diesen Emotionen konfrontiert zu werden.

Zum einen müssen Sie für sich klären, wie Sie mit dem Verdacht umgehen wollen und was Sie davon halten. Sie sind, was vollkommen nachvollziehbar ist, wahrscheinlich zuerst einmal betroffen, schockiert, wütend oder haben womöglich Schuldgefühle. Andererseits werden Sie vielleicht von den Kindern, für die Sie wichtige Bezugspersonen sind, gefragt, was vorgefallen ist und warum diese Kollegin oder dieser Kollege nicht mehr in die Kindertageseinrichtung kommt. Selbst bei einem begründeten Verdacht ist damit zu rechnen, dass Kinder mit Trauer reagieren oder die beschuldigte Person vermissen, und von Ihnen aufgefangen werden wollen. Eltern setzen Sie möglicherweise unter Druck oder nehmen eine vorwurfsvolle Haltung ein, warum Ihnen denn nichts aufgefallen wäre, ob man etwa „weggeschaut“ habe.

Inmitten solcher Turbulenzen einen klaren Kopf zu bewahren und sich professionell zu verhalten, ist eine Herausforderung! Dieser Leitfaden soll Sie dabei unterstützen.

Schritt 1: Klären Sie ihre eigene Emotionalität und Ihre Haltung gegenüber dem Verdacht/der beschuldigten Person

Dieser erste Schritt ist sehr wichtig, weil sich Ihre innere Haltung sowohl Kindern als auch Eltern im Gespräch unweigerlich mitteilen wird. Holen Sie sich ggf. Hilfe und Unterstützung in Form von Inter- oder Supervision. Besonders wichtig ist, im Hinblick auf den Verdacht eine möglichst „ergebnisoffene“ Haltung einzunehmen. Bedenken Sie, dass in unserem Rechtssystem die Unschuldsvermutung gilt und erst ein Gericht darüber entscheidet, ob jemand schuldig ist oder nicht. Eine rasche Vorverurteilung der beschuldigten Person nützt niemandem und kann im Gegenteil eine korrekte Aufklärung des Verdachts erschweren oder sogar verunmöglichen.

Schritt 2: Entlasten Sie sich – geben Sie Verantwortung ab

Auch wenn in „Ihrer“ Einrichtung ein Missbrauchsverdacht entstanden ist, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass eine Klärung sinnvollerweise von außen erfolgen sollte, durch die Rechtsabteilung und ggf. die Ermittlungsbehörden oder entsprechende Fachkräfte. Es ist nicht Ihre Aufgabe, zu „ermitteln.“ Distanzieren Sie sich auch von Schuldgefühlen oder –gedanken. Missbrauchende Personen besitzen häufig erhebliches manipulatives Geschick und sind darin geübt, ihre Taten so zu begehen, dass Dritte nichts davon mitbekommen. Die Vorstellung, „ein sexueller Missbrauch muss doch irgendjemandem aufgefallen sein“, ist ein Vorurteil. Ein begründeter Verdacht besteht erst dann, wenn ein Kind sich konkret zu einem möglichen sexuellen Missbrauch äußert.

Schritt 3: Kommunikation mit den Mädchen und Jungen

Die Kommunikation mit den Kindern zu dem Verdacht sollte sich nach dem Prinzip „so viel wie nötig – so wenig wie möglich“ richten.

Eines der Hauptprobleme, die sich bei der Abklärung eines Missbrauchverdachts vor allem bei Kindern im Kita-Alter stellen, ist die in diesem Alter noch sehr hohe Anfälligkeit des kindlichen Gedächtnisses für Einflüsse von außen und Erinnerungsverzerrungen.

Ganz grundsätzlich geht es bei einer Zeugenaussage – egal in welchem Alter – immer darum, Informationen zu einem erlebten oder wahrgenommenen Ereignis im Gedächtnis abzuspeichern, die Inhalte über einen längeren Zeitraum zu behalten und bei einer Befragung wieder zu geben. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass das Gedächtnis in der „Speicherphase“ zwischen der Wahrnehmung des Ereignisses und der Befragung anfällig für bestimmte verzerrende Einflüsse von außen sein kann. Auch ist es möglich, durch wiederholte Suggestion (Vorgabe von Inhalten) vermeintliche „Erinnerungen“ bei Kindern zu erzeugen, obwohl das betreffende Ereignis nie stattgefunden hat.

In solchen Fällen lässt sich später zumeist nicht mehr klären, ob das, was das Kind berichtet, tatsächlich erlebnisbegründet ist oder nicht. Im juristischen Sinn verwertbar sind grundsätzlich nur Aussagen, die eben keinen oder maximal geringfügigen verzerrenden Prozessen ausgesetzt waren. Aus diesem Grund ist es äußerst wichtig, bei der Kommunikation mit Kindern über einen im Raum stehenden Missbrauchsverdacht folgende Punkte zu beachten:

1) Erläutern Sie den Verdacht auf kindgerechte, aber offene Weise, ohne ins Detail zu gehen.

Z. B. derart, dass die beschuldigte Person sich vielleicht nicht an bestimmte Regeln gehalten habe, die für Erwachsene gelten würden, und dass man jetzt aber erst einmal herausfinden müsse, ob das wirklich so gewesen sei oder nicht.

Signalisieren Sie dabei **Ergebnisoffenheit**. Erklären Sie den Jungen und Mädchen z.B., dass Sie selbst nicht wissen, ob etwas mit der beschuldigten Person vorgefallen ist, weil sie selbst nicht dabei waren.

Versuchen Sie, ggf. **kindgerechte Beispiele** zu finden – z.B. ein Spielzeug liegt kaputt in der Bauecke und es ist nicht klar, wie das zustande kam. Die Teammitglieder haben nichts gesehen und müssen herausfinden, was passiert ist. Bei Jungen sehr beliebt ist das Fußball – Beispiel: Wenn der Schiedsrichter nicht gesehen hat, ob Abseits vorlag oder nicht, muss er den Linienrichter fragen... Je nachdem, welches Vorgehen geplant ist, können die Kinder durchaus darauf verwiesen werden, dass wahrscheinlich „Leute, die sich mit so etwas gut auskennen“ auf sie zukommen und sie danach noch näher fragen werden. Bis dahin könne man das Thema in der KiTa aber auch wieder ruhen lassen.

2) Keine inhaltlichen Vorgaben! Auch wenn Ihnen bekannt ist, welche Tatvorwürfe konkret im Raum stehen, benennen Sie diese den Kindern gegenüber NICHT. Es besteht sonst die Gefahr, dass Kinder, die womöglich nichts oder aber andere Übergriffe als die genannten erlebt, dies aber noch nicht geschildert haben, ihre Angaben übernehmen und ihre Aussagen an Ihre Vorgaben anpassen.

3) Äußern Sie sich im Hinblick auf die beschuldigte Person möglichst neutral. Benutzen Sie weiterhin den gewohnten Namen. Vermeiden Sie insbesondere negative Äußerungen oder Wertungen, da diese bei Kindern ein sogenanntes „Negatives Stereotyp“ erzeugen können. Untersuchungen haben gezeigt, dass Kinder, die noch nicht im Schulalter sind, über eine neutrale Person unbegründet belastende Inhalte berichten und teils auch erfinden, wenn ihnen signalisiert wird, die Person sei „böse“ oder mache immer „böse Sachen“.

- 4) Wenn Mädchen oder Jungen sich in der Gruppe spontan äußert, nehmen Sie das Kind beiseite und sprechen nach Möglichkeit einzeln mit ihm. **Lassen Sie das Kind erzählen und fragen Sie so wenig wie möglich nach.** Wenn Sie nachfragen, verwenden Sie ausschließlich offene Fragen (Wer? Wo? Wann? Wie? Was?). Dokumentieren Sie im Anschluss sorgfältig, was das Kind Ihnen gegenüber geäußert hat.
- 5) **Vermeiden Sie Aussagen, die Konformitätsdruck erzeugen.** Wenn Kinder hören, dass schon viele andere etwas erzählt hätten, und das sei ganz toll und mutig, kann dies nicht betroffene Kinder dazu verleiten, ebenfalls Angaben zu machen
- 6) Überprüfen Sie ihre **eigene innere Haltung während des Gesprächs.** Verhalten Sie sich möglichst neutral und behalten Sie den Aspekt der Ergebnisoffenheit im Kopf. Vermeiden Sie allzu starke Reaktionen auf die Angaben des Kindes. Sichern Sie dem Kind zu, dass Sie aufschreiben, was es gesagt hat. Sie können das Kind auch darauf verweisen, dass in absehbarer Zeit jemand kommen wird, der sich mit so etwas gut auskennt und der dann mit dem Kind sprechen wird (falls polizeiliche Ermittlungen oder Anhörungen geplant sind).
- 7) Verhalten Sie sich den Kindern gegenüber zugewandt und interessiert und lassen Sie **Emotionen der Kinder** wie Trauer über den „Abschied“ von der beschuldigten Person zu (anstatt z.B. Unverständnis zu bekunden oder zu äußern, man könne doch froh sein, dass die Person nicht mehr da wäre) Kinder, die sich in ihrer Emotionalität wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen, lernen, ihrem eigenen Empfinden und ihrer eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und neigen weniger dazu, sich Vorgaben anderer anzuschließen.

Schritt 4: Kommunikation mit den Müttern und Vätern

Auch hier gilt, dass Sie zuerst Ihre eigene Haltung reflektieren sollten, denn je klarer ihre eigene Position für Sie ist, umso kompetenter können Sie den Eltern gegenüberzutreten:

- **Vermitteln Sie den Eltern Sicherheit.** Verweisen Sie darauf, dass die Stadt München ein konkretes Konzept für Situationen wie diese erarbeitet hat, nach dem Schritt für Schritt vorgegangen wird. Erläutern Sie ggf. das Konzept. Bedenken Sie, dass Transparenz und ein hoher Grad an Informiertheit Sicherheit erzeugen.
- Achten Sie darauf, den Eltern gegenüber **positive Formulierungen** zu verwenden, z.B. dass dem Verdacht mit hoher Priorität und größter Sorgfalt nachgegangen wird, dass man den Vorwurf ernst nimmt und besonders genau prüfen wird, was der Hintergrund war etc.
- Übergeben Sie den Eltern **Informationsmaterial** sowie aktuelle Adressen von Beratungsstellen und Behörden.
- **Verweisen Sie die Eltern an die Rechtsabteilung der Stadt.**
- **Erläutern Sie Ihren eigenen Umgang mit dem Verdacht in der Gruppe (s.o.) und Ihr Vorgehen,** falls Kinder sich Ihnen gegenüber äußern. Sichern Sie zu, dass Sie alles sorgfältig dokumentieren und die Eltern beim Abholen informieren, wenn ein Kind Angaben gemacht hat.
- Sammeln Sie ggf. **Wünsche und Vorstellungen der Eltern.**

6.7 „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können in den unten aufgeführten Einrichtungen erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes, der Eltern, noch dem Standort der nachfragenden Einrichtung).

Bitte geben Sie bei der Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung anfragen.

Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt – Lehel, Bogenhausen

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de Tel. 2 19 37 93-0, Fax 21 94 94 99

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de Tel. 48 88 26, Fax 48 99 86 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau:

Sendling, Sendling-Westpark, Groß- und Neuhadern
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 München
eb-sendling@caritasmuenchen.de Tel. 710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8,25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau:

Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau
Städt. Erziehungsberatungsstelle
Westendstraße 193, 80686 München
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de Tel. 233-4 96 97, Fax 233-4 97 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen – Nymphenburg, Moosach

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Dantestraße 27, 80637 München
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de Tel. 15 98 97 0, Fax 15 98 97 – 18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen

Stadtteilarbeit Milbertshofen, Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Georgenschwaigstraße 27, 80807 München
Lebensunderziehungsberatung@awo-muenchen.de Tel. 35 65 15 03, Fax 35 65 17 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart

Beratung am Harthof
Neuherbergstraße 106, 80937 München
verwaltung@beratung-am-harthof.de Tel. 22 54 36, Fax 22 18 41

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering – Riem

SOS-Beratungs- und Familienzentrum
St.-Michael-Straße 7, 81673 München
bz-muenchen@sos-kinderdorf.de Tel. 43 69 08 0, Fax 43 69 08 29

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach

Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Lüdersstraße 10, 81737 München
Eb-ram.perlach@web.de Tel. 67 82 02 24, Fax 67 82 02 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing – Harlaching

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Oberbibberger Straße 49, 81547 München
beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Stadtbezirk 19: Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Königswieserstraße 12, 81475 München
eb-neuforstenr@caritasmuenchen.de Tel. 755 92 50, Fax 74 55 95 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing – Obermenzing, Allach – Untermenzing

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Hillernstraße 1, 81241 München
beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de Tel. 54 67 36-0, Fax 54 67 36-38

Stadtbezirk 22: Aubing – Lochhausen – Langwied

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bodenseestraße 226, 81243 München
muenchen-neuaubing@profamilia.de Tel. 89 76 73 0, Fax 89 76 73 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Riemerschmidstr. 16, 80933 München
eb@diakonie-hasenberg.de Tel. 31 20 96-52, Fax 31 20 96-51

**Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA,
Abteilung Fachberatung**

Beratungsteam
Kinderschutz und Krisen
Landsbergerstr. 30
80339 München

Tel.: 233-84556
Fax: 233-84695

Überregionale Einrichtungen

KinderschutzZentrum

Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München
KISCHUZ@dksb-muc.de Tel. 55 53 56, Fax 55 02 95 62

PIBS

Psychologische Information und Beratung für Schüler/-innen, Eltern, Lehrkräfte (PIBS) im
Evangelischen Beratungszentrum München e.V.
Landwehrstraße 22, 80336 München
pibs@ebz-muenchen.de Tel. 59048-170, Fax 59048-193

Erziehungsberatung der IKG

Beratungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern
Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien
Lindwurmstraße 109, 80337 München
eb@ikg-muenchen.de Tel. 20 06 170 -11 bzw. -16, Fax 20 06 17 01 9

Fachberatungsstellen für Verdachtsfälle sexueller Gewalt

IMMA

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.
Jahnstraße 38, 80469 München
beratungsstelle@imma.de Tel. 260 75 31, Fax 26 94 91 34

kibs

Holzstraße 26, 80469 München
mail@kibs.de Tel. 23 17 16 91 – 20, Fax 23 17 16 91 – 19

KinderschutzZentrum

Adresse siehe „Überregionale Einrichtungen“

Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28
80335 München

Inhaltliche Verantwortung:

Referat für Bildung und Sport
KITA-Fachberatung und Fachplanung
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: fb.kita.rbs@muenchen.de

Redaktion:

Referat für Bildung und Sport
KITA-Kommunikation und Marketing
Landsberger Straße 30
80339 München

Gestaltung:

maurer und sigl GmbH, München

Stand:

September 2017